

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 63 (1975)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

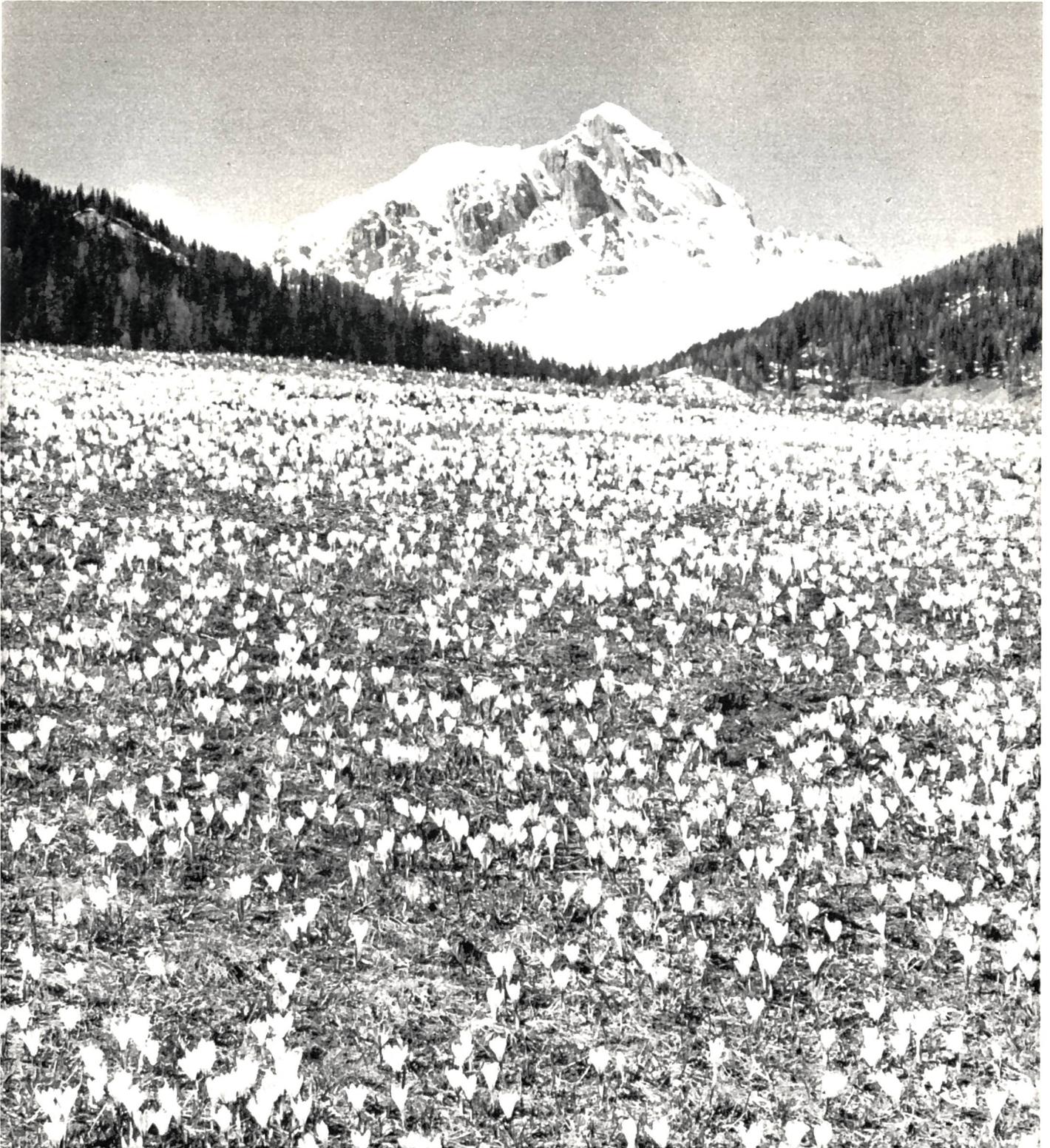
SCHWEIZER

März 1975
63. Jahrgang
Erscheint monatlich
Auflage über 30 000
Organ des
Schweizer Verbandes
der Raiffeisenkassen

3



RAIFFEISENBOTE



Schweizerische Zinspolitik

Der Zins ist der Preis oder die Entschädigung für die zeitweise oder dauernde Überlassung bzw. zur Verfügungstellung eines bestimmten Kapitalbetrages. Die Bank, welche solche Kapitalbeträge oder Ersparnisse in grösserem oder kleinerem Umfange entgegennimmt und sie weitergibt in Form von Darlehen und Krediten oder auch in Wertschriftenanlagen, «lebt» nicht von der Höhe des Zinses, sondern ihre Ertragssituation ergibt sich aus der Zinsmarge, d. h. der Differenz zwischen den Gläubiger- und den Schuldnerzinssätzen.

Die Höhe der Zinssätze und damit die Enge oder die Weite der Zinsmarge richten sich, wie es so schön heisst, nach Angebot und Nachfrage. Das war einmal, es ist bei weitem nicht mehr der Fall. Die Schweizerische Nationalbank bestimmt, wann höhere Obligationenzinssätze offeriert werden dürfen, denn nach Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen haben alle Bankinstitute mit einer Bilanzsumme von wenigstens 20 Mio Franken der Nationalbank 2 Wochen vor Erhöhung des Zinsfusses für Kassaobligationen Mitteilung zu machen. Wenn die Nationalbank nicht einverstanden ist, kann keine Bank den Zinssatz auf Kassaobligationen erhöhen. Erhöhen aber die grossen Institute mit Genehmigung der Nationalbank die Obligationenzinssätze, so müssen auch die kleinen Institute ein Gleiches tun. Dies war im vergangenen Jahre viermal der Fall, bis auf den Dezember 1974 ein Satz von $7\frac{3}{4}\%$ für die Grossbanken und Kantonalbanken und von 8% für die Regionalbanken und Sparkassen erreicht war. Diesen Sätzen mussten sich auch die Raiffeisenkassen und Raiffeisenbanken anpassen, wenn sie nicht riskieren wollten, dass Gelder nicht mehr zufließen oder gar abfließen. Eine derartige Erhöhung des Obligationenzinssatzes hatte unwillkürlich eine Erhöhung des Sparkassazinssatzes zur Folge. Dieser konnte allerdings mit Rücksicht auf die Schuldnerzinssätze nicht so angepasst werden, wie es wohl richtig gewesen wäre, denn eine Differenz von bis zu 3% zwischen Sparkassaeinlagen und Obligationengeldern ist völlig unbegründet und trägt die Gefahr der übermässigen Umlagerung von Sparkassageldern in Obligationengelder in sich, was die Ertragssituation des Bankinstitutes noch mehr schmälert, zumal dann, wenn dieses nicht berechtigt ist, die Schuldnerzinssätze den Markterfordernissen anzupassen. Bekanntlich bestimmt der Preisüberwacher wann und wieviel die Schuldner-

zinssätze, wenigstens die wichtigste Kategorie der Hypotheken auf Wohnliegenschaften und landwirtschaftliche Objekte, angepasst werden dürfen. Letztmals «durften» sie auf den 1. Oktober 1974 auf 6 bzw. auf $6\frac{1}{4}\%$ erhöht werden, dies zu einer Zeit, als bereits seit einem halben Jahr für Obligationengelder, und zwar sowohl bei Neueinlagen wie bei Konversionen, $7\frac{1}{4}\%$ bezahlt werden mussten und der Sparkassazinssatz bereits auf 1. Juli 1974 auf 5% anzupassen war. Das Argument, dass mit den teurer verzinslichen Geldern ja neue Darlehen und Kredite gewährt werden können, die ebenfalls höher verzinslich ausgeliehen werden müssten, ist nämlich nur sehr begrenzt und kurzfristig stichhaltig. Es ist richtig, dass der Begrenzung auf 6 bzw. $6\frac{1}{4}\%$ nur jene Hypotheken unterstehen, die vor dem 1. Januar 1974 ausbezahlt bzw. konsolidiert wurden. Andererseits aber werden in bedeutendem Umfange auch Obligationengelder, mit denen diese alten Hypotheken finanziert wurden, sukzessive fällig und müssen zu den wesentlich höheren Sätzen verzinst werden. Und schliesslich ist es eine berechnete Frage, ob es gerecht ist, dass man von den neuen Schuldnern so viel mehr Zins verlangen sollte als von den Altschuldnern, damit man den durch diesen nicht marktkonformen Hypothekenzinsdruck entstehenden Ausfall wenigstens teilweise etwas ausgleichen könnte. Und warum sollte der kleine Handwerker auf dem Lande mehr Zins bezahlen müssen als der Landwirt oder der glückliche Besitzer eines Einfamilienhauses.

Und die Frage: Ist es gerecht, dem Geldinstitut, das die Ersparnisse sammelt und sie in Form von Darlehen und Krediten an die Bevölkerung und ihre Institutionen wieder ausleiht, zuzumuten, die Kosten einer Zinsdifferenz im negativen Sinne von teilweise 1 – 2% zu tragen? Von dieser Zumutung werden die einzelnen Bankengruppen sehr unterschiedlich betroffen. So machen beispielsweise die Hypothekendarlehen bei den Grossbanken nur $7,2\%$ der gesamten Aktiven aus, bei den Kantonalbanken aber bereits 46% , bei den Regionalbanken und Sparkassen $53,1\%$ und bei den Raiffeisenkassen und Raiffeisenbanken sogar $54,4\%$. Dazu kommt, dass bei einzelnen Kantonalbanken, den Sparkassen und den Raiffeisenkassen wohl der prozentual grössere Teil ihrer Hypotheken solche sind, die der Limitierung des Zinsfusses unterliegen. Das sind, zum mindesten was die Raiffeisenkassen betrifft, in der Regel 80 – 90% des gesamten Hypothekenbestandes. Dazu kommt, dass diese Institute in bezug auf ihre Ertragslage viel zinsempfindlicher sind als beispielsweise Grossbanken und Institute mit stark kommerziellem Charakter. So machen bei Gesamteinnahmen von

331 Mio Franken die Zinserträge bei den Raiffeisenkassen 322 Mio Franken oder 97% aus, die Erträge aus Kommissionen dagegen nur $1,1\%$. Daraus erhellt die Schwierigkeit für die vorwiegend im Hypothekengeschäft — und in diesem vorab im landwirtschaftlichen und Wohnungsbau — tätigen Geldinstitute, wenn die Hypothekenzinsen nicht den Marktverhältnissen angepasst werden können. Diese Institute haben ja auch nicht die Ausweichmöglichkeiten ins lukrativere Devisen- und Edelmetallhandelsgeschäft und andere Sparten.

Es ist nicht verständlich, dass denjenigen Instituten, welche das für weite

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

In neuester Zeit häufen sich geradezu die Meldungen über den erstaunlich rasch vor sich gehenden Rückgang der wirtschaftlichen Konjunktur und den Abbau der Überbeschäftigung, welche letztere nun bereits einem offensichtlichen Sinken der Gesamtbeschäftigung Platz gemacht hat. Wenn die Kommission für Konjunkturfragen in ihren Prognosen für 1975 ankündigte, im Falle eines Andauerns oder gar noch einer Verstärkung der Frankenaufwertung könnten sich «für Teile der schweizerischen Exportindustrie Probleme ergeben», dann muss heute festgestellt werden, dass sich diese Probleme (lies Absatzschwierigkeiten) schon jetzt mit aller Deutlichkeit eingestellt haben.

Auch die konsultative Kommission des Nationalrates für die Handelspolitik hat dieser Tage eine Aussprache über die ausserwirtschaftliche Lage der Schweiz vorgenommen. Die Prüfung der Verhältnisse führte die Kommission zur Feststellung, dass die ausserwirtschaftliche Lage unseres Landes gekennzeichnet sei durch die indirekten Auswirkungen der weltwirtschaftlichen Gleichgewichtsstörungen, die unter anderem ihren Ausdruck in einer rückläufigen Auslandsnachfrage und der hinzukommenden Höherbewertung des Schweizerfrankens fänden.

Nehmen wir zwei wichtige Zweige unserer Volkswirtschaft heraus, nämlich die Maschinen- und die Uhrenindustrie. In einem Überblick auf die Lage am Jahresende 1974 stellte der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller fest, dass zwar Betriebseinschränkungen nicht mehr selten waren, dass aber nur vereinzelt eigentliche Betriebschliessungen vorgenommen wurden.

Kreise unserer Bevölkerung und unsere Wirtschaft so wichtige Hypothekengeschäft pflegen, nicht besser gerecht wird. Wir wünschen nicht hohe Zinssätze à tout prix; aber wenn schon die eine Instanz, die für die Zinssatzentwicklung zuständig ist, die Obligationenzinssätze ansteigen lässt, sollte auch die andere Instanz, welche für die Hypothekarsätze verantwortlich ist, dem Rechnung tragen, zumal die dritte Instanz, nämlich die Eidgenössische Bankkommission, zur gleichen Zeit einer unserer Raiffeisenkassen schrieb, «dass es Ihr Bestreben sein muss, die Aktivzinsen so zu gestalten, dass ein normaler Ertrag zwecks Bildung der benötigten Reser-

ven herausgewirtschaftet werden kann». Dieser Wunsch der Eidgenössischen Bankkommission ist durchaus verständlich, ja begründet. Er ist nicht nur auf die Vorschriften des Bankengesetzes abgestimmt, wonach jedes Bankinstitut zu angemessener Dotierung des Eigenkapitals verpflichtet ist, sondern entspricht auch einer soliden, gesunden Geschäftspraxis, die sich gerade in kritischen Zeiten als dringend notwendig erweist.

Hoffen wir, dass bald wieder einmal die Zeit kommt, in der alle Gesichtspunkte in der schweizerischen Zinspolitik aufeinander abgestimmt werden können.

Dir. Dr. A. E.

Die Vereinigung kommt denn auch zum Schlusse, dass — gemessen am gesamten Beschäftigungsvolumen — doch nicht von einer krisenhaften Lage in diesem Industriezweig gesprochen werden könne. Immerhin sei eine deutliche Verschärfung des Wettbewerbs, für verschiedene Sektoren eine Rückbildung der Bestellungseingänge und ein Abbau des Arbeitsvorrates zu melden. Schliesslich wird in diesem Überblick auch festgestellt: «Sollten jedoch die gegenwärtigen Wechselkursrelationen beibehalten oder gar ungünstiger werden, so müsste mit einem raschen Abbau der Arbeitsreserven gerechnet werden.»

Eher ungünstiger liegen die Verhältnisse in der Uhrenindustrie. Diese hatte noch 1974 gesamthaft eine Ausfuhrsteigerung zu verzeichnen, aber für das 2. Halbjahr 1974 wird ein eigentlicher Einbruch festgestellt. Statt einer mengenmässigen Zunahme von noch 9—14% in den beiden ersten Quartalen 1974 brachte schon das 3. Quartal einen deutlichen Umschwung mit einer Exportzunahme von nur noch 4,9%, und im 4. Quartal 1974 war gar ein Rückgang gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres von 11,2% zu melden. Geradezu aufsehenerregende Ergebnisse zeitigten die letzten 3 Monate, musste doch im November ein Rückgang um 13,8%, im Dezember ein solcher von 23,3%, und im Januar 1975 sogar um 29,8% hingenommen werden. Für jeden objektiven Beobachter ist es wohl verständlich, wenn eine solche Entwicklung geradezu alarmierend genannt wird und dass solche Absatzstockungen eine rasche Zunahme der Lagerbestände zur Folge haben müssen. Wenn diese nicht durch eine rasche Wiederankurbelung der Exporte abgebaut werden können, ist eine Produktionsdrosselung und ein weiterer Beschäftigungsrückgang ganz unvermeidlich. Die kürzlich von wichtigen Firmen der Uhrenindustrie getroffenen

Massnahmen müssen leider nicht als unbegründet bezeichnet werden.

In Würdigung einer solchen oder ähnlichen Entwicklung der Verhältnisse auch in anderen Industriezweigen und der so unerwartet rasch eingetretenen Klimaverschlechterung ist es kaum mehr erstaunlich, wenn verbreitet immer mehr von zunehmenden Absatzschwierigkeiten, rückläufigen Bestellungseingängen und schwindender Konkurrenzfähigkeit unserer Produkte und dergleichen mehr berichtet wird. Und die Auswirkungen einer solchen Lage sind die fast täglichen Meldungen über Betriebsschliessungen, Kurzarbeit, Personalabbau, Zwangsferien und gar Entlassungen. Eine weitere Konsequenz aber sind auch, und die Massendemonstrationen der letzten Tage haben dies hinlänglich bekundet, eine Verschlechterung des sozialen Klimas und erhöhte soziale Spannungen.

Natürlich ist es schön und angenehm für manche Ohren, in Wirklichkeit vielleicht aber doch trügerisch, illusionäre Forderungen aufzustellen wie Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung, unveränderte Lohnzahlungen und voller Teuerungsausgleich. Aber können die unter solchen Bedingungen hergestellten Produkte auch wirklich noch kostendeckend abgesetzt werden? Und was geschieht, wenn der Absatz wegen des hohen Frankenkurses ins Stocken gerät oder überhaupt ausfällt? Fehlt es wirklich nur am guten Willen oder an der Fähigkeit des Arbeitgebers und Industriellen, wenn die obgenannten Forderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden können? Das sind nur einige Hinweise und Andeutungen über die sich ergebenden Probleme, von denen die Kommission für Konjunkturfragen spricht.

Im Internationalen Konjunkturspiegel (NZZ vom 28. 2. 75) wird folgendes generelles Bild der wirtschaftlichen Entwicklung im Westen gezeichnet:

«Seit Jahresbeginn kennzeichnen rezessive Tendenzen bei anhaltend hoher

März 1975

63. Jahrgang

Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber und Verlag

Schweizer Verband der Raiffeisenkassen,
Vadianstrasse 17, 9001 St. Gallen
Telefon 071 22 73 81
Telex RKSG 71231 ch

Redaktion

Dr. A. Edelmann, Direktor

Druck und Versand

Walter-Verlag AG, 4600 Olten
Telefon 062 21 76 21

Inserate

Schweizer Annoncen AG,
9001 St. Gallen
Telefon 071 22 26 26
sowie sämtliche ASSA-Filialen
Redaktionelle Zuschriften:
Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
9001 St. Gallen
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet
Adressänderungen:
Walter-Verlag AG, Abteilung EDV,
Postfach, 4600 Olten 1

Aus dem Inhalt

Besteuerung von Versicherungsleistungen im Todesfall

Seite 53

Steuerwerte von Kassaobligationen — Vermeidung von Überdeklarationen

Seite 54

Die Ecke der Verwalterinnen und Verwalter

Seite 55

Aus dem wirtschaftlichen Wortschatz

Seite 57

Aus unserer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Teilzahlungskauf und zum Entwurf des Kleinkreditgesetzes

Seite 58

Raiffeisen in Indien

Seite 61

Zum Aufbewahren

Seite 63

Jubiläums- und Generalversammlungsberichte

Seite 70

Inflation die Wirtschaftslage in den bedeutendsten westlichen Industrienationen. In allen Ländern wird die sinkende Nachfrage, verursacht durch die Investitionsflaute, den stagnierenden oder gar rückläufigen privaten Konsum sowie die stetige Verlangsamung des Aussenhandelswachstums bei andauerndem Abbau der während der Rohstoffhausse angehäuften Lager beklagt. Diese Faktoren haben in den meisten Industriezweigen Produktionseinschränkungen zur Folge, was wiederum zu einem beschleunigten Anstieg der Arbeitslosigkeit führt. Die rückläufige Nachfrage bewirkt zudem eine Verschärfung des Wettbewerbs, der das Überwälzen der Kostensteigerungen immer schwieriger werden lässt, was sich denn auch in einigen Ländern in einem verlangsamten Anstieg der Teuerung niederschlägt.»

Fast könnte man versucht sein zu sagen, dass wir uns mit unserer Lage in guter, recht breitgestreuter Gesellschaft befinden und dass man allüberall mit den gleichen Problemen, Sorgen und Schwierigkeiten sich auseinandersetzen muss.

Der jüngste Bericht der Oberzolldirektion beginnt mit dem lapidaren Satz: «Der schweizerische Aussenhandel ist im Januar 1975 zurückgegangen.» In der Tat ist das eine bisher höchst selten notwendig gewesene Feststellung. Gegenüber dem Monat Januar 1974 ist die Einfuhr wertmässig um 12,5% oder von 3530 Mio auf 3090 Mio gesunken. Im Vorjahr war im Januar noch eine Importzunahme um 22,6% registriert worden. Bei der Ausfuhr hingegen ist nur eine minime Abschwächung um 1,2% zu verzeichnen. Nach Abzug der Teuerung von 3,6 bzw. 10,9% ergab sich real eine Abnahme von 15% bei den Importen und um 10,9% bei den Exporten. Als bemerkenswert bezeichnet die Oberzolldirektion die Tatsache, dass nicht nur die wertmässigen Umsätze, sondern auch die Preissteigerungsraten kleiner geworden sind. Das Handelsbilanzdefizit dieses ersten Monats 1975 ist um 408 Mio oder 41,8% kleiner ausgefallen als jenes im Januar 1974; es sank von 975 auf 567 Mio. Nach einer soeben bekanntgewordenen Mitteilung des BIGA sind die Kleinhandelsumsätze im Monat Januar dieses Jahres erstmals auch real zurückgegangen, und zwar um 3,5%. Für Nahrungs- und Genussmittel betrug die Abnahme 0,5% und für Bekleidungsartikel und Textilien 9,8%.

Mit besonderem Interesse verfolgt man unter den obwaltenden Umständen die Lage und die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. In seinem Bericht über den Stand auf Ende Januar dieses Jahres registriert das BIGA seit vielen Jahren erstmals mehr Stellensuchende als offene Stellen. Ende Januar waren offiziell 2129 Arbeitslose gemeldet (1030

vor Monatsfrist), derweil die Zahl der gemeldeten offenen Stellen sich auf 2081 stellte. Dabei muss man sich durchaus bewusst sein, dass es sich hier nur um die gemeldeten Arbeitslosen bzw. Stellen handelt und die tatsächlichen Zahlen auf beiden Seiten als höher genannt werden. Jedenfalls aber wird der Beschäftigungseinbruch weniger drastisch als erwartet bezeichnet. Die da und dort anzutreffende Schwarzmalerei wird wohl mit Recht als ungegerechtfertigt abgelehnt. Anlass zu Panik ist auf jeden Fall nicht vorhanden.

Ein Lichtblick in dieser sonst fast überwiegend unerfreuliche Ergebnisse kommentierenden Berichterstattung ist für einmal in der Preisgestaltung zu sehen. Hier ist eine leichte Entspannung oder Stabilisierung auf einem allerdings immer noch recht hohen Niveau erkennbar. Bei den Grosshandelspreisen ergab sich ein Rückgang um 0,7% gegenüber Dezember 1974, und im Vergleich zum Stand vor Jahresfrist ergibt sich damit noch eine Erhöhung um 6,8%. Vor Monatsfrist war gegenüber Ende Dezember 1973 noch ein Anstieg von 10,1% ermittelt worden.

Der Landesindex der Konsumentenpreise lag Ende Januar um 0,6% über jenem vom Jahresende 1974 und 7,3% über dem Stand vor einem Jahr. Die Steigerung ist also wiederum etwas geringer als vor einem Monat. Dazu das BIGA in seinem Kommentar: «Die seit Herbst 1974 sichtbare Verringerung der Teuerungsraten hat sich im Januar 1975 fortgesetzt.

Wenn wir den Reigen der weniger günstigen Meldungen und Ergebnisse noch um ein Glied erweitern wollen, ist es der Bericht über die Fiskaleinnahmen des Bundes im Jahre 1974. Als solche waren im Voranschlag 1974 insgesamt 11 659 Mio vorgesehen; der wirkliche Ertrag stellte sich nun aber auf nur 10 922 Mio. Das waren 737 Mio weniger als budgetiert, aber immer noch 1115 Mio mehr als in der Rechnung 1973. Für Wehrsteuern sind 2305 Mio (Budget 2120 Mio) gegen nur 1538 Mio im Jahre 1973 abgeliefert worden, während alle übrigen, wichtigeren Steuerkategorien mit mehr oder weniger empfindlichen Mindereinnahmen zu Buche stehen.

Auf den Geld- und Kapitalmärkten hat sich die schon in unserem letzten Bericht signalisierte, verstärkte Verflüssigung fortsetzen und noch verdeutlichen können. Anzeichen hierfür sind nicht nur die Herabsetzungen der offiziellen Diskontsätze in Deutschland (bereits zweimal), Frankreich, Holland und der Schweiz, sondern auch die stark unter Druck geratenen Zinssätze auf den Eurogeldmärkten, allwo dem Vernehmen nach besonders für kurzfristige Frankendepots nur noch stark ermässigte Sätze bezahlt werden.

Die Rückwirkungen auf die Zinssätze im

Inland sind offensichtlich geworden durch die in diesem Jahre schon zum dritten Male herabgesetzten Sätze für Festgeldanlagen (in grossen Beträgen) bei den schweizerischen Grossbanken, wo die Bedingungen nun bei Sätzen von 4, 4¾ und 5½% gelandet sind. Aus Amerika werden fast am laufenden Band Senkungen in den Richtsätzen für erstklassige Handelskredite gemeldet; nach letzten Berichten soll dieser Satz auf einem seit Jahren nicht mehr gesehenen Niveau von weniger als 8% angelangt sein.

Obschon sich die Flüssigkeit vornehmlich auf kurzfristige Anlagen erstreckt, hat sie sich doch auch auf den Obligationenmarkt ausgedehnt, wo vor allem für kurzfristige Papiere eine starke Nachfrage beobachtet werden kann. Aber die Bewegung hat sich auch in der Ertragslage im längerfristigen Bereich niedergeschlagen und das Zinsniveau etwas nach unten verschoben. Erstklassige Anleihen werden nicht mehr zu 8% oder gar darüber offeriert, sondern nur noch zu 7¾%, und dies mit starken Erfolgen. Es würde kaum überraschen, wenn schon in nächster Zeit erstrangige Emissionen nur noch zu 7½% begeben würden.

Der hinter uns liegende Februar-Ultimo konnte angeblich ohne Schwierigkeiten und trotz erhöhtem Liquiditätsbedarf leicht abgewickelt werden. Immerhin musste der Notenbankkredit per Saldo noch mit über 100 Mio beansprucht werden. Zwei markante, höchst beachtenswerte Ziffern sind dem Nationalbankausweis per Ende Februar immerhin zu entnehmen und hier festzuhalten. Einmal ist es der erneute Anstieg der Devisenbestände um 357 Mio, welcher dem Vernehmen nach auf die erneuten Interventionskäufe (Dollarstützung) der Nationalbank zurückgeführt wird. Diese Interventionskäufe sollen nun die Höhe von insgesamt etwa 1,5 Mia Franken erreicht, also nicht unerheblich zur oben erwähnten Entspannung und Verflüssigung auf dem kurzfristigen Geldmarkt beigetragen haben. Aufgefallen ist sodann die starke Zunahme des Notenumlaufes um 827 Mio auf 17 984 Mio, welche Zunahme für ein normales Monatsende als ungewöhnlich stark bezeichnet wird.

Auf das vergangene Monatsende ist sodann die schon vor einiger Zeit angekündigte Abschöpfungsmassnahme wirksam geworden, indem auf ausländische Verbindlichkeiten stark erhöhte Mindestguthaben bei der Nationalbank deponiert und dafür 478 Mio Franken neu blockiert werden mussten.

Die mit dem 3. März wirksam gewordene Herabsetzung des Nationalbank-Diskontsatzes in der Schweiz von 5½ auf 5% (bei Belassung des Lombardsatzes auf 6%) begründet das Noteninstitut mit den in jüngster Zeit international

gesunkenen kurzfristigen Zinssätzen und mit dem Bestreben, gegenüber dem Ausland ein angemessenes Zinsgefälle zu wahren. Die Redaktion der NZZ gibt hiezu auch der Meinung Ausdruck, dass die Nationalbank einer allzu ausgeprägten Abwärtsbewegung der Zinssätze begegnen will. Dies deshalb, weil sie damit rechnen muss, dass die Geldaufnahme bei stark ermässigtem Zinsniveau stark zunimmt, was nicht ohne expansiven Effekt auf das Geldvolumen bleiben könnte, womit wiederum Fortschritte in der Inflationsbekämpfung erschwert würden.

Eine Folge der doch deutlich erkennbaren Entspannungstendenzen ist schliesslich auch eine gewisse Rückbildung der Zinssätze bei den Kassaobligationen der Banken. Auf Anfang März

haben die verschiedenen Bankengruppen eine Reduktion der meisten Sätze um wenigstens $\frac{1}{4}\%$ beschlossen, so dass Kantonal- und Grossbanken nunmehr maximal $7\frac{1}{2}\%$ für sechs- und mehrjährige Anlagen vergüten. Auch die Raiffeisenkassen sollten diesem Beispiel folgen und nur mehr $7\frac{1}{4}$ – $7\frac{1}{2}\%$ offerieren.

Nur mit lebhaftem Bedauern haben Banken, Hypothekarinstitute, Sparkassen und Raiffeisenkassen die Erklärung des Preisüberwachers zur Kenntnis nehmen müssen, dass eine Änderung resp. Erhöhung des Hypothekarzinsfusses einstweilen nicht bewilligt werden könne. Dennoch wird das Postulat aufrechterhalten, und die Forderung nach einer Anpassung dieser Sätze muss bestehenbleiben. Die oben

umschriebenen Entspannungstendenzen auf dem kurzfristigen Geldmarkt und die schüchtern in Gang gesetzte Reduktion bei den Zinssätzen für neue Obligationen vermögen die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen, dass ein Hypothekarzinsatz von 6 – $6\frac{1}{4}\%$ nicht mehr kostendeckend ist, also korrigiert werden muss.

In Rücksicht auf die Zinsentwicklung auf der Einlagenseite werden für neue Hypotheken, Gemeindedarlehen usw. 7 – $7\frac{1}{2}\%$ beansprucht werden müssen. Und die Zentralbank kommt den angeschlossenen Kassen durch die grosszügige Zinserhöhung für Sichtguthaben (vorläufig bis 30. Juni) sehr wirksam zu Hilfe und trägt in schätzenswerter Weise zum Gleichgewicht der Zinsrechnung bei. J. E.

Besteuerung von Versicherungsleistungen im Todesfall

Art. 46 Abs. 2 BV, Doppelbesteuerung; Versicherungsleistungen

Das Kapital, das von einem Arbeitgeber oder einer Personalfürsorgestiftung beim Tod des versicherten Arbeitnehmers an dessen Hinterbliebene ausgerichtet wird, unterliegt im interkantonalen Verhältnis der Einkommens- und nicht der Erbschaftssteuer.

A. — Am 28. Februar 1971 kam das Ehepaar Y. bei einem Lawinenunglück ums Leben. Die Ehegatten hatten ihren Wohnsitz im Kanton Aargau. Erbin des Ehemannes war seine im Kanton Bern wohnhafte Mutter, Frau X. Erben der Ehefrau waren ihre inzwischen verstorbene, ebenfalls im Kanton Bern wohnhafte Mutter und drei im Kanton Bern wohnhafte Geschwister.

Y. war vor seinem Tod in der Z. AG im Kanton Aargau tätig. Auf Grund einer bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Zusatzversicherung der Stiftung für die Angestellten der Unternehmung wurde den Erben nach dem Tod ein Betrag von Fr. 41 045.— ausbezahlt. Zudem richtete die Personalfürsorgestiftung einen Betrag von Fr. 500.— aus. Die Arbeitgeberfirma hatte ferner bei einer Versicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Unfallversicherungsvertrag für leitende Angestellte abgeschlossen. Aus dieser Versicherung wurde den Erben eine Summe von Fr. 300 000.— ausgerichtet, so dass ih-

nen aus den von der Arbeitgeberfirma abgeschlossenen Versicherungen insgesamt Fr. 341 545.— zuflossen. Die Hinterbliebenen der Eheleute Y. verständigten sich dahin, dass diese Summe je zur Hälfte auf die beiden Familien zu verteilen sei.

B. — Das Steueramt des Kantons Aargau verfügte am 21. Februar 1973, dass Frau X. **Erbschaftssteuern** im Betrag von Fr. 43 916.75 zu entrichten habe. In der Aufstellung des der Erbschaftssteuer unterliegenden Vermögens war die ausbezahlte Versicherungssumme ohne Begünstigung in der Höhe von Fr. 441 383.45 enthalten. Dieser Betrag enthielt seinerseits die Leistungen, die auf Grund der von der Arbeitgeberfirma abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsverträge erbracht worden waren (Fr. 341 545.—).

Mit Schreiben vom 8. März 1973 machte die Steuerverwaltung des Kantons Bern den Anspruch **auf Besteuerung als Einkommen** (Kapitalabfindung) der von der Arbeitgeberin oder deren Fürsorgeeinrichtung ausgerichteten Leistungen geltend. Sie führte aus, es handle sich dabei um Beträge, die aus Versicherungsstammrechten der Arbeitgeberin oder deren Fürsorgeeinrichtung herrührten, weshalb sie nicht aus dem Vermögen der Verstorbenen, sondern direkt, d. h. von der Arbeitgeberin bzw. der Fürsorgeeinrichtung den Hinterlassenen zugeflossen seien, zumal Herr Y. nur versicherte Person und nicht Versicherungsnehmer

gewesen sei. Nach bernischem Recht seien solche Leistungen als Kapitalabfindungen und nicht als Schenkungen zu besteuern (Art. 27 Abs. 3 des bernischen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern).

C. — Frau X. hat gestützt auf Art. 46 Abs. 2 BV staatsrechtliche Beschwerde erhoben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

2. — Nach der Rechtsprechung liegt eine gegen Art. 46 Abs. 2 BV verstossende Doppelbesteuerung vor, wenn ein Steuerpflichtiger von zwei oder mehreren Kantonen für das nämliche Steuerobjekt und für die gleiche Zeit zu Steuern herangezogen wird (BGE 93 I 241).

Der Kanton Aargau erhebt auf dem Kapital, das von einem Arbeitgeber oder einer Personalfürsorgestiftung beim Tod des versicherten Arbeitnehmers an dessen Hinterlassene ausgerichtet wird, eine Erbschaftssteuer. Nach § 1 des aargauischen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 16. Februar 1922 unterliegt der Erbschafts- und Schenkungssteuer das Vermögen, das durch gesetzliche Erbfolge, letztwillige Verfügung, Erbvertrag, Schenkung oder anderweitige Vermögenszuwendung jemandem zu Eigentum anfällt. Die aargauische Praxis betrachtet die genannten Leistungen als anderweitige Zuwendungen im

Sinne dieser Vorschrift. Diese unterliegen nach § 24 lit. a des aargauischen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern nicht der Einkommenssteuer.

Nach bernischem Recht werden die genannten Leistungen von der Einkommenssteuer erfasst, und zwar als «Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis», wobei sie auch dann **nur** als Einkommen zu versteuern sind, wenn sie den Erben ausgerichtet werden (Art. 27 Abs. 2 lit. k und Abs. 3 des bernischen StG). Die beiden Kantone erfassen demnach die genannten Leistungen entweder mit der Erbschafts- oder Einkommenssteuer unter Ausschluss der nicht in Betracht fallenden Steuerart. Auf diese Weise entsteht trotz der Verschiedenartigkeit der beiden kantonalen Steuern unbestrittenermassen eine mit Art. 46 Abs. 2 BV nicht zu vereinbarende Doppelbesteuerung. Die kantonalen Behörden gehen denn auch mit Recht davon aus, dass nach Art. 46 Abs. 2 BV nur entweder die aargauische Erbschaftssteuer oder die bernische Einkommenssteuer erhoben werden darf (vgl. Locher, Doppelbesteuerung § 1 II B, Nr. 2).

3. — Es stellt sich deshalb die Frage, ob im Sinne einer kollisionsrechtlichen Anordnung dem Kanton Aargau der Anspruch auf Erhebung der Erbschaftssteuer oder dem Kanton Bern der Anspruch auf Bezug der Einkommenssteuer einzuräumen ist.

In der Rechtslehre wird überwiegend die Ansicht vertreten, Leistungen aus dem privaten und öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, namentlich Alterskapitalien und Todesfallentschädigungen, seien als verdient zu betrachten und aus diesem Grund als Ersatz Einkommen oder fortgesetztes Dienst Einkommen wie Erwerbseinkommen zu besteuern, ebenso Leistungen aus Personalfürsorge und Personalversicherung (Sommer, ZBl 59, 1958, 179/80; Känzig, Kommentar zum WStB, N. 41 zu Art. 21 Abs. 1 lit. a; Masshardt, Kommentar zum WStB N. 20 zu Art. 21 Abs. 1 lit. a, N. 99 zu Art. 21 Abs. 3; Sieveking, La nature et l'objet de l'impôt sur les successions en Suisse, thèse Lausanne 1970, S. 16/17). Es ist in der Tat eher ungewöhnlich, die genannten Leistungen mit einer Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erfassen. Wie das Bundesgericht in Anwendung des Art. 21 Abs. 1 WStB entschieden hat, fallen Kapitalabfindungen der hier in Frage stehenden Art nicht vorerst in die Erbmasse, sondern direkt in das Vermögen der anspruchsberechtigten Erben, so dass sie vom Erbgang unabhängig sind. Andererseits ist es abwegig, die Leistungen als Schenkung zu betrachten (BGE 74 I 398 ff., vgl. auch ASA 31 S. 374 ff.). Wenn somit die Versicherungsleistungen nicht in die Erbmasse fallen, son-

dern den Erben direkt zukommen, ist es auch hinsichtlich des örtlichen Anknüpfungspunktes gegeben, der Einkommenssteuer im interkantonalen Verhältnis den Vorzug zu geben.

Der Kanton Aargau macht einen Steueranspruch geltend, weil sich der letzte Wohnsitz des Y. in diesem Kanton befand (vgl. BGE 95 I 29). Gehören aber die genannten Leistungen gar nicht zur Erbschaft, so rechtfertigt es sich nicht, das Besteuerungsrecht dem Kanton des letzten Wohnsitzes zuzuweisen; vielmehr drängt es sich auf, den Steueranspruch jenem Kanton zu gewähren, in welchem die Erben ihren Wohnsitz haben, denen die Leistungen direkt zufließen. Ferner mag berücksichtigt werden, dass die hier in Frage stehenden Leistungen im Wehrsteuerrecht als Einkommen erfasst werden (BGE 74 I 398; Masshardt a. a. O.). Im interkantonalen Verhältnis ergibt sich somit eine einheitliche Besteuerung, wenn die fraglichen Leistungen sowohl nach eidgenössischem wie nach kantonalem Recht der Einkommenssteuer unterlie-

gen. Die Kantone sind zwar grundsätzlich frei, die genannten Leistungen entweder mit der Erbschafts- oder mit der Einkommenssteuer zu erfassen. Muss indessen im Rahmen eines interkantonalen Steuerkonflikts abgeklärt werden, welches System den Vorzug verdient, so ist nach dem Gesagten zugunsten desjenigen Kantons zu entscheiden, der die Leistungen mit der Einkommenssteuer erfasst. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit sie sich gegen den Kanton Aargau richtet.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gegenüber dem Kanton Aargau gutgeheissen und die Veranlagungsverfügung des Steueramts des Kantons Aargau vom 21. Februar 1973 insoweit aufgehoben, als damit von den auf Grund des Anstellungsverhältnisses ausbezahlten Versicherungsleistungen im Betrag von Fr. 341 545.— die Erbschaftssteuer erhoben wurde. *BGE 99 I 232 ff.*

Steuerwerte von Kassaobligationen— Vermeidung von Überdeklarationen

Zahlreiche Anfragen und Fehldeklarationen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen veranlassen uns, auf die Berechnung des Steuerwertes von Kassaobligationen hinzuweisen.

Die Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 1. Januar 1975 enthält für Kassaobligationen folgende Bewertungstabelle:

8% und höher verzinslich: pari (= 100%)
7¾% verzinslich: pro Jahr restliche Laufzeit = ¼% unter pari
7½% verzinslich: pro Jahr restliche Laufzeit = ½% unter pari
7¼% verzinslich: pro Jahr restliche Laufzeit = ¾% unter pari
7% verzinslich: pro Jahr restliche Laufzeit = 1% unter pari
6% verzinslich: pro Jahr restliche Laufzeit = 2% unter pari
5% verzinslich: pro Jahr restliche Laufzeit = 3% unter pari
usw.

Beispiel:

Fr. 10 000.— Kassaobligationen der Raiffeisenkasse Landdorf; Zinssatz 5%; Fälligkeit 1979

Berechnung der restlichen Laufzeit: 1975—1979: 5 Jahre

Berechnung des Steuerwertes: 5 Jahre × 3% unter pari Kurs = 15% unter pari Kurs = Fr. 1500.— von Fr. 10 000.— Infolgedessen ist diese Kassaobligation mit Fr. 8500.— Steuerwert auf dem Vermögensausweis anzuführen.

Sie vermeiden eine Überdeklaration von Fr. 1500.—!

Zur Deklaration der übrigen Wertpapiere (übrige Obligationen, Aktion usw.) sowie von ausländischen Devisen, Gold, Silber usw. verweisen wir ebenfalls auf die Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung, wo die Steu-

erwerte für die genannten Vermögensteile direkt ablesbar sind. Alle Wertpapiere, welche nicht zu den heutigen üblichen Zinskonditionen verzinst werden, haben einen Steuerwert von unter pari, d. h. der Steuerwert ist geringer als ihr Nominalwert.

Beispiel:

Bundesanleihe 1969 (Zinstermin jeweils 15. März) zu 4¾%, Laufzeit bis 1989: Steuerwert 82% gemäss Tabellenangabe.

Der Inhaber einer Bundesanleihe von Fr. 1000.— hat diese nur im Betrage von Fr. 820.— als Vermögen zu versteuern.

Sie vermeiden eine Überdeklaration von Fr. 180.—!

TW

Die Ecke der Verwalterinnen und Verwalter

An Herrn S.X.

Die wirtschaftliche Entwicklung der jüngsten Zeit stellt unsere Raiffeisenkassen vor neue Probleme

Einmal ist keinmal . . .

Wir werden heute — ganz ausnahmsweise und entgegen der sonst üblichen Regel — zuerst mit Auszügen aus einem Antwortschreiben der Direktion der Revisionsabteilung auf einen sowohl recht ausführlichen als auch aufschlussreichen Brief eines Aufsichtsratspräsidenten einer unserer Raiffeisenkassen beginnen. Erst danach werden wir aus seinen Ausführungen schöpfen.

Man darf sich primär die Frage stellen: Warum wandte sich dieses Behördemitglied denn an die Verbandsdirektion? Etwa um dem Vorstand oder seinem Präsidenten «eins auszuwischen»? Keineswegs! Wir begreifen ihn sehr gut. Vor die Tatsache gestellt, dass seine Anregungen wohl zur Kenntnis genommen, aber nicht honoriert wurden — gemäss dem bekannten Sprichwort: «Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube!» —, indem die erhoffte Aussprache an einer einzuberufenden gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht für notwendig erachtet wurde, suchte er sich einen andern kompetenten Gesprächspartner. Ohne Überheblichkeit dürfen wir beifügen, dass er sich an die richtige Adresse wandte. Genau so wie die Revisionsstelle und ihre Inspektoren haben auch die Präsidenten und die Mitglieder unserer Aufsichtsräte hie und da das Gefühl, dass ihre Arbeit zum Teil wirkungslos bleibt, weil ihre Vorbehalte, Mahnungen und Einwände erst dann an den Mann gebracht werden können, wenn ein Geschäft bereits getätigt ist, so dass ihre Interventionen jeglicher Präventivkraft beraubt sind. Diese Tatsache mag ein Unbehagen hervorrufen, das wir verstehen können. Andererseits muss man aber auch zugeben, dass die Kontrollorgane eben nicht etwas prüfen oder revidieren können, das weder getan noch beschlossen — ja noch nicht einmal protokolliert worden ist. Das liegt einfach in der Natur der Revision. Ferner ist es nicht von der Hand zu weisen, dass im Schadensfalle — sagen wir es rundheraus z. B. bei einem Debitorenverlust — der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes allzugerne einen

Teil der Verantwortung dem Kontrollorgan überbinden möchten, mit der Begründung, die betreffende Position sei nie beanstandet und es seien auch keinerlei Einwände oder Vorbehalte angemeldet worden.

Darum sind wir auch der Ansicht, dass jeder Vorschlag, jede Empfehlung der Kontrollbehörde oder eines ihrer Mitglieder doch zur Vorsicht mahnt, und diese sollten auch anlässlich einer gemeinsamen Sitzung Gegenstand einer freien und gründlichen Aussprache sein. Gemäss Statuten ist zwar der Vorstand allein für Darlehen und Kredite zuständig. Aber auch dem Aufsichtsrat müssen gewisse Befugnisse und Interventionsmöglichkeiten zugestanden werden. Und es wird den Herren des Verwaltungsrates kein «Stein aus der Krone» fallen, wenn die Kontrollbehörde zum Beispiel die generelle Überprüfung der Kreditpolitik vorschlägt, erwartet oder sogar verlangt. Es liegt ja im Interesse beider Instanzen — und sicherlich auch ganz besonders in jenem der unbeschränkt haftenden Genossenschaftler — wenn solche Probleme grosszügig und ohne jegliche persönliche Empfindsamkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Und nun geben wir zuerst den wesentlichen Teil der Antwort der Direktion der Revisionsabteilung bekannt:

«Wir glauben Ihrem Schreiben entnehmen zu können, dass Sie sich mit den wirtschaftlichen Entwicklungen und den sich daraus für unsere Raiffeisenkassen ergebenden Problemen auseinandersetzen und versuchen, die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Dazu gehört in allererster Linie für ein Geldinstitut, also auch für unsere Raiffeisenkassen, die **Sorge um genügende Liquidität**. Die Schwierigkeiten, in die manche Institute gelangt sind, dürften die verantwortlichen Organe zu grösster Vorsicht mahnen. **Jedes Institut, auch jede Raiffeisenkasse, hat für eine gute Liquidität zu sorgen, und zwar primär durch eigene Vorkehren und Verhaltensweisen.**

Bei Gewährung neuer Kredite, insbesondere grösserer Kredite für **Neubaufinanzierung, ist grosse Zurückhaltung angezeigt. Mehr denn je ist auch auf die Tragfähigkeit der Verschuldung Rücksicht zu nehmen**, zumal damit zu rechnen ist, dass Darlehens- und Hypothekarzinsen sowie Amortisationsverpflichtungen noch höhere Ausmasse annehmen werden. Sie haben vollumfänglich recht, wenn Sie bei der Ansetzung der Belehnungsgrenze zu grösster Vorsicht mahnen.

Mit Ihrem Schreiben an den Vorstand haben Sie mit Recht Ihrer Sorge um eine zurückhaltende und vorsichtige Kreditpolitik Ihres Institutes Ausdruck gegeben. Wir sehen darin ein Zeichen Ihres guten Willens zu fruchtbarer Zu-

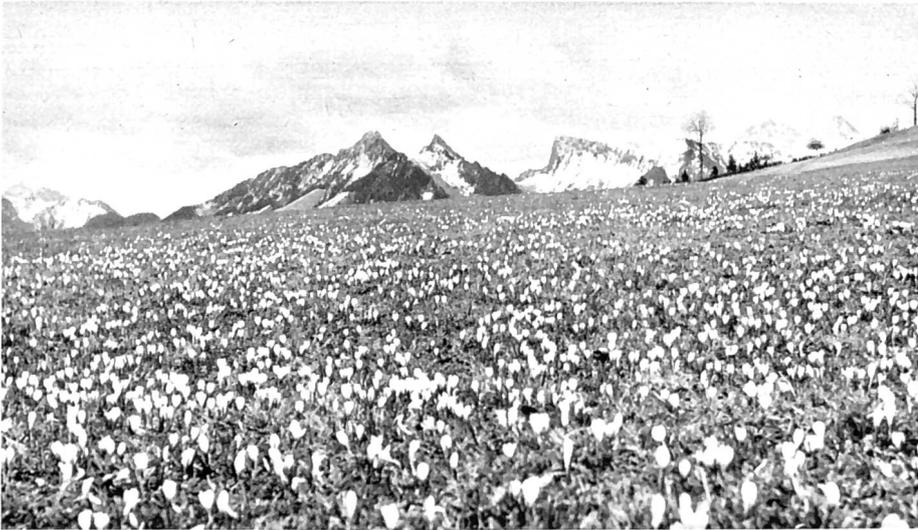
sammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und keineswegs ein negatives Verhalten, das dieser Zusammenarbeit hinderlich sein könnte.

Mit unsern Ausführungen möchten wir aber unter keinen Umständen irgendeinen Keil zwischen Vorstand und Aufsichtsrat oder Verwalter Ihres Institutes treiben, sondern alle um Mitarbeit zu einer erfolgreichen Weiterführung Ihres Institutes bitten. Hiezu wünschen wir Ihnen vollen Erfolg und versichern Sie unserer ganzen Unterstützung.»

Wir möchten nun einige Stellen aus dem Schreiben dieses Aufsichtsratspräsidenten herausgreifen. Den Inhalt werden wir jedoch eher sinngemäss als genau wortgetreu wiedergeben und ebenso auch einige Zahlen und Fakten leicht abändern. Dies geschieht aus folgenden Gründen. Es ist niemals unsere Absicht, irgendeine Raiffeisenkasse blosszustellen, sozusagen zu entlarven; denn jede hat das Anrecht auf eine strikte Einhaltung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses. Ferner möchten wir die Ehrlichkeit und den guten Willen **aller** beteiligten Personen (der Verband kennt sie alle recht gut und schätzt sie sogar sehr!) keinesfalls bezweifeln und dadurch eventuell sogar schwächen. Verschiedene Ansichten, geäussert von Leuten, die es sich zur Ehre machen, zu ihren Auffassungen zu stehen, sind aufeinandergeprallt. Mehr nicht! Wir sind überzeugt, dass bei ruhiger, sachlicher Betrachtung des ganzen Fragenkomplexes der Boden geebnet und nach einem ausgiebigen Gedankenaustausch dann sogar ein gut eidgenössischer Kompromiss gefunden werden kann.

Was aber ist nun eigentlich geschehen?

Anlässlich einer ordentlichen Quartalsrevision teilte der Aufsichtsratspräsident seinen Kollegen mit, der Vorstandspräsident hätte ihn dahingehend informiert, dass die Raiffeisenkasse einer Interessentengruppe für einen Landkauf einen grossen Kredit im ersten Rang bewilligt hätte. Die Belastung betrage rund Fr. 70.— pro m² bei Landpreisen von weit über Fr. 100.— pro m². Obwohl gemäss Statuten der Vorstand in dieser Angelegenheit zuständig ist und der Aufsichtsrat — wenigstens in diesem Zeitpunkt — keinen Entscheid zu fällen hatte, wurde dieses Geschäft, für welches sich die Mitglieder der Kontrollbehörde nicht erwärmen konnten, gründlich debattiert und der Beschluss gefasst, die in diesem Gremium vorherrschende Meinung zu protokollieren. Es sei zur Abrundung des «persönlichen» Gesamtbildes noch erwähnt, dass der Beruf des Aufsichtsratspräsidenten es mit sich bringt, dass er hin und wieder über die jeweilige Situation auf den Liegenschafts- und Im-



Bergfrühling in den Voralpen

mobiliemärkten informiert wird. Die recht unerfreuliche Entwicklung auf diesem Gebiet – vor allem was die Randgebiete der Städte anbelangt – sollte denn auch zur Vorsicht mahnen. All dies veranlasste ihn, nach nochmaliger, reiflicher Prüfung des ganzen Sachverhaltes, ein persönliches Schreiben an den Vorstandspräsidenten zu richten mit der Absicht, ihn zu einer Standortbestimmung zu veranlassen. Im weiteren erhoffte er sich aus diesem Schritt ein Überdenken der ganzen Kreditpolitik der Raiffeisenkasse, die eventuell Gegenstand einer gemeinsamen freien Aussprache würde, falls eigens zu diesem Zweck eine Sitzung beider Räte einberufen würde.

Aus diesem Schreiben möchten wir folgende Stellen herauspicken:

«Bezugnehmend auf das Protokoll vom ... des Aufsichtsrates betreffend Finanzierung von Landkäufen, möchte ich Ihnen einige ganz persönliche Gedanken weitergeben.

Die wichtigste Aufgabe der Kassenbehörden besteht heute in der möglichst richtigen Beurteilung der Finanz- und Wirtschaftslage. Je längerfristig dies geschehen kann um so besser. Die Entwicklung ist aber heute dermassen in Bewegung geraten, dass die Richtlinien im Kreditgeschäft überprüft werden müssen. Die Sicherheitsmassstäbe müssen neu überdacht werden. Wie komme ich zu dieser Auffassung?

Die Überproduktion im Wohnungsbau beschert uns heute ein Überangebot an Wohnraum. Die Jagd nach Bauland ist praktisch abgeblasen, und das Angebot übertrifft vielleicht schon die Nachfrage. Die Landpreise stagnieren. Mietwohnungen können kaum mehr gewinnbringend vermietet werden. Teure Wohnungen werden aufgegeben. Der Bedarf an teuren Wohnungen lässt merklich nach. Die Ursachen dieser Lage sind verschieden. Sie reichen von der Überproduktion im Wohnungsbau bis zu den Kreditrestriktionen und der

allgemeinen Verunsicherung der Wirtschaftslage.

Wie sehen aber die möglichen Folgen bei uns im Dorf und für uns als Raiffeisenkasse aus? Ich persönlich neige dazu, die Lage als prekär zu beurteilen. In unserer Gemeinde sind für mindestens X Mio Franken Landkäufe für Wohnbauten getätigt worden. Mit einer Realisierung der Bauvorhaben kann nur in bescheidenem Ausmass gerechnet werden. Den Wert der leerstehenden Wohnungen schätze ich auf ca. X Mio Franken. All diese Investitionen bringen vorläufig nichts ein. Die Kardinalfrage lautet nun: Können die Eigentümer dies verkraften und allenfalls wie lange? Besteht vielleicht eine Möglichkeit, die entgangenen oder aufgebrauchten Zinsen später wieder hereinzubringen? Die Lage könnte dramatisch werden, wenn die Eigentümer in Schwierigkeiten geraten sollten. Falls Grundstücke unter dem Druck der Verhältnisse veräussert werden müssten, ist ein Zusammenbruch der Landpreise nicht auszuschliessen.»

Und nach einigen Bemerkungen über die für die Geldgeber möglichen Gefahren bei sinkenden Landpreisen oder einem Überangebot auf dem Wohnungsmarkt fährt der Verfasser fort:

«Eines dürfen wir nicht vergessen, nämlich, dass wir in den nächsten Jahren mit Annuitäten von ca. 10% rechnen müssen. **Die Tragbarkeit der Verschuldung muss in diesem Rahmen betrachtet werden.**

Alle diese Überlegungen bleiben aber ein sinnloses Hobby, wenn wir nicht gewillt sind, daraus die nötigen Schlüsse zu ziehen, und uns ausserdem bemühen, gegen solche Ereignisse gewappnet zu sein. Deshalb ist unsere Kreditpolitik neu zu überdenken.

Die Belehnungsgrenzen für neue Wohnbauten sollten bei **heute** errechneten Anlagekosten sehr vorsichtig angesetzt werden. Ganz allgemein sollte im Sektor Kreditgewährung äusserste

Zurückhaltung geübt werden, um die Liquidität nicht zu gefährden. Kredite für Liegenschaften, die weiterverkauft werden, sind unter den heutigen Umständen kaum mehr vertretbar.

Ich bitte Sie, sich diese Gedanken zu überlegen, und ich hoffe mit Ihnen, dass die erwähnten Befürchtungen nicht in vollem Masse auf uns hereinbrechen mögen...»

Hierauf lud der Vorstandspräsident den Briefverfasser zu einer Besprechung ein. Obwohl beide Gesprächspartner in der Lagebeurteilung in verschiedenen Punkten gleicher Auffassung waren, wurde dieses Schreiben «nur als Kritik» ausgelegt. Eine Aussprache im Schosse beider Kassabehörden war offenbar nicht erwünscht. Einige Zeit später erhielt der Aufsichtsratspräsident einen vom Vorstand unterzeichneten Brief, in welchem ihm mitgeteilt wurde, dass die Kritik übertrieben sei und zum Teil den realen Verhältnissen nicht entspreche. Dies sei die einhellige Meinung aller Vorstandsmitglieder.

Und im Schlusssatz bat man ihn, «die kritisierten Argumente genauer zu prüfen und damit zu einer besseren und fruchtbareren Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat beizutragen».

Diese Antwort veranlasste den Aufsichtsratspräsidenten, an die Verbandsdirektion zu gelangen.

Schade...

Schade, dass man in unserm freien Land, das so oft als «die älteste Demokratie der Welt» bezeichnet wird, wohl die Meinung aller Mitglieder eines Gremiums als einhellig lobt, wenn sie der eigenen Konzeption entspricht, dabei aber dem Widersprecher nicht einmal Gelegenheit gibt, seinen Standpunkt persönlich vorzubringen und zu vertreten. Schade auch, dass so oft eine anderslautende Meinung mit der abschätzigen Disqualifikation «Kritik» abgetan wird.

Wir hätten diesen Fall nicht so sehr breitgetreten, wenn uns unsere langjährige Erfahrung nicht wiederholt bestätigt hätte, dass er leider keine Einzelercheinung ist. Unsere örtlichen Raiffeisenkassen haben das Privileg, nicht nur über einen mit dem Geschehen innerhalb des Geschäftskreises bestens vertrauten Vorstand zu verfügen, nein, auch die Mitglieder des Aufsichtsrates, die schliesslich von den Genossenschaftlern in freier Abstimmung gewählt wurden, um die Geschäftstätigkeit von Vorstand und Verwalter zu überwachen, verfügen ebenso über kostbare Personen- und Sachkenntnisse. Warum also nicht – in einem so schwierigen Zeitpunkt wie heute – aus dem vollen Borne der reichen Erfahrung **aller** Verantwortlichen schöpfen, zum Nutzen und Frommen der allen ans Herz gewachsenen Dorfbank?

-pp-

Aus dem wirtschaftlichen Wortschatz:

Die Bewertung einer Unternehmung

(Schluss)

2. Die Ermittlung des Ertragswertes

Die Auffassung, dass der Gesamtwert einer Unternehmung im Substanzwert bestehe, ist heute noch verbreitet. Doch steht für diejenige Person, die eine Unternehmung kaufen oder sich daran beteiligen will, weniger der momentane Sachwert im Vordergrund, sondern vielmehr die Frage, was die Vermögensteile ihr in Zukunft einbringen werden. Auch der Veräusserer verkauft nicht das, was die Unternehmung bis jetzt geleistet hat, sondern das, was sie ihm inskünftig noch leisten würde. Die Vergangenheit spielt also höchstens noch die Rolle, als man aus ihr Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung ziehen kann. Bei der Berechnung des Unternehmungswertes sind demnach die zukünftigen Erträge wichtig, so dass es hauptsächlich darum geht, den Zukunftserfolgswert oder kurz den Ertragswert zu bestimmen. Die Berechnung des Ertragswertes geschieht durch die Kapitalisierung des erwarteten durchschnittlichen künftigen Jahresgewinnes nach der üblichen kaufmännischen Kapitalisierungsformel:

$$\text{Ertragswert} = \frac{\text{Ertrag} \times 100}{\text{Kapitalisierungszinssatz}}$$

Diese Formel beruht auf zwei Grössen, nämlich auf dem zukünftigen Ertrag und dem Kapitalisierungszinssatz.

2.1. Der zukünftige Ertrag

Da niemand die zukünftige Entwicklung mit Sicherheit voraussagen vermag, wird mit Recht diese Aufgabe als die schwierigste bei der Unternehmungsbewertung angesehen. Man muss sich also mit subjektiv bedingten Schätzungen begnügen. Daher kann es keinen objektiv berechenbaren Zukunftserfolg geben, sondern nur einen geschätzten oder wahrscheinlichen. Wie ist vorzugehen? Der Käufer einer Unternehmung will sicher einmal wissen, welche Erträge die Unternehmung bisher erbracht hat. Man wird deshalb die in den letzten Jahren erzielten Gewinne feststellen. Die Praxis berücksichtigt in der Regel etwa die letzten fünf Jahre. Das Total der in diesen Jahren erzielten Gewinne dividiert durch die Anzahl Jahre ergibt den bisherigen

Durchschnittsgewinn. Die bisherigen Gewinne bedürfen nun aber verschiedener Korrekturen, um ein brauchbares Bild von der normalen Leistungsfähigkeit der Unternehmung zu vermitteln. So müssen die in den Vergleichsjahren gebildeten stillen Reserven dem Gewinn hinzugezählt und die aufgelösten abgezählt werden. Ausserordentliche Erträge oder Kosten sind auszuscheiden. Auch müssen die Fremdkapitalzinsen aufgerechnet werden, da von einem von den Finanzungsverhältnissen unabhängigen Reingewinn auszugehen ist.

Die in der Vergangenheit erzielten Durchschnittsgewinne können natürlich nicht ohne weiteres als die zu erwartenden Zukunftsgewinne betrachtet werden. Es sind noch Zu- bzw. Abschläge vorzunehmen, und zwar je nachdem man die zukünftige Entwicklung der betreffenden Branche, die Verhältnisse, die Steuerpolitik des Staates usw. beurteilt. Auch die zukünftigen Kosten sind abzuschätzen, so etwa die Entwicklung der Löhne und der Rohstoffpreise, da ja der Gewinn der Saldo zwischen Aufwand und Ertrag ist.

2.2. Der Kapitalisierungszinssatz

Bei der vorher erwähnten Formel bildet der Kapitalisierungszinssatz den Divisor. Der Ertragswert wird daher um so grösser, je kleiner man den Zinssatz an-

Beispiel

Geschätzter zukünftiger Gewinn	Fr. 70 000.—
Kapitalisierungszinssatz	8½%
Ermittelter Substanzwert	Fr. 400 000.—

$$\text{Ertragswert} = \frac{70\,000 \times 100}{8,5} = \text{rd. Fr. 600 000.—}$$

$$\text{Substanzwert} \quad \text{Fr. 400 000.—}$$

$$\text{Unternehmungswert} \quad \text{Fr. 1 000 000.—} : 2 \quad \text{Fr. 500 000.—}$$

Zieht man nun vom Unternehmungswert von Fr. 500 000.— den Substanzwert von Fr. 400 000.— ab, so erhält man als Differenz Fr. 100 000.—, die den Goodwill darstellt. Dieser stellt also den Überschuss des Ertragswertes über den Substanzwert dar und wird auch Betriebsmehrwert genannt. In unserem Beispiel beträgt dieser eigentlich Fr. 200 000.—. Er wird aber nach der

Praxis nur zur Hälfte, also mit Fr. 100 000.—, angerechnet. Es ist die Meinung, dass der Käufer nicht den ganzen Goodwill bezahlen müsse, da dieser ja vom Verkäufer geschaffen worden ist und deshalb nicht ewig dauern wird. In der Bilanz des Käufers erscheint der bezahlte Goodwill auf der Aktivseite. Wegen seines kurzfristigen Charakters ist dieser möglichst schnell

setzt, und umgekehrt. Dies zeigt deutlich, dass die Schätzung des Kapitalisierungszinssatzes ebenso wichtig ist wie die Schätzung des zukünftigen Erfolges. Der Satz gibt an, wie hoch ein Kapital verzinst werden soll, das man in einer zu kaufenden Unternehmung anzulegen bereit ist. Die Grundlage für die Bestimmung ist der landesübliche Zins für risikofreie Kapitalanlagen. Gestützt auf die Durchschnittsrendite von Staatsobligationen wäre der Basiszinssatz daher auf etwa 6½% festzusetzen. Für die erschwerte Mobilisation bzw. Immobilität des investierten Kapitals wird meistens noch ein Zuschlag zu dieser Rendite gemacht. Man könnte zum Beispiel einen Zuschlag von etwa 30% als angemessen betrachten, so dass sich nun der Kapitalisierungszinssatz auf rund 8½% belaufen würde.

3. Die Methode der Bewertung in der Praxis

In der Praxis berechnet sich in der Regel der Unternehmungswert aus dem Durchschnitt von Substanz- und Ertragswert.

Praxis nur zur Hälfte, also mit Fr. 100 000.—, angerechnet. Es ist die Meinung, dass der Käufer nicht den ganzen Goodwill bezahlen müsse, da dieser ja vom Verkäufer geschaffen worden ist und deshalb nicht ewig dauern wird. In der Bilanz des Käufers erscheint der bezahlte Goodwill auf der Aktivseite. Wegen seines kurzfristigen Charakters ist dieser möglichst schnell

abzuschreiben. Wenn der Ertragswert kleiner ist als der Substanzwert, so ist kein Goodwill vorhanden.

4. Würdigung

Wir haben gesehen, dass die Berechnung des Substanzwertes einige Schwierigkeiten bereitet. Noch schwieriger ist die Ermittlung des Zukunftserfolges und des anzuwendenden Kapitalisierungssatzes, da hier von etlichen subjektiven Überlegungen ausgegan-

gen werden muss. Daher haben sich bis heute weder die Theoretiker noch die Praktiker auf eine einheitliche Methode einigen können. Eine Unternehmungsbewertung ist denn auch nicht als abschliessendes Ergebnis zu betrachten, sondern will als Würdigung der wertbestimmenden Faktoren verstanden sein. Sie soll ja beim Verkauf einer Unternehmung lediglich als Verhandlungsgrundlage dienen. Die Sammlung und Darstellung vorwiegend finanzieller Daten kann für weitere Überlegungen von Nutzen sein. Wä

auch Abs. 4 des Entwurfes, der den Käufer vor einer leichtfertigen Verpflichtung in Erwartung eines Fälligkeitsaufschubes durch den Verkäufer nach Vertragsabschluss schützen soll. Die in Abs. 5 des Entwurfes statuierte Betreuungspflicht binnen sechs Monaten schiesst unseres Erachtens über das Ziel hinaus, weil es nicht üblich ist, die gesetzlichen Vorschriften über die Vertragsdauer durch Hinausschieben der Fälligkeit zu umgehen. Zudem widerspricht die vorgeschlagene Regelung dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wenn ein Schuldner nach Erhalt des Zahlungsbefehls die Zahlung wieder aufnimmt, die Betreuung aber von Gesetzes wegen trotzdem fortgesetzt werden muss.

Aus unserer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Teilzahlungskauf und zum Entwurf des Kleinkreditgesetzes

1.1. Revision der geltenden Gesetzgebung

Die im Jahre 1963 in Kraft getretenen Art. 226a ff. OR verfolgten den Zweck des Sozialschutzes der Schuldner. Die zumeist wirtschaftlich schwächere, geschäftlich unkundigere Partei sollte vor einem überlegenen Vertragspartner, dem Gläubiger, bei einem Geschäftsabschluss mit Teilzahlungscharakter geschützt werden. Dieses Schutzziel ist jedoch nur teilweise erreicht worden, so dass eine Gesetzesrevision begrüsst wird. Die bewährten Bestimmungen der bisherigen Regelung, nämlich die qualifizierte Schriftlichkeit, die Zustimmung des Ehegatten, das Verzichtrecht, die Mindestanzahlung, die Höchstdauer und der Schutz des Käufers bei der Erfüllung und Nichterfüllung des Vertrages, sollen übernommen werden.

Negativerweise sind beim Abzahlungsvertrag gesetzgeberischer Zweck und Wirklichkeit auseinandergefallen. Die Rechtsprechung hat das freie richterliche Ermessen verschiedenartig gehandhabt. Dadurch entstand hinsichtlich des Geltungsbereiches eine uneinheitliche Praxis, welche sich vom Anliegen eines umfassenden Sozialschutzes immer mehr entfernte. Es besteht das Bedürfnis einer einigermaßen berechenbaren Rechtsfindung. Die gegenwärtige Rechtsunsicherheit muss durch eine Verdeutlichung des Gesetzes behoben werden. Durch die Schaffung eines Spezialgesetzes über den Kleinkredit soll die Umgehung der Vorschriften über den Abzahlungskauf durch unzulässige Kreditgeschäfte verhindert werden.

1.2. Stellungnahme zu den Vorschlägen

1.2.1. Stellungnahme zum Vorschlag über den Abzahlungskauf

1.2.1.1. Art. 226b

Trotz Geldentwertung scheint uns die Heraufsetzung des Gesamtkaufpreises von tausend auf zweitausend Franken nicht angebracht. Der Betrag von zweitausend Franken kann finanziell bescheidene Familienverhältnisse ernsthaft erschüttern.

1.2.1.2. Art. 226e

Die Fristerstreckung auf 7 Tage für das unabdinglose Verzichtrecht wird begrüsst, weil dadurch der Schutz des Käufers, in tragbarem Rahmen für den Verkäufer, verbessert wird.

1.2.1.3. Art. 226d

Der Bundesrat hat bis anhin von der ihm nach Art. 226d OR zustehenden Kompetenz betreffend Mindestanzahlung und Vertragsdauer mehrfach Gebrauch gemacht, wobei nicht immer der Gedanke des Sozialschutzes, sondern wirtschaftspolitische Ziele verfolgt wurden. Unter gewissen Umständen rechtfertigen sich Korrekturmassnahmen sowohl unter sozialen als auch wirtschaftspolitischen Aspekten. Generell lässt aber Art. 64 BV, welcher die verfassungsmässige Grundlage des Abzahlungsrechts bildet, eine derart extensive Interpretation nicht zu. Die vorgeschlagene Lösung wird daher im Bestreben nach einer korrekten Verfassungsauslegung befürwortet. Zustimmung findet

1.2.1.4. Art. 226e

Art. 226e erklärt die Abtretung und Verpfändung von Lohnforderungen des Käufers sowie von Ansprüchen gegen Personalfürsorgeeinrichtungen über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus nur für drei Monate wirksam. Darin liegt unter Umständen eine nicht gerechtfertigte Besserstellung des zahlungsunwilligen Schuldners. Andererseits darf vom Gläubiger erwartet werden, innert angemessener Frist seine Rechte geltend zu machen. Wir schlagen deshalb vor, den Ausgleich der beidseitigen Interessen dadurch zu schaffen, dass die Frist auf sechs Monate verlängert wird. Es sollten durch diese Verlängerung allfällige unnötige Härten gegenüber dem Schuldner vermieden werden können.

1.2.1.5. Art. 226m

Im geltenden Art. 226m OR ist das Teilzahlungsdarlehen dem Abzahlungsrecht einverleibt; erfreulicherweise sollen inskünftig die Teilzahlungsdarlehen rechtlich durch das Kleinkreditgesetz geregelt werden. Es lässt sich in den beiden Bereichen aber nicht der gleiche Grad von Sozialschutz verwirklichen. Wir begrüssen ausdrücklich die in Art. 226m Abs. 2 des Entwurfes statuierte bundesrätliche Kompetenz, die Bestimmungen über den Abzahlungskauf auf andere Verträge sinngemäss anzuwenden, bei denen die Vereinbarung von Ratenzahlungen einen gesetzgeberischen Eingriff rechtfertigt, (z. B. Reisevertrag auf Kredit). Diese Rechtfertigung ist zur Verhinderung von Umgehungsgeschäften unter strikter Einhaltung der Gesetzesbestimmungen gegeben.

1.2.1.6. Art. 226n

Die in Ziffer 1 statuierte Einschränkung des Geltungsbereiches auf im Handelsregister als Geschäftsfirma eingetragene Käufer wird im Interesse des Schutzgedankens unterstützt. Der wesentliche Unterschied in der Geltungseinschränkung zwischen Vorschlag und bestehendem Recht findet sich in Zif-

fer 4 des Entwurfes. Danach sind 2- und 3-Raten-Käufe den Bestimmungen über den Abzahlungskauf nur entzogen, wenn es sich um monatliche Raten handelt. Mit dieser Regelung dürfte nach unserer Auffassung die heutige unbefriedigende Rechtslage geklärt und bekannten Umgehungstaktiken der Riegel geschoben sein.

2. Stellungnahme zum Entwurf des Kleinkreditgesetzes

2.1. Die Bedeutung des Kleinkredites

Kleinkredite wurden früher insbesondere zur Schuldenregulierung oder Befriedigung von notwendigen Bedürfnissen aufgenommen und wiesen dadurch vorwiegend den Charakter eines Sozialkredites auf. Heute ist diese Kreditbeanspruchung von mehr wirtschaftlichen Motiven gesteuert.

Der Sozialschutzgedanke bei der Regelung des Abzahlungsgeschäftes soll die Käufer vor leichtfertigen Verpflichtungen abhalten und grosser Verschuldung bewahren. Die Verlagerung des Abzahlungskaufes zum Erwerb mittels Kleinkredit liess dann aber eine Lücke in diesem Gedankengut entstehen. Eine rechtliche Regelung des Kleinkredites auf Bundesebene, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Postulates nach sozialem Schutz des Kreditnehmers, ist daher nach unserer Auffassung anzustreben.

2.3. Konzeption des Kleinkreditgesetzes

Das Kleinkreditwesen bedarf grundsätzlich einer zivilrechtlichen Regelung auf Bundesebene. Ein Teil der Bestimmungen kann aus der Gesetzgebung über den Abzahlungskauf übernommen werden, sind doch Teilzahlungsverkauf und Kleinkredit einander verwandt. Beide Kreditarten dienen der Konsumfinanzierung. Die Angleichung gilt für das Formerfordernis der Schriftlichkeit, für die Aushändigung eines Vertragsexemplares an den Schuldner, für die Zustimmung des Ehegatten, die Vertragsdauer, die Lohnabtretung, die vorzeitige Rückzahlung, die Bestimmungen über vorzeitige Fälligkeit, die Gerichtsstand- und Schiedsgerichtsklauseln sowie über die Sonderstellung des gewerblichen Schuldners.

Der Schutz des Schuldners vor unlauteren Geschäftspraktiken rechtfertigt das Aufstellen von verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen im Kleinkreditgesetz. Waren früher Strafsanktionen im Privatrecht gänzlich verpönt, darf dem in neuerer Zeit erfolgten Gesinnungswandel für Ausnahmefälle zugestimmt werden.

Um die Einhaltung der Regeln über die Darlehenskosten zu überwachen und durchzusetzen, ist eine administrative Aufsicht durch eine Verwaltungsstelle geeignet. Wir meinen, dass die Eidgenössische Bankenkommission für diese Aufgabe die besten Voraussetzungen besitzt.

2.4. Stellungnahme zu den Vorschlägen

Nachfolgend werden einzelne Artikel des Kleinkreditgesetzes untersucht. Dem Gesetz wird als Ganzem in der vorgelegten Form grundsätzlich zugestimmt.

2.4.1. Stellungnahme zum vorgeschlagenen Geltungsbereich

2.4.1.1. Art. 1

Das Gesetz soll gemäss Entwurf grundsätzlich auf jeden Vertrag anwendbar sein, bei dem eine ratenweise Rückzahlung zu erfolgen hat, die Summe des Darlehens plafoniert ist und ein Mindestansatz für die Darlehenskosten besteht.

Wir halten das Teilzahlungskriterium heute nicht mehr für ausreichend. Zum Zwecke der Gesetzesumgehung würden neue Kreditarten ohne Teilzahlungsbestimmungen geschaffen. Aus diesem Grunde vertreten wir die Ansicht, dass auf das Teilzahlungskriterium verzichtet werden sollte. Am Kriterium der «banküblichen Sicherheiten», welche durch die Bankengesetzgebung genau definiert und der Überprüfung durch die Revisionsstelle unterworfen sind, halten wir im Anschluss an Art. 3 Abs. 7 des Kreditbeschlusses vom 20. Dezember 1972 fest.

Der Plafonierung der Darlehenssumme aus Gründen der Rechtssicherheit stimmen wir grundsätzlich zu. Um die Parteien weniger in Versuchung zu bringen, sich dem Gesetz ohne Notwendigkeit durch Vereinbarung eines höheren Darlehensbetrages zu entziehen, beantragen wir, den Maximalbetrag auf 30 000 Franken zu erhöhen.

Wir befürworten das Prinzip des Mindestansatzes. Die Begriffe «Bruttosatz» oder «Nettosatz» für Blankokredite erscheinen uns indessen nicht geeignet, weil ihre Ansätze zu wenig bekannt sind. Wir schlagen als Berechnungsgrundlage für den massgebenden Mindestansatz den jeweiligen Zinssatz von Sparheften vor.

2.4.1.2. Art. 3

Der Einschränkung der Anwendbarkeit auf im Handelsregister nicht eingetragene Schuldner stimmen wir zu. Eine Ausweitung auf alle Selbständigerwerbende wäre verfehlt, da gerade bei jun-

gen Unternehmern kaufmännische Erfahrung nicht immer anzutreffen ist.

2.4.2. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen zivilrechtlichen Bestimmungen

2.4.2.1. Art. 5

In Anlehnung an die in Abschnitt 1.2.1.1. gemachten Ausführungen beantragen wir, die Zustimmung des Ehegatten schon dann für erforderlich zu erklären, wenn der rückzahlbare Betrag tausend Franken übersteigt.

2.4.2.2. Art. 6

Art. 6 sucht die Kettenverschuldung zu verhindern und dient überdies der Verstärkung von Art. 9, welcher die Höchstlaufzeit regelt. Damit die individuelle Freiheit und die Privatautonomie nicht unverhältnismässig strapaziert und im Vergleich zum Abzahlungskauf keine wesentliche Ungleichbehandlung geschaffen werden, halten wir dafür, dass die Gewährung eines neuen Kleinkredites nur so lange ausgeschlossen werden darf, als ein früherer nicht zu drei Vierteln zurückbezahlt ist. Wenn die Möglichkeit der Kreditaufnahme durch eine Kreditsperre gänzlich verbaut ist, wird eher versucht, die schützenden gesetzlichen Vorschriften zu umgehen. Ein absolutes Verbot, einen Kleinkredit aufzunehmen, solange ein anderer noch nicht vollständig abbezahlt ist, liegt auch nicht im schutzwürdigen Interesse des Kunden.

Um die Einhaltung von Art. 6 zu gewährleisten, halten wir die Mitwirkung der bereits bestehenden Evidenzzentrale der im Kleinkreditgeschäft tätigen Banken für geeignet. Alle angeschlossenen Institute melden die erteilten Kleinkredite dieser Zentrale. Die amtliche Führung eines Zentralschuldenregisters lehnen wir unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes strikte ab.

Abs. 2 bestimmt, dass die Regel von Abs. 1 dem gutgläubigen Kreditgeber nicht entgegengehalten werden darf. Gutgläubig ist dieser im Sinne von Art. 3 ZGB; mit anderen Worten muss sich der Gläubiger beim Schuldner nach dem Vorhandensein früherer Darlehen erkundigen. Andererseits soll sich der Gläubiger grundsätzlich auf die entsprechende Erklärung des Schuldners verlassen dürfen. Nachforschungen über die Wahrhaftigkeit würden zu weit führen.

2.4.2.3. Art. 9

Die Laufzeit für die Rückzahlung des Kleinkredites beginnt nach Abs. 1 am Ende des Monats, indem die Auszahlung des Kredites erfolgt ist und endet mit dem Fälligkeitstermin der letzten Teilzahlung. Im Interesse der Rechtssi-



Der letzte Schnee

cherheit beantragen wir, den Begriff «Laufzeit» durch den Zusatz «für die Rückzahlung» zu ergänzen; die Laufzeit der Zinsberechnung beginnt am Tage der Kreditauszahlung. Der in Abs. 2 verlangten Angabe der Laufzeit im Vertrag und der Festsetzung der Maximallaufzeit auf 30 Monate stimmen wir zu.

2.4.2.4. Art. 10

Abs. 1 sieht wie Art. 226d Abs. 5 des Entwurfes zum Bundesgesetz über den Teilzahlungskauf eine grundsätzliche Betreuungspflicht vor. Wir verweisen auf unsere kritische Haltung gegenüber dieser doch eher unsozialen Zwangsmassnahme in Abschnitt 1.2.1.3. Eine Betreuung ist unnötig, wenn der Schuldner nach Unterbrechungen seine Zahlungen wieder aufnimmt.

2.4.2.5. Art. 12

Nach Abs. 2 kann sich der Schuldner im Falle der Begleichung der Restschuld in einem einmaligen Betrag wenigstens die Hälfte der Darlehenskosten, entsprechend der Verkürzung der Laufzeit, gutschreiben lassen. Wir finden eine volle Rückvergütung der nicht verbrauchten Kreditgebühren angemessen und beantragen eine entsprechende Abänderung der vorgenannten Bestimmung.

2.4.2.6. Art. 14

Abs. 1 verlangt, dass die Darlehenskosten in Franken und Jahresprozenten anzugeben sind. Im Interesse des Schutzes der Schuldner gegen übersetzte Kostenforderungen begrüssen wir dieses Gebot ausdrücklich. Die mit Abs. 2 beabsichtigte Limitierung der zulässigen Höchstzinssätze drängt sich geradezu auf. Den Bundesrat mit der Festlegung des Maximalansatzes an die wirtschaftlichen Gegebenheiten zu betrauen, scheint uns zweckmässig.

2.4.2.7. Art. 16

Analog zu Art. 226e des Entwurfes über den Teilzahlungskauf ist die Abtretung und Verpfändung von Lohnforderungen des Schuldners sowie von Ansprüchen gegen Personalfürsorgeeinrichtungen über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus nur für drei Monate wirksam. Auch hier treten wir für eine Fristerstreckung auf sechs Monate ein. Die Begründung findet sich in Abschnitt 1.2.1.4.

2.4.3. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen verwaltungsrechtlichen und Strafbestimmungen

2.4.3.1. Art. 19

In diesem Artikel wird die Eidgenössische Bankenkommission als Aufsichtsbehörde für diejenigen Unternehmen eingesetzt, welche gewerbmässig Darlehen im Sinne des Kleinkreditgesetzes gewähren oder Forderungen aus solchen Darlehen erwerben, um sie geltend zu machen. Der Zuweisung dieser Aufgabe an die Bankenkommission stimmen wir zu. Die Bankenkommission hat generell darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und deren Ausführungsvorschriften über den Kleinkredit eingehalten werden. Eine Präzisierung der Aufgabe findet sich in den Artikeln 19ff., die wir grundsätzlich gutheissen.

2.4.3.2. Art. 24

Wir begrüssen die Absicht des Gesetzgebers, einen abschliessenden Schutz des Schuldners vorzusehen. Wir weisen aber darauf hin, dass sich bei der Anwendung vom vorgeschlagenen Art. 24 dann Schwierigkeiten ergeben können, wenn die Aufsichtsbehörde den Kreditnehmer auf eine vermeintliche Übervorteilung durch den Kreditgeber aufmerksam macht, der Richter nachträglich aber gegenteilig entscheidet.

2.4.3.3. Art. 27 und 28

Wir anerkennen das Prinzip der Kostendeckung für die verwaltungsmässige Tätigkeit, ebenso den Gedanken, dass die Kosten von den zu beaufsichtigenden Unternehmungen zu tragen sind. Wir vermissen hingegen eine klare Regelung der Kostenaufteilung in Art. 27 und empfehlen, eine Abstufung der Gebühren nach dem Geschäftsvolumen mit Kleinkrediten der einzelnen Institute im Gesetz ausdrücklich festzuhalten. Die individuelle Kostendeckung für allfällige ausserordentliche Untersuchungsmassnahmen ist in Art. 28 nach dem Veranlassungsprinzip statuiert. Die «Kann»-Formulierung sollte dabei allerdings durch eine «Soll»-Vorschrift ersetzt werden.

2.4.3.4. Strafbestimmungen

Die Hoffnung, das Gesetz könne seine soziale Aufgabe ohne Strafbestimmungen erfüllen, muss als zu gering erachtet werden. Bloss privatrechtliche Sanktionen dürfen nicht ausreichen, den wirtschaftlich Schwachen den nötigen Schutz zu gewähren. Der Rechtsstaat hat im öffentlichen Interesse für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen. Erweist es sich als ungenügend, die Einhaltung zwingender Vorschriften durch privatrechtliche Sanktionen zu sichern, wie das im Falle des Kleinkreditgeschäftes der Fall sein dürfte, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, zu Strafmassnahmen zu greifen. Der Sozialschutz der wirtschaftlich schwachen Bürger ist eine wesentliche Aufgabe des modernen Rechtsstaates.

Raiffeisen in Indien

oder die ländlichen, indischen Kreditgenossenschaften

Im Jahre 1904 sind in Indien die ersten ländlichen Kreditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen gegründet worden. Erst nach einem halben Jahrhundert wenig glorreichen Wirkens konnten die Genossenschaften mit der Lancierung eines 5-Jahres-Planes im Jahre 1951 grossen Aufschwung nehmen. Obwohl dieser in den letzten Jahren angehalten hat, ist die Differenz zwischen dem Möglichen und dem Erreichten noch sehr gross. Der potentielle Nutzen einer guten und wirksamen Organisation der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften kann erst richtig abgeschätzt werden, wenn man den Stand der indischen Volkswirtschaft kennt.

Indien hat zurzeit eine Bevölkerung von 580 Mio Menschen, wovon etwa 80% in 570 000 Dörfern leben. Jedes Jahr müssen zusätzlich ca. 13 bis 14 Mio neue Erdenbürger ernährt werden. Die Landwirtschaft bleibt noch immer die einzige Beschäftigung für 70% der Bevölkerung. Die einheimischen landwirtschaftlichen Produkte stellen 40% des gesamten Exportvolumens dar. Ein grosser Teil der Industrie hängt von den wichtigen Rohstoffen aus dem Landwirtschaftssektor ab, nämlich von der Baumwolle, der Jute und den Ölkernen. Der allgemeine Preisindex ist sehr eng mit der landwirtschaftlichen Produktivität verbunden.

Gleichwohl trägt der Landwirtschaftssektor nur die Hälfte des nationalen Einkommens ein. Das nationale Einkommen des Jahres 1972/73 wurde auf ca. 385 730 Mio Rupien geschätzt (1 Rupie = 40 Rappen).

Die Investierungsquellen, die aus der Landwirtschaft stammen, sei es in Form von Spargeldern oder Steuern, sind unbedeutend. Die Kaufkraft der grossen Masse der Landbevölkerung ist gering, das wiederum verhindert die Nachfrage und demzufolge auch die Produktion vieler Konsumgüter.

Noch schwerwiegender ist, dass die Verfügbarkeit von Lebensmitteln, sei es in quantitativer (Kalorien) oder qualitativer (Protein) Hinsicht, in keiner Weise den Markt sättigt, obwohl diese Produkte aus $\frac{3}{4}$ der kultivierten Erde stammen.

Die landwirtschaftliche Entwicklung ist wie nie zuvor ein Punkt, der zu schwerer Besorgnis Anlass gibt. Es gibt viele Handicaps aufzuzählen. Nur $\frac{1}{4}$ des kultivierten Bodens von total 140 Mio Hektaren besitzt Mittel für die Bewässerung, und der Rest hängt weitgehend von den launischen Passatwinden ab. Infolge man-

gelnder Bildung und fehlenden Kapitals ist eine moderne, technische Bewirtschaftung des Bodens schwer. Der Grossteil der Bauern behilft sich nach wie vor mit den traditionellen, einfachen landwirtschaftlichen Geräten. Die landwirtschaftliche Struktur ist gekennzeichnet durch eine starke Konzentrierung des Bodenbesitzes in den Händen privilegierter Gruppen der herrschenden Klasse.

Die landwirtschaftliche Entwicklung soll nicht nur zu einer quantitativen Erhöhung der landwirtschaftlichen Produkte führen, vielmehr sollten auch die Erträge gerecht verteilt werden. Das Vorgehen, das am besten zu diesem Entwicklungskonzept in Indien passte, wo ein grosses Angebot an Arbeitskräften vorhanden ist, wäre die Stützung der kleinen Familien-Landwirtschaftsbetriebe (von 5 bis 10 Hektaren) durch die Kreditgenossenschaften. Der grosse Vorteil für dieses Vorgehen ist die gute Ausnützung der überreichlichen Arbeitskraft (Handarbeit). Die Kreditgenossenschaften werden als unentbehrliche Stützen mithelfen, um Schwächen auszumerzen und Mittel für Investitionen in Kleinbetriebe zu finden.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften

Während der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es oft Hungersnot, dazu kam die Verschuldung der Bauern zugunsten der Wucherer. Damals zogen die Erfahrungen der europäischen Genossenschaften die Aufmerksamkeit der indischen Regierungskreise auf sich. Das Gouvernement von Madras, zu jener Zeit eine britische Indien-Provinz, beauftragte Sir Frederick Nicolson im Jahre 1892, die europäischen Erfahrungen auf diesem Sektor zu studieren und zu prüfen, ob dieses System in Indien eingeführt werden könne. Nach einer gründlichen Prüfung der verschiedenen europäischen Genossenschaftssysteme und ganz speziell der Genossenschaftsbanken von Schulze-Delitsch und von Friedrich W. Raiffeisen in Deutschland, von Luigi Luzzati und Leone Wollemborg in Italien legte Nicolson den Inhalt seines Rapportes in folgenden Worten dar: «Raiffeisen unsere Zukunft!»

Die gesetzgebenden Massnahmen zur Verbreitung der Kreditgenossenschaften wurden im Jahre 1904 und 1912 durch die Zentralregierung getroffen. Im Jahre 1919 wurden den Provinzver-

waltungen entsprechende Kompetenzen erteilt. Die Entwicklung der Genossenschaften war indessen langsam und zurückhaltend. Die Untersuchung einer Kommission der «Reserve Bank of India» im Jahre 1951/52 zeigte auf, dass der grösste Teil der Kreditgenossenschaften wenig wirksam funktionierte. Der Anteil der durch die Vermittlung der Kreditgenossenschaften gewährten Darlehen an die Landwirte betrug nicht mehr als 3,1%. Dagegen kamen 92,7% der gewährten Darlehen von privaten Ausleihern mit Zinssätzen von 25% bis 50%! Gemäss den Kommissionsvorschlägen wurde unter der Führung der Regierung durch die «Reserve Bank of India» eine Reorganisation des Systems der Kreditgenossenschaften vorangetrieben, um den finanziellen Möglichkeiten der Kreditgenossenschaften besser Rechnung tragen zu können. Seit 1960 war die wirtschaftliche Lebensfähigkeit einer der Prüfsteine der Konstitution und Aktivität der Genossenschaften. Folglich wurden mehrere wirtschaftlich nicht lebensfähige liquidiert oder mit andern zusammengeschlossen. Das ist der Grund, weshalb man zurzeit eine Verminderung der Anzahl landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften feststellen kann.

Aufbau

Das Departement des zentralen Landwirtschaftsministeriums beschäftigt sich mit Genossenschaftsfragen auf nationaler Ebene. Die Verwaltung eines jeden Staates (Kanton) bestimmt die Gesetze und die Politik in Sachen Genossenschaftskredite. In jedem Staat ist ein Genossenschaftsbeamter mit folgenden Chargen betraut: Registratur, Revision und Überwachung, eventuell Beilegung von Konflikten oder gar der Liquidierung von Genossenschaften. Für die kurz- und mittelfristigen Darlehen sind vor allem die primären Genossenschaften zuständig. Sie arbeiten in Distrikten und sind zusammengeschlossen in der regionalen Genossenschaftsbank. Die letzteren ihrerseits sind auf Staatsebene zusammengeschlossen in den staatlichen Genossenschaftsbanken. Am 30. Juni 1972 hatte es in Indien 157 454 primäre Genossenschaften, 341 regionale Genossenschaftsbanken und 26 Genossenschafts-Staatsbanken gegeben. Je nach Staat sind für die Bildung einer primären Kreditgenossenschaft 10 bis 25 Mitglieder nötig. Die jährliche Generalversammlung der Genossenschaften wählt, im allgemeinen für 2 Jahre, einen Vorstand von 5 bis 9 Mitgliedern, eines davon als Präsident. Die Ortsbehörde, welche bedeutenden Einfluss hat, delegiert jeweils ein oder zwei Vorstandsmitglieder. Die täglichen Geschäfte werden von einem be-

zahlten Sekretär abgewickelt. Das gewährte Darlehen an ein Mitglied ist immer ein Mehrfaches von seinem Genossenschaftsanteil, aber in der durch die Statuten festgesetzten Limite. Die Verwaltung der Verbände funktioniert nach den gleichen Prinzipien.

Gewöhnlich können kurzfristige Darlehen mit Zession der zu erwartenden Ernte gewährt werden. Meist werden die Darlehen gegen Hypotheken gewährt, mit Ausnahme der kurzfristigen mit kleinen Beträgen (Fr. 80.— bis Fr. 200.—), die nur mit der Garantie von zwei zahlungsfähigen Bürgen ausbezahlt werden.

Die «Land Development Banks» sind Genossenschaften, die sich nur mit langfristigen Krediten beschäftigen. In gewissen Staaten existiert nur eine «Central Land Development Bank», welche ihre Dienstleistungen in den Distrikten anbietet. In andern Staaten gibt es vorrangig die «Primary Land Development Banks» in den Distrikten, die zusammengeschlossen sind in der «Central Land Development Bank» auf Kantonsebene.

Im Gegensatz zu den entwickelten Ländern bildet das Sparkapital bei den indischen Genossenschaften einen sehr schwachen Anteil in der Bilanzsumme. Etwa 70% des Kapitals der primären Kreditgenossenschaften und 80% des Kapitals der «Land Development Banks» sind auf Vorschüsse zurückzuführen, die ihnen öffentliche Institutionen und der Staat zu günstigen Bedingungen abgeben haben. Die «Reserve Bank of India» ist die wichtigste Quelle dieser Vorschüsse.

Bilanz der Aktivitäten

Aus den nachfolgenden Zahlen kann man sich ein ungefähres Bild über die Entwicklung der Genossenschaften zwischen 1950/51 und 1971/72 machen. Die Anzahl der Dorfkreditgenossenschaften hat sich von 105 000 im Jahre 1950/51 auf 158 000 im Jahre 1971/72 erhöht. Während der gleichen Periode hat die Zahl der Genossenschaftler ebenfalls einen Aufschwung von 4,4 Mio auf 32 Mio erhalten, d. h. die Mitglieder aus Bauernkreisen haben von 7% auf 37% zugenommen. Der Betrag der Genossenschaftsdarlehen (kurz-, mittel- und langfristige Darlehen) hat sich von 242 Mio Rupien im Jahre 1950/51 (ca. 3% landwirtschaftliche Kredite) auf 7689 Mio Rupien im Jahre 1971/72 (ca. 25% landwirtschaftliche Kredite) erhöht. Es muss aber erwähnt werden, dass bei den Spargeldern eine nicht annähernd gleiche Entwicklung stattgefunden hat. Aber es ist eine zunehmende Beteiligung der öffentlichen Institutionen und der Regierungsstellen im Geschäftsverkehr mit den Genossenschaften festzustellen. Nach diesen Zahlen ist der qua-

litative Aspekt dieser Aktivitäten zu untersuchen. Man konstatiert mit Besorgnis das kontinuierliche Anwachsen der verspäteten Rückzahlungen. (Im Jahre 1971/72 waren es 44%!)

Zudem kommt es sehr oft vor, dass die politisch und wirtschaftlich einflussreichen Familien zu ihren Gunsten die Genossenschaften beeinflussen. Im übrigen ist die langwierige bürokratische Abwicklung für die Gewährung von Darlehen an die kleinen Bauern zu erwähnen, die vielfach keine Sicherheit bieten können und viel zu lange auf die dringend benötigten Kredite warten müssen. Ebenfalls ist noch zu erwähnen, dass in gewissen Staaten, wie Punjab, Himachal Pradesh, Gujarat, Kerala und Maharashtra, die Kreditgenossenschaften wirksamer arbeiten als in andern Staaten. In Westbengalen, Assam, Bihar, Orissa, Jammu und Kashmir haben die Genossenschaften mehr Schwierigkeiten als anderswo. In den andern Staaten ist eher ein kleiner Fortschritt in Sachen Zusammenarbeit zu vermerken.

Als Schlussfolgerung zu diesen Betrachtungen wäre zu bemerken, dass die Grundsätze der Genossenschaftsbewegung in Indien, respektive die Kreditgenossenschaften, noch mehr versuchen sollten, sich den Gegebenheiten

im Lande anzupassen. Die Kreditgenossenschaften sind Geschäftsunternehmen und gleichzeitig auch Sozialwerk. Der wirtschaftliche Erfolg darf nicht mit einem übertriebenen Idealismus gefährdet werden oder auch umgekehrt. Ebenfalls gilt zu vermerken, dass die indischen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften nicht darum herumkommen, die Politik und die Abwicklung der Gewährung von Darlehen den besonderen Bedürfnissen der sozial und wirtschaftlich Benachteiligten besser anzupassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kreditgenossenschaften viel Einfühlungsvermögen und Unternehmungsgeist zeigen und die Bevölkerung dazu anhalten, vermehrt gewisse Bargeld-Rücklagen zu machen und diese bei ihren Selbsthilfegenossenschaften anzulegen.

Es ist ebenfalls unumgänglich, dass die Regierung noch vermehrt zur Gesundung der wirtschaftlichen Situation in Indien beiträgt, u. a. durch die Landwirtschaftsreform, den Ausbau des Kommunikations- und Transportwesens, die vermehrte Ausbildung der Landbevölkerung usw. Diese Vorhaben werden mithelfen, die Entwicklung und Wirksamkeit der ländlichen Kreditgenossenschaften in Indien zu fördern.

Dr. Alexander Menamkat, Kerala

Schweizerische Vereinigung zur Förderung der Betriebsberatung in der Landwirtschaft SVBL

Dienstag, den 4. März, hatte der Vorstand unter der Leitung von Direktor König, Zollikofen BE, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung geladen. Einziger Verhandlungsgegenstand: Verlegung der Zentralstelle Küsnacht nach Lindau-Eschikon ZH.

Dazu kurz die Vorgeschichte. Die Beratungsstelle unterhält in Küsnacht und Lausanne 2 Beratungsstellen. Jene für die deutschsprachige Schweiz genügt platzmässig bei weitem nicht mehr. Nachdem der Kanton Zürich die landwirtschaftliche Schule Strickhof verlegen musste, lag die Lösung nahe, die Beratungsstelle SVBL in den gleichen Raum zu versetzen. Der Standortwechsel bedingt einen Neubau, wofür an der Generalversammlung vom 13. September 1974 ein Projekt mit Kostenberechnung vorlag. Die Kostensumme für 90 Arbeitsplätze bezifferte sich insgesamt auf 4,44 Mio Franken.

Dem Projekt entstand wirksame Opposition. Der Baukörper wurde als zu aufwendig befunden. Die Kreditrestriktionen erschwerten die Finanzierung. Ferner wünschte die Delegiertenversamm-

lung weitere Abklärungen. So hatte der Rückweisungsantrag Erfolg.

Zwischenzeitlich hatte der Kanton Freiburg eine Zusammenlegung der beiden Stationen beantragt und als gemeinsamen Standort Grangeneuve in Vorschlag gebracht und daselbst auch Bauland offeriert. Exzentrische Kräfte wirkten dem Plan der «Mitte» entgegen, so dass er fallengelassen wurde.

Mittlerweile hatte der Vorstand aus der Not eine Tugend gemacht. Das reduzierte Bauprogramm erlaubt Einsparungen in der Grössenordnung von rund 900 000 Franken. Nach eingehenden Erklärungen durch die Herren Dr. Neukomm, Brugg, und Dr. Schweizer, Küsnacht, fand die Vorlage nun die Zustimmung der Delegierten. Gleichzeitig wurde der Kredit für die Ausführung des Projektes bewilligt, wobei allerdings vor allem aus westschweizerischen Kantonen der Wunsch nach verstärkter finanzieller Beteiligung des Kantons Zürich laut wurde.

Die neue Zentralstelle in Lindau-Eschikon möge sich zum Nutzen der Landwirtschaft auswirken. *Schy*

Entscheid Obergericht II. Zivilkammer vom 7. November 1967

(Auszug aus Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht 49. Jahrgang S. 87ff.)

Schuldbrief. Notwendiger Inhalt. — In den Pfandtitel sind nicht notwendig Angaben über Zinsfuss, Kündigung, Rückzahlung und Amortisation aufzunehmen. Die Verweisung auf nicht im Pfandtitel enthaltene Vereinbarungen ist zulässig.

Nicht jede Verwendung des Wortes «Darlehen» in einem Schuldbrief hat den Sinn eines Hinweises auf das Schuldverhältnis. Fehlt dieser Sinn, so verstösst dieser Hinweis nicht gegen Art. 855 ZGB.

1. Die Schweizerische Bodenkredit-Anstalt in Zürich gewährte dem Beschwerdeführer und Rekurrenten auf dessen Grundstück Stettbachstrasse 9 in Zollikon ein Darlehen. Es sollte sichergestellt werden durch Erhöhung eines Schuldbriefes im zweiten Rang von Fr. 40 000.— auf Fr. 75 000.—. Am 13. Juli 1966 sandte die Bodenkredit-Anstalt den auf Fr. 40 000.— lautenden Schuldbrief an das Grundbuchamt Riesbach-Zürich und ersuchte das Amt, den Titel auf Fr. 75 000.— zu erhöhen und «dabei zugleich die Verzinsungs- und Zahlungsbestimmungen wie folgt neu einzutragen: Das Darlehen ist vom Auszahlungstage an zu den zwischen der Gläubigerin und dem Schuldner jeweils vereinbarten Bedingungen zu verzinsen und zu bezahlen. Maximalzinsfuss 6½ Prozent.» (Die vorstehend gesetzten Worte sind auf dem Formular vordruckt.)

Mit Verfügung vom 8. September 1966 wies der Grundbuchverwalter die Anmeldung ab, weil die Verweisung auf nicht im Schuldbrief angegebene «jeweils vereinbarte Bedingungen» sowie die Erwähnung der causa den Anforderungen über den Inhalt eines Schuldbriefes nicht entsprächen.

2. Am 19. September 1966 führten H. W. und die Schweizerische Bodenkredit-Anstalt beim Bezirksgericht Zürich als unterer kantonaler Aufsichtsbehörde Beschwerde gegen das Grundbuchamt Riesbach-Zürich mit den Anträgen, es sei die verlangte Anmeldung vorzunehmen und es sei festzustellen, dass der von der Bank verwendete Schuldbriefentwurf keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletze.

3. Mit Beschluss vom 29. Dezember 1966 trat die Vorinstanz auf die Be-

schwerde der Schweizerischen Bodenkredit-Anstalt mangels Beschwerdelegitimation nicht ein und wies die Beschwerde des H. W. ab.

4. Mit rechtzeitigiger Eingabe vom 6. Februar 1967 führte H. W. Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Zürich.

Das Obergericht hat den Rekurs gutgeheissen und das Grundbuchamt Riesbach-Zürich angewiesen, die verlangte Eintragung der Schuldbrieferrhöhung vorzunehmen.

Erwägungen

1. Die Vorinstanz ist auf die Beschwerde der Bodenkredit-Anstalt mangels Legitimation nicht eingetreten. Jene Gründe werden im vorliegenden Rekurs anerkannt. Der Rekurs wird denn auch nur noch von H. W. erhoben.

2. Durch den Schuldbrief wird eine persönliche Forderung begründet, die grundpfändlich sichergestellt ist (Art. 842 ZGB). Der Schuldbrief, der die Forderung begründet, ist ein Wertpapier (Art. 866 in Verbindung mit Art. 874 Abs. 3 ZGB). Die Vorinstanz untersucht daher zu Recht die hier streitige Frage unter den Gesichtspunkten des Schuldrechts, des Grundbuchrechts und des Wertpapierrechts.

a) Der Pfandvertrag ist ein obligatorisches Rechtsgeschäft. Er enthält die Verpflichtung **zur Errichtung eines Grundpfandrechts und muss folgende wesentliche Bestandteile enthalten: die Bezeichnung des Verpfänders, des Berechtigten, der Pfandforderung und des Pfandobjektes** (Leemann zu Art. 799 ZGB N. 17, 33 ff., 41). Nach allgemeinen Lehren des Schuldrechtes hindert der Vorbehalt späterer Vereinbarungen über Nebenpunkte das Zustandekommen des Vertrages nicht (Art. 2 OR; von Tuhr/Siegwart, OR S. 181). Vereinbarungen über Verzinsung, Rückzahlung, Kündigung, Amortisation der Pfandschuld bilden keine wesentlichen Bestandteile des Pfandvertrages (Leemann zu Art. 799 ZGB N. 47). Schuldrechtlich ist daher die Verweisung auf separate Vereinbarung dieser Nebenpunkte nicht zu beanstanden. Dies räumt auch das beschwerdebeklagte Amt ein.

b) Bezüglich der grundbuchlichen Behandlung des Schuldbriefes verlangt das Gesetz, dass das Grundpfand im Grundbuch eingetragen werden muss (Art. 799 Abs. 1 ZGB) und dass der Grundbuchverwalter neben der Eintragung in das Grundbuch stets einen Pfandtitel ausstellt (Art. 856 Abs. 1, Art. 857 Abs. 1 ZGB). Die Form des Schuldbriefes wird durch Verordnung des Bundesrates festgestellt (Art. 858 ZGB). Das Gesetz selbst enthält keine ausdrücklichen Vorschriften über den notwendigen Inhalt des Pfandtitels. Dagegen wird in Art. 40 GVo angegeben, welche Bestandteile der Grundpfandrechte im Hauptbuchblatt anzugeben sind, nämlich die Litera, die Art des Grundpfandrechts, der Gläubiger, die Pfandsumme «und eventuell Zinsfuss», die Rangstelle, das Datum des Eintrages und die Verweisung auf die Belege. Daraus geht zunächst hervor, dass Zinsfuss, Kündigungs-, Rückzahlungs- und Amortisationsbestimmungen keine notwendigen Bestandteile des Grundbucheintrages sind. Bestehen solche Vereinbarungen, so soll in der Kolumne «Bemerkungen» auf ihr Bestehen hingewiesen werden (Art. 40 Abs. 2 GVo). Nach der Formulierung dieser Bestimmung genügt es, wenn auf die Existenz solcher Vereinbarungen verwiesen wird; die Vereinbarungen selbst sind nicht aufzunehmen. (Anders noch ohne eingehende Begründung eine Meinungsäusserung des Obergerichts im Jahre 1912, SJZ 9 S. 110; vgl. gegenteilige Ansicht des Obergerichts im Jahre 1951, ZBGR 32 S. 214 f.) Steht fest, welche Bestandteile des Grundpfandes im Grundbuch einzutragen sind, so ist damit die Frage noch nicht beantwortet, ob auch der Pfandtitel die gleichen oder mehr oder weniger Bestandteile zu enthalten habe. Der Pfandtitel ist ein mit Wertpapiereigenschaft ausgestatteter Auszug des Grundbuches, der Repräsentant des Grundbuches (ZBGR 32 S. 214; ZSR n.F. 21 S. 298 ff.; Leemann zu Art. 865 und 866 ZGB N. 8). Wesentlicher als der Titel ist der Eintrag im Grundbuch, der denn auch massgebend ist, wenn Eintrag und Titel nicht übereinstimmen (Art. 867 ZGB; Leemann zu Art. 865 und 866 ZGB N. 9). Soll der Titel grundsätzlich mit dem Eintrag übereinstimmen, so hat er grundsätzlich auch die gleichen Bestandteile zu enthalten wie der Eintrag, so dass sinngemäss auch für den Inhalt des Titels Art. 40 GVo massgebend ist. Wie bereits dargelegt wurde, sind Zinsbestimmungen nur eventuell im Titel aufzuführen, während Rückzahlungs-

Kündigungs- und Amortisationsbestimmungen nicht aufzunehmen sind. Es genügt hierfür die Verweisung auf die Existenz besonderer Vereinbarungen. Wenn Leemann (zu Art. 868 ZGB N. 2) ausführt, im Pfandtitel seien unter anderem auch die Verzinsungs- und Rückzahlungsbestimmungen anzugeben, so kann dies nur die Meinung haben, dass es sich dabei um mögliche fakultative Bestandteile handle, denn es ist wohl möglich, dass die Parteien auf eine Verzinsung und vor allem auf Amortisationen überhaupt verzichten, und bezüglich der Kündigungsbestimmungen setzt das Gesetz voraus, dass die Parteien keine Vereinbarung zu treffen brauchen, wäre doch sonst die subsidiäre Bestimmung des Art. 844 ZGB überflüssig. Dagegen schreibt Art. 874 ZGB vor, dass sich der gutgläubige Dritte – nicht im Grundbuch eingetragene – Kapitalzahlungen nicht entgegenhalten lassen muss, wenn sie nicht «in dem Titel» vorgeschrieben oder aber auf ihm angemerkt sind. Der Erwerber des Titels muss die Höhe der Forderung anhand des Titels selbst jederzeit feststellen können (BGE 55 II 175 = ZBGR 13 S. 137; Leemann zu Art. 874 ZGB N. 12; Bundesrat SJZ 10 S. 224 = ZBGR 9 S. 137). Diesbezüglich darf er nicht auf eine separate Vereinbarung verwiesen werden. Die von der Bodenkredit-Anstalt gewählte Formulierung kann nicht den Sinn haben, dass auch separat vereinbarte Amortisationen dem unwissenden Erwerber entgegengehalten werden. Sie besagt nur, dass die Verzinsung und die Rückzahlung des Kapitals (Kündigungsfristen und Termine) jeweiliger Vereinbarung vorbehalten seien. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Aufnahme von Nebenbestimmungen mit Ausnahme von Kapitalrückzahlungen ins Grundbuch und in den Titel nicht vorgeschrieben ist.

c) Die Vorinstanz und das Grundbuchamt Riesbach-Zürich stützen ihre Auffassung, dass im Titel keine Verweisung auf separate Vereinbarung zulässig sei, im wesentlichen auf den Wertpapiercharakter des Schuldbriefes. Da die hier streitige Rechtsfrage im Gesetz nicht ausdrücklich gelöst ist, wird geltend gemacht, die Verweisung auf nicht im Papier enthaltene Vereinbarungen beeinträchtigt die Zirkulationsfähigkeit des Schuldbriefes und stehe daher in grundsätzlichem Widerspruch zum Charakter eines Wertpapiers.

Zunächst ist festzustellen, dass die erst 1936 geschaffenen allgemeinen Bestimmungen über die Wertpapiere (Art. 965–973 OR) für die vorliegende Frage ausser acht gelassen werden dürfen, da sie «in keiner Weise in das früher erlassene... Sonderrecht der einzelnen Wertpapier-Typen eingreifen» sollen (Jäggi zu Art. 973 OR). Der Wertpapiercharakter des Schuldbriefes be-

stimmt sich daher ausschliesslich nach den Vorschriften des ZGB. Nach Art. 866 ZGB besteht der formrichtig als Schuldbrief erstellte Pfandtitel seinem Wortlaut gemäss für jedermann zu Recht, der sich in gutem Glauben auf die Urkunde verlassen hat. Ändern sich die Rechtsverhältnisse, so kann der Schuldner diese Änderungen im Grundbuch eintragen lassen. Auf dem Titel ist die Änderung anzumerken; andernfalls können dem gutgläubigen Erwerber des Titels die Änderungen nicht entgegengehalten werden, mit Ausnahme der im Titel vorgeschriebenen Annuitäten (lit. b hievor). Indessen geht der Wertpapiercharakter des Schuldbriefes nicht so weit, dass sich Gläubiger und Schuldner bzw. Titelerwerber und Schuldübernehmer jederzeit ausschliesslich auf die Angaben im Titel verlassen könnten.

aa) Beim Inhaberschuldbrief bestimmt sich die Person des Gläubigers ausschliesslich nach dem Besitz der Urkunde. Beim Namensschuldbrief dagegen verlangt die Übertragung der Forderung ausser der Übertragung des Titels eine Abtretungserklärung auf dem Titel selbst durch den bisherigen Gläubiger. Ist aber die im Namensschuldbrief verkörperte Forderung durch Erbgang übertragen worden, so können der Erbe und diejenigen Personen, die nach ihm den Titel erworben haben, ihre Forderung nur noch geltend machen, wenn sie gleichzeitig mit dem Titel auch Urkunden vorlegen, aus denen sich die Erbfolge ergibt (Leemann zu Art. 868 ZGB N. 6). Umgekehrt hat der Schuldner, um gutgläubig und mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Titels leisten zu können, die Vorlage jener Urkunden zu verlangen.

bb) Aber auch die Person des Schuldners ergibt sich nicht immer aus dem Titel. Ebenso wie der Gläubigerwechsel (Leemann zu Art. 835 ZGB N. 1) vollzieht sich der Schuldnerwechsel ausserhalb des Grundbuches. Hat der Gläubiger nach der Veräusserung des Grundstückes erklärt, den früheren Schuldner beibehalten zu wollen (Art. 832 Abs. 2 ZGB) oder wurde der Schuldbrief zur Sicherung der Schuld eines Dritten errichtet, die in der Folge von einem Dritten übernommen wird, so erfährt dieser Schuldnerwechsel weder im Grundbuch noch im Titel einen Eintrag. Der Erwerber eines Schuldbriefes kann sich also nicht darauf verlassen, dass die im Titel als Schuldner bezeichnete Person wirklich Schuldner ist (Leemann zu Art. 832 ZGB N. 37). Der Erwerber eines Schuldbriefes hat sich diesbezüglich zu erkundigen, und er hat sich geeignete Urkunden vorlegen zu lassen.

cc) Selbst der wirkliche Bestand der Forderung ergibt sich nicht unter allen Umständen aus dem Titel selbst. Zwar kann der Schuldner geleistete Abzahlungen im Grundbuch eintragen und auf dem

Titel anmerken lassen; andernfalls braucht der gutgläubige Erwerber des Titels die Abzahlung nicht gegen sich gelten zu lassen. Sind aber Annuitäten im Titel vorgeschrieben, so gelten sie auch dem gutgläubigen Titelerwerber gegenüber (Art. 874 ZGB), und zwar auch dann, wenn der Schuldner mit ihrer Bezahlung im Rückstand ist. Es ist Sache des Titelerwerbers, sich zu erkundigen, ob die Kapitalabzahlungen erfolgt seien (Leemann zu Art. 874 ZGB N. 17).

dd) Es ist seit langem allgemeine Praxis und auch allgemein als zulässig anerkannt, dass auf dem Titel anstelle eines festen Zinsfusses nur ein Maximalzinsfuss eingetragen wird (vgl. Bundesrat, SJZ 9 S. 162 = ZBGR 15 S. 145). Jeder Titelerwerber oder Schuldübernehmer hat sich daher von seinem Rechtsvorgänger über den derzeit gültigen Zins orientieren zu lassen. Selbst auf genau festgesetzte Zinsen kann sich der gutgläubige Dritte nicht unbedingt verlassen (Guhl, SJZ 10 S. 251). Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn der Zinsbeginn im Titel nicht mit einem bestimmten Datum, sondern ab «Empfangstag» vereinbart wird (ZBGR 32 S. 210 ff.). Wird der Titel kurz nach seiner Errichtung veräussert oder wird die Schuld übertragen, so hat sich der Titelerwerber oder der Schuldübernehmer nach dem Empfangstag zu erkundigen.

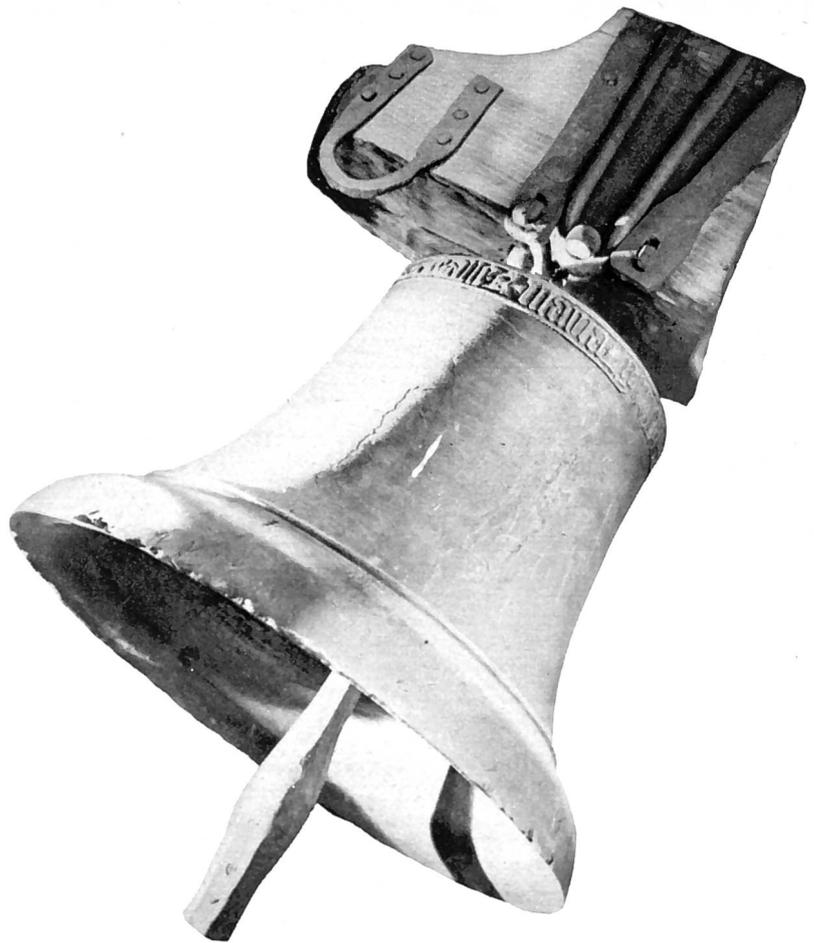
Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Schuldbrieftitel nicht alle Vereinbarungen enthalten muss, welche die Parteien getroffen haben, und dass andererseits Angaben, welche er enthält, gegebenenfalls nur für den Zeitpunkt der Errichtung zutreffen, so dass sich jeder Forderungs- oder Schuldübernehmer sowohl nach den separaten Vereinbarungen über Zinsbeginn und Zinshöhe wie auch nach einem Schuldnerwechsel, allenfalls auch nach einem Erbgang und nach der Zahlung von Annuitäten zu erkundigen hat. Unter diesen Umständen kann aber nicht gesagt werden, es verstosse gegen den grundlegenden Charakter des Schuldbriefes als eines Wertpapiers, wenn der Titel für nicht-wesentliche Bestandteile des Pfandvertrages auf separate Vereinbarungen verweist. Erstreckt sich der öffentliche Glaube des Grundbuches und des Pfandtitels nicht einmal auf die Person des Schuldners (oben bb) als eines wesentlichen Vertragsbestandteiles, so kann um so weniger verlangt werden, dass nicht-wesentliche Bestandteile im einzelnen auf dem Titel angeführt werden.

7. Das Grundbuchamt Riesbach-Zürich und die Vorinstanz führen denn auch in erster Linie praktische Gründe ins Feld, welche gegen die Aufnahme einer Verweisung auf separate Vereinbarungen in den Titel sprechen sollen. Insbesondere wird geltend gemacht, der Immo-

biliarverkehr wie auch der Verkehr mit Schuldbriefen, werde erschwert, wenn sich sowohl der Schuldübernehmer wie der Titelerwerber vorerst über Bestand der Forderung und übrige Zahlungsmodalitäten nach allen Seiten erkundigen müssten. Insbesondere werde das Risiko, das bei nicht eingetragenen Tenoränderungen den Veräusserer des Titels oder des Grundstückes belastet habe, durch die Verweisung auf separate Vereinbarungen auf den Erwerber des Titels oder des Grundstückes überwältigt. Das beeinträchtigt die Rechtssicherheit.

a) Diese Fragen können nicht losgelöst von der praktischen Handhabung des Handels mit Grundstücken und Schuldbriefen beurteilt werden. Der Rekurrent weist mit Recht darauf hin, dass der Schuldbrief im Gegensatz zu denjenigen Wertpapieren, die recht eigentlich zur Zirkulation geschaffen sind, eine ausgesprochen langfristige Kapitalanlage darstellt. Tatsächlich liegt der Grossteil jener Grundpfandrechte, die über eine einwandfreie Deckung verfügen, das heisst praktisch die Schuldbriefe im 1. und 2. Rang, während der ganzen Dauer des Schuldverhältnisses in der Hand des gleichen Gläubigers, meist in der Hand einer Bank oder eines andern grossen Kapitalanlegers, wie einer Versicherungsgesellschaft. Hier kommt es sehr oft vor, dass Tenoränderungen und selbst Kapitalabzahlungen ohne irgendeine Löschung oder Abänderung im Grundbuch und im Titel oder auch nur eine Anmerkung der Rückzahlungen im Grundbuch und im Titel vorgenommen werden. Es entsteht ein fiduziarisches Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner. Dieses Vorgehens, das sowohl dem Schuldbriefschuldner wie dem Gläubiger beträchtliche Vorteile bietet und namentlich Kosten spart, bedienen sich gerne Banken, die das Hypothekargeschäft betreiben und denen gegenüber volles Vertrauen des Fuzidianten gerechtfertigt ist (Guhl in ZBJV 92 S. 14 ff.). Übernimmt der Käufer einer Liegenschaft eine derartige teilweise abbezahlte Schuldbriefschuld, so hat der Verkäufer alles Interesse daran, die erfolgte Abzahlung nachzuweisen, was die Vorlegung separater Urkunden oder einer entsprechenden Bestätigung der Bank erfordert. Es ist nichts davon bekannt, dass dadurch der Immobilienverkehr erschwert worden wäre. Es ist deshalb auch nicht zu erwarten, dass die Vorlegung separater Vereinbarungen über Zins- und Zahlungsbestimmungen besondere Schwierigkeiten schaffen würde. Der geordnete Geschäftsverkehr der Gläubiger lässt solche Schwierigkeiten auch nicht erwarten.

Neben den Grundpfandforderungen mit solider Deckung bestehen freilich auch Schuldbriefe in höheren Rängen (gelegentlich als «Schwanzbriefe» be-



Marienglocke in der Pfarrkirche Lauenen-Gstaad BE

zeichnet), welche sich nicht im Besitz von Banken befinden und die teilweise recht häufig die Hand wechseln. Unter diesen Umständen kann es vorkommen, dass die separate Vereinbarung überhaupt nicht abgeschlossen worden oder bei der Veräusserung des Titels nicht zur Hand oder verloren gegangen ist. Besteht keine Vereinbarung – z. B. weil der Titel nur als Faustpfand begeben wurde – oder kann sie, weil verloren, nicht nachgewiesen werden, so treten die subsidiären Bestimmungen des ZGB in die Lücke, nämlich Art. 844 ZGB (im Kanton Zürich in Verbindung mit § 200 EGzZGB) für die Kündigung, während Zinsen und Amortisationen mangels entsprechender Abmachung nicht geschuldet werden. Dass sich der Titelerwerber nach den besonderen Vereinbarungen erkundigen und ihre Vorlegung verlangen bzw. dass er sich das Nichtbestehen solcher Vereinbarungen vom Schuldner bestätigen lassen muss, erscheint neben den übrigen Erkundigungspflichten, die den Titelerwerber treffen, als tragbar. Die sogenannten «Schwanzbriefe» kennzeichnen sich vor allem dadurch, dass ihre Deckung durch die Pfandliegenschaft fragwürdig ist. Diese Titel werden oft mit erheblichem Einschlag, gelegentlich nur zu einem Bruchteil ihres Nennwertes, gehandelt. Je fragwürdiger die

Deckung des Titels ist, desto wichtiger sind die Person des Schuldners und seine Bonität. Gerade über die Person des Schuldners geben aber der Titel und sogar das Grundbuch keine zuverlässige Auskunft (oben 6c cc). Der Erwerber eines Schuldbriefes in höherem Rang hat sich also in jedem Fall nach dem (kaum je absolut zuverlässig zu ermittelnden) wirklichen Wert der Liegenschaft, nach der Person des Schuldners und nach dessen Bonität zu erkundigen, allenfalls auch nach dem vereinbarten Zins, nach der Erbberechtigung eines früheren Gläubigers und nach der Abzahlung der im Titel vereinbarten Annuitäten. Diese Auskünfte sind viel wichtiger, aber auch viel schwieriger zu beschaffen als die separaten Vereinbarungen über Verzinsung und Kündigungsmöglichkeit. Nachdem nicht festgestellt werden kann, dass die ohnehin bestehende Erkundigungspflicht des Titelerwerbers den Handel mit Schuldbriefen beeinträchtigt oder gar verunmöglicht, ist dies auch nicht zu erwarten, wenn sich der Erwerber auch nach den separaten Vereinbarungen zu erkundigen hat.

b) Es trifft zu, dass der im Titel enthaltene Hinweis auf die «jeweils vereinbarten Bedingungen» die Risikotragung vom Veräusserer des Titels oder des

Grundstückes auf den Erwerber des Titels oder des Schuldübernehmers verschiebt, da sich der Erwerber nicht auf das Schweigen des Titels verlassen kann, sondern die Vorlegung der separaten Vereinbarungen verlangen muss. Es bestehen indessen keine gesetzlichen Vorschriften, die Parteivereinbarungen über die Verteilung des Risikos im Immobilien- und Schuldbriefhandel ausschliessen. Gegenteils besteht im Privatrecht grundsätzlich Vertragsfreiheit (Art. 19 Abs. 1 OR). Im Grundpfandrecht ist diese Vertragsfreiheit insofern eingeschränkt, als nur die drei im Gesetz genannten Grundpfandtypen zulässig sind (Art. 793 ZGB). Für den Schuldbrief speziell bestehen einige zwingende Vorschriften, die diesen Grundpfandtyp charakterisieren (insbes. Art. 842, 854–857, 864–866, 869, 874 Abs. 3 ZGB). Dagegen werden Nebenbestimmungen des Pfandvertrages, wie die Kündigung oder der Zahlungsort, im Gesetz nur dispositiv geregelt (Art. 844 Abs. 1, Art. 861 Abs. 1 ZGB) oder überhaupt nicht erwähnt wie die Zinszahlung; sie werden also der Parteivereinbarung überlassen. Mangels gegenteiliger gesetzlicher Vorschrift muss dies auch für die Verteilung des Risikos gelten.

Es kann auch nicht gesagt werden, diese Überwälzung des Risikos auf den Erwerber des Schuldbriefes oder des Grundstückes sei rechtspolitisch unerwünscht. Es wurde bereits darauf hingewiesen (oben 7a), dass häufig Tenoränderungen und sogar Kapitalabzahlungen nicht im Grundbuch eingetragen und auf dem Titel angemerkt werden. Wer gutgläubig einen Titel erwirbt, dessen Nebenbestimmungen geändert wurden, ohne dass dies aus der Urkunde hervorgeht, ist zwar in seinem guten Glauben geschützt, doch hat dies unter Umständen einen Prozess zwischen dem Schuldner und dem Veräusserer des Titels zur Folge. Wird dagegen der Erwerber des Schuldbriefes im Titel selbst auf die Existenz separater Vereinbarungen hingewiesen, und lässt er sich diese Vereinbarungen vorlegen, so kann ein Streit um Tenoränderungen gar nicht entstehen. Dasselbe gilt für die Frage, ob der Erwerber des Schuldbriefes gutgläubig gewesen sei. Insofern ist dem Rekurrenten zuzustimmen, wenn er geltend macht, die von der Bodenkredit-Anstalt gewählte Verweisung auf die «jeweils vereinbarten Bedingungen» erhöhe die Rechtssicherheit. Das eidgenössische Grundbuchamt erörtert denn auch verschiedene Möglichkeiten, den Schuldübernehmer auf abgeänderte Schuldmodalitäten hinzuweisen und dadurch den durch den Titel geschützten guten Glauben zu zerstören, und es wird auch der Urkundsbeamte eingeladen, abgeänderte Darlehensbedingungen den Parteien zur Kenntnis zu bringen (ZBGR

39 S. 284 f.). Das zeigt, dass in erster Linie vollständige Orientierung und Klarheit über das Rechtsgeschäft anzustreben sind, während der Schutz des guten Glaubens nur einen Notbehelf darstellt für den Fall, dass es an dieser Orientierung fehlt.

Schliesslich darf entgegen allen Befürchtungen, welche das Grundbuchamt Riesbach-Zürich und die Vorinstanz bezüglich des Immobilienverkehrs und der Zirkulationsfähigkeit der Schuldbriefe hegen, darauf verwiesen werden, dass der von der Bodenkredit-Anstalt gewählte Schuldbriefentor in anderen Kantonen (z. B. Bern) seit langem üblich ist. Wie das Obergericht schon 1951 festgestellt hat, hätte sich diese Übung «sicher nicht herausgebildet, wenn dieses Vorgehen der Verkehrsfähigkeit des Schuldbriefes nachteilig wäre» (ZBGR 32 S. 215). Auch seit 1951 sind keine Nachteile bekannt geworden.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der von der Bodenkredit-Anstalt gewählte Schuldbriefentor weder gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst noch in praktischer Hinsicht zu Bedenken Anlass bietet. Die Abweisung der Anmeldung dieser Klausel wegen erfolgte daher zu Unrecht.

8. Die Bodenkredit-Anstalt verlangte in ihrer Anmeldung vom 13. Juli 1966 die Eintragung der Verzinsungs- und Zahlungsbestimmungen wie folgt: «Das Darlehen ist vom Auszahlungstage an . . . zu verzinsen und zu bezahlen.» Das Grundbuchamt Riesbach-Zürich begründet die Abweisung der Anmeldung auch damit, dass im Schuldbrief, der eine abstrakte Schuld begründet und verurkunde, die causa nicht erwähnt werden dürfe. Die Vorinstanz ist dieser Argumentation gefolgt. Der Rekurrent macht aber geltend, der Ausdruck «Darlehen» könnte ohne weiteres durch einen andern ersetzt werden. Der Ausdruck «Darlehen» bezeichne nicht die causa des Geschäftes; er rühre davon her, dass die Bank ihre früheren Formulare für die Gewährung eines Darlehens und für die Errichtung eines Schuldbriefes zusammengelegt habe. Es gebe keine sozusagen abstrakte Errichtung eines Grundpfandrechtes.

Gemäss Art. 855 ZGB wird mit der Errichtung eines Schuldbriefes das Schuldverhältnis, das der Errichtung zugrunde liegt, durch Neuerungen getilgt. Eine andere Abrede gilt nur unter den Vertragsschliessenden und darf nicht in den Titel aufgenommen werden (Leemann zu Art. 855 ZGB N. 12). Die Verschweigung des Rechtsgrundes des verurkundeten Rechts gehört zum Typenmerkmal des Schuldbriefes (Jäggi zu Art. 965 OR N. 273). Wenn der Rekurrent behauptet, es gebe keine abstrakte Errichtung eines Schuldbriefes, so ist richtig, dass der Errichtung eines Schuldbriefes regelmässig irgendein

Schuldverhältnis zugrunde liegt. Es braucht sich nicht um ein Darlehen zu handeln; der Schuldbrief kann auch eine Kaufpreisforderung, eine Schadenersatzforderung, einen Erbteil, eine Schenkung oder sonst ein Rechtsverhältnis ablösen. Wesentlich ist aber, dass jenes Schuldverhältnis getilgt und durch ein neues, nämlich eine Schuldbriefforderung, ersetzt wird.

In der Anmeldung der Bodenkredit-Anstalt vom 13. Juli 1966 erscheint das Wort «Darlehen» zweimal: «Wir . . . bitten Sie, zufolge eines bewilligten Mehrdarlehens von Fr. . . . Forderung und Pfandrecht dieses Titels auf Fr. . . . zu erhöhen und dabei zugleich die Verzinsungs- und Zahlungsbestimmungen wie folgt neu eintragen: Das Darlehen ist . . . zu verzinsen und zu bezahlen.» Die erste Erwähnung «zufolge eines bewilligten Mehrdarlehens» charakterisiert nicht die Schuldbriefforderung (die richtigerweise abstrakt als «Forderung und Pfandrecht dieses Titels» bezeichnet wird), sondern verweist auf ein früheres, abgeschlossenes Rechtsgeschäft. Der Hinweis ist unnötig, aber auch unschädlich. Die zweite Erwähnung des «Darlehens» hat offensichtlich nicht den Sinn einer causa. Das Wort hat nicht die technische Bedeutung des Darlehens im Sinne von Art. 312 ff. OR, sondern wird in der Umgangssprache als Synonym für «Forderung» gebraucht. Eine solche «causa» hat daher «bloss enunziative Bedeutung, und ihre Erwähnung erklärt sich einfach aus dem grösseren Vertrauen, das der Verkehr konkret abgefassten Urkunden im allgemeinen entgegenbringt . . . praktisch kommt es auf dasselbe heraus, ob der Schuldbrief abstrakt oder konkret abgefasst ist. In beiden Fällen sind die Einreden aus dem materiellen Grundverhältnis ausgeschlossen.» (H. Schnyder von Wartensee, Die Errichtung von Schuldbrief und Gült . . ., Diss. Bern 1922, S. 29). Tatsächlich kommen in einer sehr grossen Zahl von Schuldbriefen Ausdrücke wie «Darlehen», «Darlehensforderung», «Schuldbriefdarlehen» vor, ohne dass dies je als Hinweis auf eine causa verstanden worden wäre oder zu Missverständnissen Anlass geboten hätte.

9. Aus allen diesen Gründen ist der Rekurs gutzuheissen und das Grundbuchamt Riesbach-Zürich anzuweisen, die verlangte Eintragung vorzunehmen. Dagegen ist auf das zweite Begehren des Rekurrenten, es sei festzustellen, dass der von ihm und der Schweizerischen Bodenkredit-Anstalt als Gläubigerin vereinbarte Schuldbriefentor keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletze, nicht einzutreten. Mit der Anweisung an das Grundbuchamt, die verlangte Eintragung vorzunehmen, entfällt ein selbständiges Feststellungsinteresse des Rekurrenten.

Der VOLG legt für das Jahr 1974 Rechenschaft ab

Der VOLG als Zentrale von 369 Mitglied-Genossenschaften

Dem Jahresbericht ist zu entnehmen, dass dem VOLG als Dachorganisation in den Kantonen Aargau, Zürich, Thurgau und Graubünden sowie den angrenzenden Gebieten 369 Genossenschaften (gleich wie im Vorjahr) angeschlossen sind. Davon befassen sich 328 ausser mit der ohnehin traditionellen Vermittlung landwirtschaftlicher Hilfsstoffe und der Verwertung von Landesprodukten noch mit dem Konsumwarengeschäft. Im Berichtsjahr nahm der Anteil der Selbstbedienungsläden durch Neu- und Umbauten um 33 zu, womit im VOLG von insgesamt 694 Läden deren 517 oder 74,5% auf Selbstbedienung umgestellt sind. Im Verlaufe des Jahres kam es dann noch zusätzlich zur Modernisierung von 16 bereits früher eingerichteten Selbstbedienungsläden.

Mit einer Umsatzzunahme von 12,3% liegt der VOLG beachtlich über dem schweizerischen Mittel

Aus der Verkehrsstatistik des Jahresberichtes mit der übersichtlichen Gegenüberstellung der Ergebnisse von 1974 mit denjenigen von 1973 geht hervor, dass der Umsatz im Berichtsjahr 644,4 Mio Franken betrug, was einer Erhöhung von 12,3% entspricht. Je nach Ernteergebnissen, saisonalen Einwirkungen, Massnahmen staatlicher Bewirtschaftung (was vor allem bei Futtermitteln zu einer Umsatzstagnation führte), Konjunktur- und Währungsauswirkungen sowie je nach Einflussbereich der Erdölkrise fielen die Umsätze der 17 Handelsabteilungen des VOLG im Vergleich zum Vorjahr naturgemäss unterschiedlich aus. Bei den zwei ausgesprochen umsatzstarken Abteilungen Brennstoffe/Treibstoffe und Futtermittel führten spekulative Preissteigerungen und Produktverknappungen zu grosser Marktverunsicherung. So wurden beispielsweise als Folge der Flucht in die Sachwerte mit überschüssigen Öldollars riesige Getreidemengen aufgekauft. Ferner stiegen die Importpreise bei den Feldsamen als Folge weltweit schlechter Ernten und Verknappung der Lagervorräte zeitweise auf Rekordhöhen, wie dies ebenfalls aus dem Jahresbericht zu entnehmen ist.

Unabhängig der Preisrisiken und der Währungsunsicherheiten, welche die

Einkaufstätigkeit in aussergewöhnlichem Masse erschwerten, muss der VOLG für eine ausreichende Versorgung der angeschlossenen Genossenschaften und der grossen Privatkundschaft mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und Konsumwaren besorgt sein. Im gesamten Konsumwarenssektor liegt die Umsatzzunahme wiederum wie im Vorjahr beachtlich über dem durch das BIGA ausgewiesenen Landesindex. Der rege Zuspruch, dessen sich die VOLG-Läden auch im abgelaufenen Jahr erfreuen durften, hat erneut bestätigt, dass unter den verschiedenen Verkaufsformen der Dorf- und Nachbarschaftsläden für breite Bevölkerungskreise einem echten Bedürfnis entspricht. Diese positive Entwicklung ist unter anderem auch dem systematischen Ausbau und der Modernisierung des Ladenetzes zuzuschreiben.

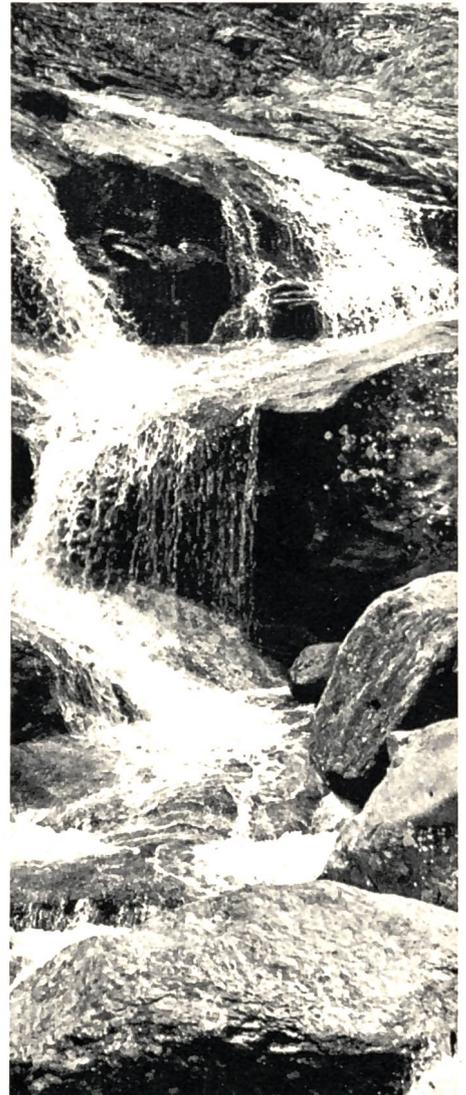
Aus den sehr aufschlussreichen Angaben des Jahresberichtes, in welchem jede Abteilung eingehend Rechenschaft ablegt, sei hier anhand des Warenumschlages noch festgehalten, dass sich beispielsweise der Warenausgang über Lager Winterthur (ohne Niederlassungen) im letzten Jahr auf 210 288 t bezifferte oder auf rund 840 t je Arbeitstag, davon 8% per Bahn und 92% per Lastwagen, derweil der Eingang zu 86% per Bahn und zu 14% per Lastwagen erfolgte. Diese Zahlen veranschaulichen ein Bild von der Leistung des VOLG auf dem Platze Winterthur. Hinzu kommen noch über 350 000 t Ausstoss aus den Niederlassungen Landquart, Weinfelden, Lenzburg, Eiken und aus den Direktbezügen der Genossenschaften.

Befriedigendes Rechnungsergebnis

Trotz ausserordentlicher wirtschaftlicher Erschwerungen darf das Rechnungsergebnis als befriedigend bezeichnet werden, gelang es doch, die bisherige gesunde Abschreibungs- und Rückvergütungspolitik weiterzuführen. So konnte der Zuwachs an Mobilien und Betriebseinrichtungen voll abgeschrieben werden. Mit Franken 400 000.— hält sich die Zuweisung an die offenen Reserven im Rahmen der Vorjahre. Die Position Immobilien erfuhr trotz angemessener Abschreibung zufolge Fertigstellung des neuen Obstkühl- und Lagerhauses in Sulgen und einer ersten Etappe der Siloerweiterung in Lenzburg eine Erhöhung um 4 Mio auf 51 Mio Franken. Der Bilanzwert der Immobilien beträgt 39,5% des Gebäudeversicherungswertes. Die Warenvorräte haben im Berichtsjahr erneut eine mengen- und preisbedingte Zunahme erfahren, was vor allem bei Futtermitteln, Haushalt- und Kolonialwaren und bei Kartoffelflocken ins Gewicht fällt. Die Debitorenbestände liegen entspre-

chend der Umsatzausweitung und der grösseren Lagerhaltung in den Genossenschaften sowie in einzelnen Fällen auch infolge der Kreditrestriktionen höher als im Vorjahr. Diese Entwicklung führte zwangsläufig zu verstärkter Beanspruchung der Bankkredite. Das Anteilscheinkapital erfuhr eine Zunahme um 2,5 Mio auf rund 26 Mio Franken. Der Bestand an Kassaobligationen erreichte Ende 1974 Franken 23 827 000.—.

Für die Zukunft sieht der VOLG seine Aufgabe nach wie vor darin, die Dienstleistungen für die Landwirtschaft, die Landbevölkerung und die Verbraucher weiter auszubauen. Gerade im Hinblick auf die besondere Konjunkturlage werden die klaren Richtlinien zur Führung der angeschlossenen Konsumgenossenschaften sowie zur Führung von Verkaufsläden mithelfen, die Bewährungsprobe unter erschwerten wirtschaftlichen Verhältnissen zu bestehen. Dabei wird sich der VOLG noch stärker als bisher um geeignete Formen der engeren Zusammenarbeit mit seinen Schwesterorganisationen, den milchwirtschaftlichen Verbänden, aber auch mit der Industrie, dem Handel und der Verbraucherschenschaft bemühen.



Bilanz der Zentralbank des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen vom 31. Dezember 1974 nach Gewinnverteilung

AKTIVEN

Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	58 458 090.90
Bankdebitoren auf Sicht	662 246.97
Bankdebitoren auf Zeit	288 000 000.—
(davon mit einer Laufzeit bis zu 90 Tagen Fr. 166 000 000.—)	
Raiffeisenkassen-Debitoren	113 149 540.54
Wechsel (davon Reskriptionen und Schatzanweisungen Fr. 22 800 000.—)	34 085 396.25
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	6 374 517.65
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	38 032 654.40
(davon mit hypothekarischer Deckung Fr. 31 036 613.85)	
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung	4 885 289.55
(davon mit hypothekarischer Deckung Fr. 2 840 251.20)	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	302 603 414.99
Hypothekaranlagen	331 535 869.45
Wertschriften	521 174 000.—
Dauernde Beteiligungen	1 090 021.—
Bankgebäude (Versicherungswert Fr. 17 531 600.—)	11 400 000.—
Andere Liegenschaften	1 063 474.50
Sonstige Aktiven	25 691 754.05
Bilanzsumme	1 738 206 270.25

PASSIVEN

Bankenkreditoren auf Sicht	607 178.41
Raiffeisenkassen-Kreditoren auf Sicht	336 321 826.85
Raiffeisenkassen-Kreditoren auf Zeit	1 190 598 994.60
Kreditoren auf Sicht	14 186 171.91
Kreditoren auf Zeit (davon mit Laufzeit bis zu 90 Tagen Fr. 3 888 809.—)	6 866 771.10
Spareinlagen	38 121 609.41
Depositen- und Einlagehefte	10 559 459.50
Kassaobligationen	31 328 000.—
Pfandbriefdarlehen	4 000 000.—
Sonstige Passiven	26 458 695.07

Eigene Gelder

Geschäftsanteile	60 000 000.—	
Reserven	19 000 000.—	
Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung	157 563.40	*79 157 563.40
Bilanzsumme		1 738 206 270.25

*Inkl. Fr. 60 000 000.— Nachschusspflicht laut Art.9 der Statuten ergibt sich ein Garantiekapital von Fr. 139 157 563.40

Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen	47 011 453.50
Einzahlungsverpflichtungen auf Aktien	1 375 250.—
Auslandaktiven (Bankdebitoren auf Sicht)	22 439.65

Gewinn- und Verlustrechnung der Zentralbank des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen pro 1974

ERTRAG

Aktivzinsen	72 031 856.10
Ertrag der Wechsel- und Geldmarktpapiere	1 787 652.96
Kommissionsertrag	1 306 847.49
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen	201 872.42
Wertschriftenertrag	13 544 630.67
Ertrag aus dauernden Beteiligungen	135 916.45
Verschiedenes	38 470.04
Revisionsgebühren	1 015 286.55
Total	90 062 532.68

AUFWAND

Passivzinsen	72 466 520.61
Verbandsbehörden und Personal der ZB	2 222 694.40
Personal, Reisespesen und übrige Kosten der RA	3 598 852.79
Beiträge an Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal	937 896.35
Geschäfts- und Bürokosten, Verbandstag ZB	720 374.91
Steuern	2 513 764.70
Abschreibungen und Rückstellungen	3 378 866.45
Reingewinn	4 223 562.47
Total	90 062 532.68

REINGEWINN

Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung	4 223 562.47
Vortrag vom Vorjahr	134 000.93
Total zur Verfügung der Delegiertenversammlung	4 357 563.40

GEWINNVERTEILUNG

Geschäftsanteilszinsen 5% von Fr. 54 000 000.— (Bestand vom 31. Dez 1973)	2 700 000.—
Zuweisung an die Reserven	1 500 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	157 563.40
Total	4 357 563.40

Aus dem deutschbernischen Verband der Raiffeisenkassen

Vollzählig besammelte sich der Vorstand unter dem Vorsitz von Präsident Hermann Hofmann im Hotel «Metzger» in Thun zur ersten Sitzung im laufenden Jahr. Ein besonderer Willkomm galt Direktor Dr. A. Edelmann aus St. Gallen sowie den beiden neugewählten Vorstandsmitgliedern Fräulein Heidi Sutter, Kassaverwalterin in Arni bei Biglen, und Ernst Berger, Vorstandspräsident der Raiffeisenkasse Lauterbrunnen. Ferner gab der Präsident der Freude Ausdruck, dass sich Kassier Walter Berger, Merzligen, bestens von einer Operation erholen konnte. Hierauf wurde zustimmend Kenntnis genommen von der Abrechnung der letztjährigen Delegiertenversammlung in Beatenberg, wobei nochmals die treffliche Organisation dieses winterlichen Verbandstages lobend erwähnt wurde. Kassier Walter Berger verlas hierauf die Jahresrechnung 1974, die mit einer kleinen Vermögensvermehrung abschliesst. Sie soll der nächsten Delegiertenversammlung zur Annahme empfohlen werden. Von einer Erhöhung des Jahresbeitrages möchte man absehen.

Der nächste **Instruktions- und Orientierungskurs** wird am 19. April 1975 im Hotel-Restaurant «Chruég» in Ipsach bei Biel stattfinden. In verdankenswerter Weise hat sich die Raiffeisenkasse Ipsach bereit erklärt, die lokale Organisation zu übernehmen. Der Kurs beginnt um 9.30 Uhr und dauert bis zirka 16.00 Uhr. Eingeladen werden 23 Raiffeisenkassen der Region Seeland-Jura-Mittelland-Emmental. Da interessante Referate zur Behandlung gelangen und versierte Referenten aus St. Gallen zur Verfügung stehen, ist zu hoffen, dass sämtliche Kassen dieser Region sich vertreten lassen. Die Instruktionkurse sind in besonderem Masse geeignet, Wissenswertes und Neues zu vermitteln. Sie dienen der Schulung der Chargierten. Neben der freien Aussprache soll an diesen Kursen aber auch der gute Raiffeisengeist neue Impulse erhalten. Das liebe Seeland und sein frohmütiger Menschenschlag bilden gute Voraussetzungen hierzu. An der Vorstandssitzung in Thun wurden bereits erste Vorbereitungen für die

Delegiertenversammlung 1975 in Lenk

im Simmental getroffen. Diese findet Sonntag, den 19. Oktober 1975, in der Kirche in Lenk statt. Die Saalverhältnis-

se bedingen, dass in der Kirche getagt wird. Dass sich dies gut machen lässt, bewiesen die seinerzeitigen Delegiertenversammlungen in Sigriswil und vor acht Jahren in Trub. Die Mittagsverpflegung erfolgt dezentralisiert in den verschiedenen Hotels und Restaurants des heimeligen Oberländer Kurortes. Die Kassen des Deutschbernischen Raiffeisenverbandes werden gebeten, den 19. Oktober zu reservieren. Ein lückenloser Aufmarsch würde sowohl die Organisatoren in der Lenk wie den Vorstand freuen.

Dann gab der Vorsitzende von einem Kreisschreiben an jene dem Deutschbernischen Raiffeisenverband angeschlossenen Kassen Kenntnis, die noch nicht die Mitgliedschaft der

Bürgerschaftsgenossenschaft des Verbandes

erworben haben; es sind deren bloss noch 7. Zu wünschen ist, dass auch sie in absehbarer Zeit der Bürgerschaftsgenossenschaft, die überaus gute Dienste leistet, beitreten. «Wo viel Schwachi ds Glyche wei, da git's e grossi Chraft», hat der bernische Schriftsteller und Dichter Rudolf von Tavel geschrieben. Diese Worte gelten ganz besonders für unsere Raiffeisenbewegung. Daher die Aufmunterung: Recht baldiger Entschluss, der Bürgerschaftsgenossenschaft beizutreten!

Ferner mag folgendes interessieren: Die Bergbauernschule Hondrich ersuchte den Präsidenten des Deutschbernischen Verbandes der Raiffeisenkassen, im laufenden Winterkurs über die Raiffeisenbewegung zu orientieren. Das ist inzwischen geschehen. Das Interesse der jungen Bergbauern war ein recht lebhaftes, wurde ihnen doch ein gangbarer und empfehlenswerter Weg der Selbsthilfe aufgezeigt.

Nach der Erledigung der geschäftlichen Traktanden hielt Direktor Dr. A. Edelmann ein aufschlussreiches Referat über

aktuelle Raiffeisenprobleme

Unter anderem wurden die Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt und die Zinsentwicklung berührt. Wenn auch die definitiven Abschlusszahlen der Raiffeisenkassen der Schweiz im verflossenen Jahr noch nicht alle vorliegen, so kann doch schon jetzt gesagt werden, dass die Resultate günstiger lauten als ursprünglich vermutet wurde. An den Referenten, dessen Ausführungen dankbare Aufnahme fanden, wurden verschiedene Fragen gestellt, die von Dr. Edelmann bereitwillig und sachkundig beantwortet wurden. —n.



Frühlingserwachen

Erhöhung des versicherbaren Maximums bei der Pensionskasse und Sparkasse

Gemäss Art. 5 der Statuten der verbandseigenen Pensionskasse ist der Verwaltungsrat der Pensionskasse ermächtigt, das versicherbare Gehalts-Maximum entsprechend dem Steigen des Lebenskostenindex mit Zustimmung des Verwaltungsrates des Verbandes zu erhöhen. Eine Anpassung trat am 1. Januar 1973 in Kraft.

In der Sitzung des Verwaltungsrates der Pensionskasse vom 16. Dezember 1974 wurde das versicherbare Gehalts-Maximum der Pensionskasse mit Wirkung ab 1. Januar 1975 von Fr. 35 000.— auf Fr. 40 000.— erhöht. Gleichzeitig ist das versicherbare Jahresgehalt bei der Sparkasse von bisher Fr. 8000.— auf Fr. 10 000.— festgesetzt worden. Für Personen, die aus irgendeinem Grunde der Pensionskasse nicht beitreten können und somit nur der Sparkasse angegliedert werden, soll ebenfalls ab 1. Januar 1975 das Maximum der beitragspflichtigen Besoldung von bisher Fr. 43 000.— auf Fr. 50 000.— erhöht werden. Die Verbandsbehörden haben an der Sitzung vom 26. Februar 1975 diesem Beschluss zugestimmt.

Jubiläumsversammlungen

Bichelsee TG

75 Jahre Raiffeisenbank

Unter der speditiven Leitung von Präsident Werner Traxler fand am 14. Februar 1975 in der alten Turnhalle in Balterswil die ordentliche 75. Generalversammlung statt. Das Protokoll, welches einstimmig genehmigt wurde, liess die letztjährige Versammlung nochmals Revue passieren. Die statutarisch ausscheidenden Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat wurden für den Rest der Amtsdauer bis zur Gesamterneuerungswahl im Jahre 1977 in offener Abstimmung wiederum in ihren Ämtern bestätigt. Werner Traxler wurde ebenfalls in offener Abstimmung erneut zum Präsidenten des Vorstandes erkoren, und Karl Feuz präsidiert weiterhin den Aufsichtsrat. Die einstimmig erfolgte Wahl bedeutet für beide einen kleinen Dank für ihre umsichtige Tätigkeit. In seinem ausführlichen Jahresbericht streifte der Vorstandspräsident die heutige Wirtschaftslage und gab der Hoffnung Ausdruck, die sich leider abzeichnende Arbeitslosigkeit möge sich nicht noch weiter ausdehnen, sondern bald wiederum einer vernünftigen Vollbeschäftigung Platz machen. Verwalter August Bannwart erläuterte in seinem ausführlichen Bericht das umfangreiche Zahlenmaterial der Jahresrechnung pro 1974. Auf Antrag des Aufsichtsrates wurden Rechnung und Bilanz einstimmig genehmigt.

Unter Traktandum 8 erfolgte eine eingehende Orientierung über die geplanten Um- und Neubauten. Die heute vorhandenen Sicherheitseinrichtungen müssen unbedingt verbessert werden, und auch die äusserst prekär gewordenen Platzverhältnisse in Bureau, Sitzungszimmer, Archiv und Drucksachenlager rufen dringend nach einer Sanierung. Damit die Geschäftstätigkeit auch während der Bauzeit ungehindert in den bisherigen Räumen fortgesetzt werden kann, kommt nur ein Erweiterungsbau in Frage. Vorstand und Aufsichtsrat werden die notwendigen Vorkehren treffen und die entsprechenden Aufträge erteilen. Nach knapp anderthalbstündiger Dauer konnte der Vorsitzende die in Minne verlaufene Versammlung schliessen. Sozusagen als Auftakt zu der am 24. Mai 1975 in der Turnhalle des Schulzentrums Lützelburg stattfindenden 75-Jahr-Jubiläumsversammlung wurde den Versammlungsteilnehmern nebst dem üblichen Imbiss auch ein «Schöppli» Wein offeriert.

Die nachstehenden Zahlen beweisen, dass im verflossenen Geschäftsjahr auf dem «Rütli» der schweizerischen Raiffeisenbewegung reger Geschäftsbetrieb herrschte. Die Bilanzsumme hat sich um rund 8% oder um 2,4 Mio auf neu 31,26 Mio Franken ausgeweitet. Die Spareinlagen erfuhren eine Zunahme um rund 480 000 Franken und werden mit einem Total von 15,65 Mio ausgewiesen. An neuen Obligationengeldern sind der Bank rund 1,4 Mio Franken zugeflossen, wodurch sich der per Jahresende ausgewiesene Gesamtbestand auf 9,68 Mio Franken erhöhte. Die Kontokorrent-Kreditoren stehen ebenfalls mit rund 511 000 Franken höher zu Buch als im Vorjahre. Auf der Aktivseite werden die Hypothekanlagen mit 20,2 Mio, die Ausleihungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften mit 3,6 Mio, die Darlehen mit Deckung mit 0,78 Mio und die Kontokorrent-Debitoren mit 1,6 Mio Franken bilanziert. In total 50627 Buchungen (fast 5700 mehr als im Vorjahre) wurde ein Jahresumsatz von rund 204 Mio Franken (Vorjahr 210 Mio) erreicht. Nach Vornahme der üblichen Abschreibungen und nach Verbuchung von Rückstellungen (Fr. 10 000.— für die Kosten des 75-Jahr-Jubiläums und Fr. 20 000.— für kommende Bauaufgaben) verblieb ein Reingewinn von Fr. 95605,75. Durch Zuweisung dieses Betrages steigen die Reserven auf den ansehnlichen Betrag von 1,15 Mio Franken an. Möge der Raiffeisenbank Bichelsee auch in den nächsten 25 Jahren eine rückschlagfreie Weiterentwicklung beschieden sein.

Versam GR

25 Jahre Raiffeisenkasse

Am 1. März findet sich die Raiffeisenfamilie von Versam vollzählig im Gasthaus Rössli ein, um einen Höhepunkt im Schaffen der Dorfgemeinschaft mitzuerleben. Die Raiffeisenkasse feiert ihr 25jähriges Bestehen.

Zu Beginn der ordentlichen Generalversammlung begrüsst Präsident Josias Bühler Gäste und Mitglieder mit ihren Ehefrauen. Über das Geschäftsjahr 1974 können sich die Sprecher lobend äussern. Die Sparzinsen wurden erheblich erhöht. Demgegenüber blieben die Hypothekarzinsätze zurück. So haben Einleger und Schuldner profitiert. Der Vorsitzende dankt in besonderer Weise dem stets freundlichen und zuvorkommenden Verwalter-Ehepaar Buchli, den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat sowie dem Schweizer Verband der Raiffeisenkassen für Beratung und Kontrolle. Unter Verdankung an den Aktuar wird das Protokoll genehmigt. Der Präsident des Aufsichtsrates, Johann Georg Joos,

weist auf die unsichere Zeit hin und ist recht eigentlich froh, dass in Versam die Raiffeisenkasse auch ohne Wegweiser gefunden werde.

Schon während der Auszahlung der Genossenschaftsanteilszinsen bringt die Ländlerkapelle «Rheingold» aus Chur Schwung und Stimmung in den Festsaal. Und nachdem die einheimische Trachtengruppe zur Freude der Anwesenden zwei Tänze zum besten gegeben hat, hat das Fest begonnen, ehe die Jubiläumsversammlung ihren Anfang genommen hat.

Der Rückblick auf die vergangenen 25 Jahre Raiffeisentätigkeit bringt wieder Sammlung und Aufmerksamkeit in den Saal zurück. Eine grossartige Leistung bildete die Kreditgewährung von



Der Präsident des Vorstandes, Herr Bühler, in ernstem Gespräch.



Verwalter Karl Buchli (rechts), im Gespräch mit Herrn Mani, Präsident des Bündner Verbandes; rechts aussen Kassierstellvertreterin Frau Buchli.

750 000 Franken an die Gemeinde für den Um- und Neubau der Schulanlage. Daraus wird klar ersichtlich, was Zusammenarbeit im Dorfe zu erbringen vermag, wofür selbst der Regierungsrat Worte der Anerkennung findet.

Der Präsident dankt herzlich den Gründern und darunter speziell den beiden verdienten und überzeugten Raiffeisenmännern für 25 Jahre treue Dienste. Es sind dies Max Buchli, Verwalter, und Thomas Buchli, Mitglied des Aufsichtsrates, denen Zinnkannen überreicht werden.

Verbandsvertreter O. Schneuwly überbringt Gruss und Glückwunsch des Verbandes der Raiffeisenkassen. Er äussert sich erfreut über die 34 jugendlichen Teilnehmer am Zeichnungswettbewerb. Die kleinen «Künstler» dürfen herzliche Glückwünsche entgegennehmen.

25 Jahre Tätigkeit bedeutet nicht immer Sonntag. Hoch und Tief wechseln ab. Nach einem langen Wirtschaftsboom stellen sich weniger fettere Jahre ein. Vor 25 Jahren taten die Gründer der Raiffeisenkasse Versam einen mutigen Schritt in die Zukunft. Das Wagnis hat sich gelohnt. Menschliche und kulturelle Beziehungen wurden

geschaffen. Der heutige Festtag ist Ausdruck dafür. Der Verbandsvertreter dankt seinerseits den Initiatoren und Gründern, im speziellen aber dem Verwalter-Ehepaar sowie den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern. Die bereits erwähnten Jubilare sowie Frau Buchli, Verwalter-Stellvertreterin, durften Dank, Glückwunsch und kleine Geschenke entgegennehmen. Doch auch die eigentliche Jubilarin, die Raiffeisenkasse, wurde mit einer Wanduhr beschenkt.

Leonhard Mani, Präsident des Bündner Verbandes, beglückwünscht die Mitglieder zum guten Stand des Gemeinschaftswerkes. Doch fügt er gleich mahend hinzu: «25 Jahre Raiffeisentätigkeit sind kein Ruhehäkchen — sie erlauben höchstens eine Verschnaufpause!» Der Redner vergleicht die am 9. Februar 1950 gegründete Raiffeisenkasse mit einem Mosaik. Jedes Jahr fügt sich ein Steinchen in das wachsende Bild ein. Als Andenken an den denkwürdigen Tag überbringen die Vertreter des Regionalverbandes, die Herren Mani und Heini, ein Präsent in Form einer Wappenscheibe. Die Raiffeisenkasse Versam möge weiter wachsen und gedeihen. *E. Sch.*

Rechnung und Bilanz genehmigt und die Verwaltungsorgane entlastet. Mit der Auszahlung des erstmals auf 6% angesetzten Geschäftsanteilszinses und dem üblichen Vesperimbiss fand die anregend verlaufene Tagung nach gut einstündiger Dauer und allseitigem Dank ihren Abschluss. *H. L.*

Balsthal SO

Die 62. Generalversammlung unserer Raiffeisenkasse vom 22. Februar 1975 im Hotel Kreuz erfreute sich wiederum eines zahlreichen Besuches, konnte doch Vorstandspräsident Josef Brunner nicht weniger als 215 Mitglieder willkommen heissen. In seinem mit Humor gespickten Jahresbericht beleuchtete der Präsident die Wirtschafts- und Geldmarktlage im allgemeinen und stellte mit Genugtuung fest, dass unsere Kasse wiederum in verschiedenen Sparten erfreuliche Fortschritte erzielen konnte. Nachdem im Jahre 1973 neue Kassenräume bezogen wurden, fand im abgelaufenen Geschäftsjahr auch ein Verwalterwechsel statt, indem an Stelle von Frau Dorothea Schnyder-Schaad, welche die Kasse während 2½ Jahren vorbildlich verwaltet hat, Albert Jäggi zum neuen Verwalter erkoren wurde. Abschliessend wies der Vorstandspräsident in seinem Bericht auf ein weniger erfreuliches Kapitel hin, nämlich auf die negativ verlaufenen Fusionsverhandlungen, welche seinerzeit selber von der Darlehenskasse Balsthal-Klus angestrebt und auf spontane Unterstützung bei der Raiffeisenkasse gestossen sind. Dass der Raiffeisengedanke bei der Dorfbevölkerung von Balsthal dennoch stark verankert ist, beweist die Tatsache, dass im verflorbenen Geschäftsjahr 35 neue Mitglieder gewonnen wurden und der Mitgliederbestand damit auf 428 gestiegen ist. Als Gradmesser des der Kasse von der Bevölkerung geschenkten Vertrauens kann auch die Bilanzsumme bewertet werden, die mit einer Zunahme von 2,1 Mio Fr. oder 12,37% auf den beachtlichen Stand von 19 Mio Fr. angestiegen ist. Der Umsatz erfuhre eine Zunahme von ca. 35% und steht mit einem Betrage von 48 Mio Fr. im Abschluss. Die Publikumsfelder haben um rund 2,2 Mio zugenommen, was ebenfalls von einem grossen Zutrauensbeweis zeugt. Die ständigen Zinsschwankungen und die in den letzten Jahren vorgenommenen Investitionen und Abschreibungen schwächten das Geschäftsergebnis um einen wesentlichen Betrag, so dass nur 22 600 Fr. den Reserven zugewiesen werden konnten, die auf Jahresende immerhin den ansehnlichen Betrag von 576 000 Fr. erreichten. Der Bericht und die statutarischen Anträge der Kontrollstelle wurden durch den Aufsichtsratspräsidenten, W. Hug, erstattet. In Übereinstimmung mit der Revisionsstelle des Verbandes konnte wiederum eine einwandfreie Führung und Betreuung der Kasse festgestellt werden. Dem Verwaltungspersonal wurde denn auch der gebührende Dank und Anerkennung gezollt. Dem geschäftlichen Teil folgte ein Kurzreferat von Otto von Arx, Verwalter, Egerkingen, der in seinen sehr interessanten Ausführungen den Raiffeisengedanken wachrief und das seit dem Jahre 1900 in der Schweiz segensreiche Wirken der 1165 Raiffeisenkassen hervorhob.

Bönigen BE

Am 22. Februar 1975 fand im Hotel Seiler au Lac die 42. ordentliche Generalversammlung unserer Raiffeisenkasse statt. Der Besuch war mit 120 Teilnehmern schlechter als andere Jahre. Grippe und Veranstaltungen sind an der niederen Besucherzahl mitschuldig. Unter den Grippekranken befand sich auch unsere Kassierin, Frau Jordi. In dieser ungewissen Zeit ist der Abschluss unserer Kasse besser ausgefallen, als eigentlich erwartet werden durfte. Die wichtigsten Zahlen aus der Jahresrechnung 1974 sind die folgenden: Jahresumsatz Fr. 20 071 518.62, Bilanzsumme Fr. 7 229 796.98, Spareinlagen, Depositenhefte und Kassenobligationen ergeben einen Betrag von Fr. 6 657 057.30. Der Reingewinn ist mit Fr. 1 937 985 ausgewiesen, womit unsere Reserven am 31. 12. 74 auf Fr. 290 226.58 angestiegen sind.

Generalversammlungen

Die Einsendungen der Raiffeisenkassen werden entsprechend dem Eingangsdatum publiziert. Der redaktionelle Teil hat jedoch Vorrang. Aus diesem Grund ist es nicht immer möglich, die Berichte in der nächstfolgenden Ausgabe zu veröffentlichen. Der Platz ist zudem beschränkt. Daher bitten wir im Interesse aller Kassen, die Berichte nur auf das Wesentliche zu beschränken und möglichst kurz zu halten. *Die Red.*

Allschwil-Schönenbuch BL

Gegen 200 Genossenschafter konnte Präsident Dr. Albin Simon-Sutter zur 67. Generalversammlung der Raiffeisenbank Allschwil-Schönenbuch in der Turnhalle begrüessen.

Für ihn sei die Generalversammlung nicht eine statutarische Pflichtübung, sondern eine Gelegenheit, mit den Mitgliedern der Dorfbank Kontakt zu pflegen. Er nahm daher in einem ausgezeichneten Referat Stellung zu den wirtschaftlichen Problemen der Gegenwart. Vor allem setzte er sich kritisch mit der Leistungsgesellschaft auseinander. Er bekannte sich durchaus dazu, möchte aber der Wirtschaft wieder jene Rolle zuweisen, die ihr die christliche Ethik zuordnet: im Dienst der menschlichen Gemeinschaft zu stehen. Leistung dürfe keineswegs als unnatürlicher Vorgang bezeichnet werden. Sie stelle im Gegenteil in mannigfaltiger Weise ein Instrument zur Entfaltung der Persönlichkeit dar.

Zur Rechnung bemerkte Dr. Simon, dass der Reinertrag trotz Umsatzzunahme zurückgegangen sei, allerdings nur geringfügig. Der Grund liege in der Zinsentwicklung des letzten Jahres. Dem Bericht des Verwalters Elmar Vogt-Kneier war zu entnehmen, dass der Jahresumsatz um 28,4% auf 151,7 Mio angestiegen ist. Die grössten Umsatzsteigerungen verzeichneten die Sparten Kontokorrent und Sparkasse. Die Bilanzsumme als Gradmesser des von der Bevölkerung geschenkten Vertrauens hat sich um 3,08 Mio auf Fr. 36 596 000.— erhöht. Als Hauptaktivposten figurieren dabei die Hypothekendarlehen mit Fr. 22 574 000.—.

Bei den eigenen Mitteln ist das Genossenschaftskapital um Fr. 6000.— auf 144 600.— angewachsen. Die um den Nettoertrag angewachsenen Reserven bilanzieren mit Fr. 1 411 309.72. Der Nettoertrag für das Jahr 1974 betrug Fr. 83 342.27. Erstmals konnte gemäss den neuen Statuten das Genossenschaftskapital mit 6% (früher maximal 5%) verzinst werden.

Einlässlich begründete Verwalter Elmar Vogt die als Folge des Kreditbeschlusses eingeführte Amortisationspflicht für Althypotheken, die nicht überall auf grosse Gegenliebe gestossen ist. Mit der zur Verfügung stehenden Zuwachsrate könnten höchstens fünf Einfamilienhäuser finanziert

werden. Wenn aus Althypotheken vermehrt Mittel zurückfliessen, können weitere Kunden befriedigt werden.

Gesamthaft betrachtet darf die Raiffeisenbank, die im Wirtschaftsleben der beiden Gemeinden eine bedeutende Stellung einnimmt, mit dem abgelaufenen Jahr zufrieden sein. Sie hat ihre Dienste wiederum in vorbildlicher Art der Dorfgemeinschaft zur Verfügung gestellt und den Einlegern volle Sicherheit für ihr Sparkapital geboten.

Die Versammlung wurde durch flott vorgetragene Märsche der Musikgesellschaft Schönenbuch unter der Stabführung von Aufsichtsratspräsident Paul Sütterlin eingeleitet und beschlossen. *La*

Andwil SG

Im 72. Geschäftsjahr hielt das bisherige stete Wachstum in leicht abgeschwächter Form erfreulicherweise an. Die sich nun Raiffeisenbank nennende Genossenschaft mit 333 Mitgliedern hat eine Bilanzsumme von Fr. 24 778 636.63. In Anbetracht der äusserst knappen Zinsmarge darf sich der Reingewinn mit Fr. 51 070.90 noch gut sehen lassen. Nach dessen Zuweisung in die Reserven sind dieselben auf Fr. 811 057.53 angestiegen und bilden zusammen mit dem Genossenschaftskapital und einer neu anrechenbaren Nachschusspflicht von Fr. 1 332 000.— eine solide Eigenkapitalbasis. Der Umsatz erreichte rund 142 Mio Franken.

Zufolge der ungeahnten Entwicklung vermögen die Räumlichkeiten des vor bald 20 Jahren erstellten Neubaues den heutigen Ansprüchen nicht mehr zu genügen und bedürfen dringend einer Erweiterung.

Am 8. März fand unter der Leitung von Bankpräsident Hans Schai bei vollbesetztem «Sonntal»-Saale die von Liedervorträgen des Männerchors umrahmte Generalversammlung statt. Eingang wurde ehrend der innerhalb Jahresfrist verstorbenen 9 Mitglieder gedacht. Nach der Wahl der Stimmenzähler und der Protokollabnahme folgten als Höhepunkte die gehaltvollen Berichterstattungen von Vorstandspräsident und Verwalter. Der Bericht des Aufsichtsrates war wie üblich der Rechnung im Drucke beigegeben. In einmütiger Zustimmung zu den Schlussanträgen wurden

Der Mitgliederbestand beträgt heute 310. 11 Neueintritten stehen pro 1974 8 Austritte gegenüber. Unter den letzteren sind 4 im Berichtsjahr verstorbene Mitglieder eingerechnet. Es sind dies Frau Marie Michel-Mätzner, Hans Zobrist, Ernst Bolz und Hans Frutiger, Wäldli. Den Dahingegangenen wird durch die Anwesenden die letzte Reverenz erwiesen.

Unter Traktandum Wahlen werden Hans Seiler-Dübi, Vorstandspräsident, Hans Seiler-Michel, Aufsichtsratspräsident, und Paul Frutiger-Hauenstein, Sekretär des Aufsichtsrates, einstimmig wiedergewählt nach Ablauf der Amtsdauer. d

Erlinsbach SO

Etwas ist am Sonntag, dem 23. Februar, im Niedererlinsbacher «Frohsinn» an der 72. ordentlichen Generalversammlung der Raiffeisenbank Erlinsbach deutlich zum Ausdruck gekommen. Ein gut geführtes und solid fundiertes Selbsthilfswerk dieser Art vermag auch in wirtschaftlich weniger günstigen Zeiten zu bestehen und seinen Kunden die Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Bedingungen anzubieten. Trotz in letzter Zeit vielfach auftauchender Rezessionsanzeichen und trotz durch Kreditrestriktionen eingeschränkter Handlungsfreiheit brachte 1974 doch noch einen befriedigenden Geschäftsgang, konnte doch eine Bilanzsummenzunahme von 2,5 Mio Fr. verzeichnet werden.

Der Vorstandspräsident, Karl Straumann, konnte 353 Mitglieder begrüßen und gab Aufschluss über das vergangene Wirtschaftsjahr. Das Jahr 1974 brachte für das Bankwesen grössere Schwierigkeiten, gleichwohl dürfe man einen zufriedenstellenden Jahresabschluss zur Kenntnis nehmen. Zum Schluss dankte Karl Straumann Verwalter Wermelinger sowie den Angestellten Frau H. Pogoda und Frau K. Krüttli für ihren Einsatz. Anstelle von K. Krüttli hat auf Ende Jahr Frau U. von Däniken-Frey ihre Arbeit in der Bank aufgenommen. Besondere Erwähnung verdient Frau Pogoda, die im August ihr 20jähriges Arbeitsjubiläum feiert. Sie wurde mit einem Blumengebilde geehrt.

Praktisch alle Kreditgesuche bewilligt. Verwalter Alfred Wermelinger machte in seinem Kassenbericht verschiedene detaillierte Angaben zu einigen Zahlen der Jahresrechnung. Der Umsatz erreichte die neue Rekordhöhe von 116,33 Mio Fr. Den noch immer geltenden Kreditrestriktionen zum Trotz konnten auch im vergangenen Jahr praktisch alle Kreditgesuche befriedigt werden. Zum Schluss dankte Wermelinger den Kunden für ihre treue Mitarbeit und das ihm und der Raiffeisenbank entgegengebrachte Vertrauen. Nach nicht einmal ganz 90 Minuten konnte Karl Straumann die Genossenschafterinnen und Genossenschafter in einen sonnigen Sonntagnachmittag entlassen. H. M. E.

Escholzmatt LU

Von den 358 Mitgliedern nahmen 170 an der Generalversammlung teil, die traditionellerweise am zweiten Fastensonntagnachmittag im Hotel Bahnhof in Escholzmatt stattfand und vom Präsidenten, Nationalrat Dr. Hans Stadelmann, speditiv geleitet wurde. Mit ein paar erfreulichen Feststellungen über die weitere starke Entwicklung des Unternehmens verband der Vorsitzende vor allem auch den Hinweis über die baulichen Vergrößerungen im eigenen Bankgebäude mit neuer Schalteranlage und weitem Räumen, die eine noch bessere Bedienung der immer grösser werdenden Kundschaft ermöglichen. Dann gedachte die Versammlung zunächst der fünf verstorbenen Mitglieder. Andererseits gab der Vorsitzende bekannt, dass 16 neue Mitglieder in die grosse Genossenschaft der Raiffeisenbank, welche die Gemeinden Escholzmatt und Marbach umfasst, aufgenommen werden konnten. Nach der Genehmigung des Protokolls (Aktuar Franz Josef Stadelmann, Schreinermeister) orientierte Bankverwalter Kurt Tanner über die Jahresrechnung. Wiederum ist die Bilanzsumme um 2,4 Mio Fr. angestiegen und betrug nun 26,3 Mio, während der Reingewinn mit 76394 Fr. ausgewiesen ist. Er fließt erneut vollumfänglich den Reserven zu, die damit eine Höhe von nahezu 900000 Fr. erreichten.

Dass die Spargelder im vergangenen Jahr erneut um über 2 Mio Fr. zugenommen haben, stellt der Bevölkerung ein gutes Zeugnis aus. Verwalter Tanner gab auch die Zahlen der drei Jugendsparkassen bekannt, die in Escholzmatt rund 1,4, in Marbach sogar über 1,6 und in Wiggen rund 1 Mio Fr. betragen. Im Bericht des Aufsichtsrates würdigte Tierarzt Dr. Franz Zihlmann in einem gehaltvollen Nekrolog den soeben verstorbenen alt Korporationspräsidenten Anton Stadelmann, dem dem Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Escholzmatt seit 1962 angehört hatte und seit 1965 das Aktuarat mit grösster Zuverlässigkeit besorgte. Die Anträge zum geschäftlichen Teil wurden durchwegs einstimmig genehmigt, wonach der Vorsitzende mit einem allseitigen Dank und der Ermunterung zu weiterer Treue den geschäftlichen Teil schloss. A. S.

Hildisrieden LU

Am Donnerstag, dem 27. Februar, hielt die Raiffeisenkasse Hildisrieden im Gasthof zum Roten Löwen ihre ordentliche Generalversammlung ab. In gewohnt sympathischer Art entbot Präsident Leonz Estermann den Willkommgruss an die 66 erschienenen Mitglieder, die Einblick nehmen konnten in die gesunde Struktur unserer Kasse. In seinem Jahresbericht streifte der Präsident die welt- und innenpolitische Lage und sagte unter anderem, dass die Generalversammlung einer Bank eine wirtschaftliche Standortbestimmung sei. In dieser kritischen Wirtschaftslage rechtfertigt sich erst recht die goldne Treue zur Dorfbank, denn Raiffeisen bietet Sicherheit und verdient Vertrauen. Kasserverwalter Julius Bieri gab eine leichtfassliche Orientierung über den Rechnungsabschluss des 28. Geschäftsjahres. Der Umsatz belief sich auf rund 27,529 Mio Fr., und die Bilanzsumme stieg auf 4,5 Mio Fr. Ein Nettoertrag von 14209 Fr. erhöhte den Reservefonds der Raiffeisenkasse auf 143323 Fr. An Spargeldern wurde der Bank 1,304 Mio Fr. anvertraut, was sehr anerkennend und erfreulich ist. Der Bericht des Aufsichtsrates durch deren Präsidenten Josef Bründler hob die Exaktheit und Zuverlässigkeit des Verwalters hervor. Die Kontrollen zeigten, dass die gewährten Kredite vollumfänglich gedeckt sind.

Bei den Wahlen mussten wir mit Bedauern Kenntnis nehmen vom Rücktritt des umsichtigen Präsidenten Leonz Estermann und des Vorstandsmitglieds Fritz Müller, die altershalber ihre Mandate jüngern Kräften zur Verfügung stellen. Einstimmig wurden neu in den Vorstand gewählt: Alois Estermann, Schmiedmeister, und Kirchmeier Josef Schuhmacher. Als neuer Präsident wurde mit Applaus Silvester Troxler auf den Schild erhoben. Die übrigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurden wieder einstimmig bestätigt. Bei den Ehrungen konnte Julius Bieri für 20jährige Verwaltertätigkeit einen Geschenkkorb entgegennehmen, und der Präsident fand anerkennende Worte des Dankes an die Adresse des Geehrten. Ebenso wurden die zwei Gründermittglieder und Kämpfer im Vorstand Leonz Estermann und Fritz Müller für ihren 28jährigen selbstlosen Einsatz mit Geschenken geehrt. Im Schlusswort rief der neue Präsident zur Zusammenarbeit auf und betonte, je geschlossener diese sei, um so grösser sei die Wirkung für die Allgemeinheit und auch der Nutzen für jeden einzelnen.

Horriwil SO

Vorstandspräsident Urs Ziegler konnte zur diesjährigen Generalversammlung 89 Mitglieder begrüßen. Mit Freuden wollen wir auf das Geschäftsjahr 1974 zurückblicken, das uns wieder einen sehr schönen Schritt vorwärtsgebracht hat. Leider hat auch dieses Jahr Schnitter Tod in unseren Reihen Einzug gehalten. Der Herr über Leben und Tod hat unser Mitglied Bernhard Bobst-Grolimund zu sich in die ewige Heimat aberufen. In einer Gedenkminute ehrte die Versammlung den Verstorbenen.

Der Jahresbericht unseres Präsidenten gab Aufschluss über den Geschäftsgang unserer Raiffeisenkasse während des vergangenen Jahres. Der Vorsitzende kam u. a. auch auf die politische

und wirtschaftliche Lage unseres Landes zu sprechen. Mit den Worten: Unsere Raiffeisenbank bietet Sicherheit, unsere Raiffeisenbank verdient Vertrauen, schloss der Präsident seinen ausführlichen Jahresbericht.

Verwalter Josef Marti-Dobler bezeichnete das verflossene Geschäftsjahr als sehr gut. Wir wollen mit grosser Zuversicht in die Zukunft blicken. Dass der Raiffeisengedanke bei der Dorfbevölkerung von Horriwil stark verankert ist, beweist die Tatsache, dass im verflossenen Geschäftsjahr 11 neue Mitglieder in unsere Genossenschaft aufgenommen wurden. Als Gradmesser für das der Kasse von der Bevölkerung geschenkte Vertrauen kann auch die Bilanzsumme bewertet werden, die durch Zunahme um Fr. 758861.39 auf den beachtlichen Stand von Fr. 5977649.89 angestiegen ist. Der Sparsinn in unserer Gemeinde ist auch heute als sehr gut zu bezeichnen, sind doch an Spareinlagen Fr. 2333718.29 zu verzeichnen. Dank eines guten Geschäftsganges konnte auch im Jahre 1974 ein Reingewinn von Fr. 24796.14 ausgewiesen werden. Dieser Reingewinn wurde dem Reservefonds zugewiesen, der zurzeit Fr. 122079.99 aufweist. Ausstände sind keine zu verzeichnen, denn alle Schuldner sind ihren Verpflichtungen nachgekommen.

Unser Verwalter dankt für das Vertrauen, das ihm im Jahre 1974 entgegengebracht wurde, und hofft, dass alle Genossenschafter und Genossenschafterinnen unsere Dorfbank voll unterstützen werden.

Der Bericht der Kontrollstelle wurde durch den Aufsichtsratspräsidenten Walter Rohn-Schlöffli erstattet. Es konnte wiederum eine einwandfreie Führung und Betreuung der Kasse festgestellt werden.

Auf unserer Einladung steht der Leitspruch «Bank für jedermann». Hoffen wir, dass dieser Leitspruch Früchte tragen wird. W. S.

Ipsach BE

20 Jahre Raiffeisenkasse Ipsach

Die Jahresversammlung am 1. März stand im Zeichen des 20jährigen Bestehens der Raiffeisenkasse Ipsach. Dieses kleine Ereignis war zweifellos Grund genug dazu, dass sich annähernd 80 Genossenschafterinnen und Genossenschafter im mit Blumen festlich geschmückten «Chruég»-Saale einfanden, um im Kreise von Gleichgesinnten einen recht angenehmen Abend zu verbringen. Die Anwesenheit vieler Frauen verlieh der Versammlung eine besonders festliche Note. Kassapäsident Gottfried Amsler gab in seinem Begrüßungswort seiner grossen Freude über das bekundete Interesse zur örtlichen Dorfkasse Ausdruck. Einen besondern Willkommgruss entbot er unserem Gemeindepräsidenten Dr. Hans Siegrist, ferner Grossrat Hans Mäder, Bern, und Walter Berger, Gemeindeschreiber, Merzligen. Das sehr ausführlich und flott abgefasste Protokoll unseres tüchtigen Sekretärs Alfons Koller gab zu keiner Beanstandung Anlass. Der Vorsitzende trat in seinem zeitgemässen und prägnant abgefassten Geschäftsbericht auf die Gründungsgeschichte der Raiffeisenkasse Ipsach ein und erwähnte dabei, dass sich vor 20 Jahren 9 mutige Männer dazu bereit erklärten, in unserer Gemeinde eine Kasse ins Leben zu rufen. Nach Überwindung anfänglicher Schwierigkeiten hat sich dann die Dorfkasse im Laufe der Zeit zu einem beachtlichen Geldinstitut entwickelt und ist heute aus der Gemeinde kaum mehr wegzudenken. In seinen weitern Darlegungen trat der Präsident auf die gegenwärtig sich abzeichnende Rezession im Wirtschaftsleben ein und gab seiner Beunruhigung über die dauernd ansteigende Teuerung und starke Geldentwertung Ausdruck. Der sehr beeindruckende Geschäftsbericht wurde mit starkem Beifall aufgenommen.

In seinem erschöpfenden Bericht erläuterte Kassier Walter Bähler den Anwesenden ausführlich das ganze Kassageschehen des vergangenen Jahres. Der Umsatz wird mit 3,9 Mio Fr. ausgewiesen, während die Bilanzsumme auf 1,9 Mio Fr. gesteigert werden konnte. Der Reingewinn beläuft sich auf 8900 Fr. Der Eingang der Spareinlagen hat sich gegenüber dem Vorjahre etwas

verlangsamt, was auf die grosse Teuerung und starke Geldentwertung zurückzuführen ist. Die anvertrauten Gelder sind alle in sicheren Hypotheken innerhalb unserer Gemeinde an Zins gelegt. In Zusammenarbeit mit der Zentralkasse hat zudem die Dorfkasse in letzter Zeit der Gemeinde Ipsach für Bauzwecke grössere Kredite zur Verfügung stellen können. Fritz Segeseman, Präsident des Aufsichtsrates, würdigte die seriöse und gewissenhafte Geschäftsführung des Verwalters und empfahl die Jahresrechnung zur Genehmigung.

Gemeindepräsident Dr. Hans Siegrist überbrachte die Grüsse des Gemeinderates und würdigte mit warmen Worten die vorbildliche Tätigkeit der Kasse innerhalb der Gemeinde. Er wünschte der Raiffeisenkasse auch weiterhin viel Glück und Erfolg. Grossrat Hans Mäder machte sehr interessante Ausführungen über das gegenwärtige Geschehen im Wirtschaftsleben. Er betonte, dass besonders von seiten der Grossbanken im Geld- und Kreditwesen unerfreuliche Strömungen sich bemerkbar machen, die nicht immer verstanden werden können. Seine lehrreichen Ausführungen hinterliessen einen nachhaltigen Eindruck. Walter Berger, Gemeindegemeinderat, Merzlingen, überbrachte die Grüsse des Kantonalverbandes. In seinen von grosser Sachkenntnis getragenen Ausführungen unterstrich der Redner die vorbildliche Tätigkeit der 1260 Raiffeisenkassen der Schweiz, die vor allem zinsregulierend wirken. Auch er wünschte der Raiffeisenkasse Ipsach ein erspriessliches Weitergedeihen.

In seinem Schlusswort rief der Präsident zu vermehrter Spärtätigkeit und Werbung von neuen Genossenschaftern auf. G. A.

Luthern LU

Die Generalversammlung vom 23. Februar wurde von 76 Genossenschaftern besucht. Präsident Hans Birrer, Bärtrögli, war der gewandte Leiter und Verwalter Richard Habermacher der interessante Berichterstatte. Auch das vorzüglich abgefasste Protokoll von Aktuar Josef Wechsler-Birrer fand den Beifall der Versammlung. Ehrend gedachte der Vorsitzende der drei treuen Mitglieder, die innert Jahresfrist durch den Tod abberufen wurden: Leo Wechsler, Hochbrügg, Pfarrer Niklaus Bucher und Jakob Aeschlimann, Altersheim.

In seinem interessanten Jahresbericht streifte der Vorsitzende die wirtschaftlichen Probleme unseres Landes und die Sorgen unserer Bauern und betonte die grosse Bedeutung der Raiffeisenkasse gerade in der heutigen Zeit.

Der Kassenverwalter konnte von einer höchst erfreulichen Entwicklung unserer Raiffeisenkasse berichten. Die Bilanzsumme wuchs um eine Million auf 7,2 Mio Fr. an, während der Umsatz um neun Millionen anstieg auf 45 Mio Fr. Der Reingewinn betrug im 27. Geschäftsjahr 31 000 Fr. und liess die Reserven auf 165 000 Fr. ansteigen. Ganz erfreulich ist auch der Zuwachs um 21 Mitglieder im Jahre 1974. Der Präsident des Aufsichtsrates, Kaspar Lustenberger, Walsburg, berichtete über die Kontrolltätigkeit und empfahl die vorliegende Rechnung zur Genehmigung. Alois Birrer, Posthalter, Flühlen, dankte der Raiffeisenkasse für die vorzüglichen Dienstleistungen gegenüber der Landw. Genossenschaft Luthern und der Strassengenossenschaft Flühlen. Er wünscht der Raiffeisenkasse weiterhin Glück in ihrer segensreichen Tätigkeit.

Marbach SG

1. Generalversammlung der Raiffeisenkasse Marbach am 22. Februar 1975.

Eine ansehnliche Zahl von Genossenschaftern hatte der Einladung zur Generalversammlung ins Rest. Traube Folge geleistet. Präsident Josef Benz eröffnete mit sympathischen Begrüssungsworten die Versammlung. Als Gast konnte er Verbandssekretär-Stellvertreter Schneuwly mit Gattin willkommen heissen. Aus dem Jahresbericht des Vorstandes, seit Beginn der Tätigkeit der Kasse am 16. April 1974, konnte man die erfreuliche aufwärtssteigende Entwicklung sowohl der Mitgliederzahl wie auch der Finanzen entnehmen. Der Kassaverkehr mit Bilanz pro 1974 war den

Mitgliedern zugleich mit der Einladung in gedruckter Form zugestellt worden. Der Präsident entwarf in seinem Bericht ein Bild der Wirtschaftslage. Seine Mahnung galt allen, dem Spargedanken noch mehr Beachtung zu schenken. Den seit der Gründung Neueingetretenen widmete er noch einige Gedanken über Sinn und Zweck der Raiffeisenkassen. Zur Jahresrechnung gab die Verwalterin, Frau M. Hasler, in kurzen Zügen noch einige Erläuterungen, das Wesen der Kasse betreffend. Zum Kontrollbericht des Aufsichtsrates kann erwähnt werden, dass das Gremium während der vergangenen 8 Monate dreimal tagte und die Revision durchführte. Die durchgeführten Kontrollen zeigten stets saubere und einwandfreie Erledigung der anfallenden Geschäfte.

Einem Antrag aus der Mitte der Versammlung, man möge in Solidarität mit den Chargierten und als Dank auf die Verzinsung der Anteilscheine für die vergangenen Monate verzichten, wurde einhellig zugestimmt. Die vom Aufsichtsrat gestellten Anträge auf Dechargeerteilung an die Verwaltung fanden ebenfalls einstimmige Annahme. Anschliessend an die Kassengeschäfte referierte Herr Schneuwly über die allgemeine Lage im schweizerischen Bankwesen. Mit grossem Beifall wurden seine interessanten Ausführungen verdankt. Die allgemeine Umfrage wurde nicht mehr benützt; der Präsident gibt noch einige Erläuterungen, dankt allen, die zum guten Gelingen beigetragen haben. Er appelliert an die Mitglieder, in ihren Kreisen zu werben, und verdankt ihr heutiges Erscheinen. Speziellen Dank widmete er Herrn Schneuwly für seine Bemühungen und schliesst den offiziellen Teil der Versammlung.

Mörschwil SG

Auf Freitag, den 28. Februar 1975, luden unsere Dorfbankbehörden zur Hauptversammlung in den «Freihof»-Saal ein. 165 Genossenschafter und Genossenschafterinnen folgten der Einladung zur Entgegennahme der obligaten Berichte und Anträge, die allesamt dankbare Zuhörer und Jasager fanden.

Im kurzen, prägnanten Willkommensgruss des Präsidenten Albin Egger waren insbesondere die Neumitglieder als hoffentlich gute Bankkunden, sodann in pietätvollem Gedenken die von uns gegangenen Mitglieder eingeschlossen.

Im anschliessenden Präsidialbericht erfuhr man von einigen interessanten Schwerpunkten im heutigen Wirtschaftsleben, die sich auf eine Dorfbank unserer Grösse nachteilig auswirken, so u. a. die Zinssatzsteigerung, die Krediteinschränkungen usw. Der Massstab, der den dörflichen Raiffeisenbanken angelegt wird, dürfte unseres Erachtens nicht der gleiche sein wie derjenige, mit dem Grossbanken bemessen werden. Die Voraussetzungen hier und dort sind doch wesentlich andere.

Gerne benützte der Präsident die Gelegenheit, seinen Kollegen vom Vorstand und Aufsichtsrat zu danken und ein besonderes Dankeschön an die Adresse des Verwalter-Ehepaares Werder zu richten für die gewissenhafte Pflichterfüllung, einschliesslich der jungen Mitarbeiter.

Über die Abschlusszahlen des abgelaufenen Rechnungsjahres orientierte in gewohnter Sachkenntnis Verwalter Mathias Werder. Die Note «zufriedenstellend» begründete er mit dem Hinweis auf die kontinuierlich nach oben gerichtete Entwicklung — allerdings mit der Einschränkung, dass die Reservenbildung zu wünschen übriglässt.

Der **Total-Umsatz** steigerte sich nochmals um 25,28 Mio auf 174,60 Mio, was unbestritten Rekordumsatz — und damit volle Auslastung bedeutet. Die **Bilanzsumme** erhöhte sich um 1,92 Mio auf 29,29 Mio. Beim andauernden «Kopfan-Kopf-Regnen» zwischen den **Spareinlagen** und **Kassaobligationen** sind erstere nach wie vor im Hintertreffen. Sie belaufen sich auf 10,77 Mio, während die Obligationen mit 11,29 Mio zu Buche stehen. Wegen der Schmälerung der Zinsmarge ist begreiflicherweise der Zuschuss in die Reserven geringer als im Vorjahr. Es konnten den Reserven rund Fr. 59 000.— zugeschrieben werden, die damit Fr. 1 104 500.— ausmachen.

Die **Zukunftsprognose**, die der Verwalter zum Schluss seiner mit Beifall aufgenommenen Ausführungen stellte, erhebt keinen Anspruch auf Verlässlichkeit, denn die Aussichten für 1975 sind alles andere als rosig. Wegen der völlig verzerrten Situation auf dem Zinsssektor wird uns eine Durststrecke aufgezwungen, von der wir nur hoffen können, dass sie uns nicht in die roten Zahlen bringt.

Haben uns die Abrechnungszahlen auch nicht den gewohnten Rekord gebracht — man gewöhnt sich so leicht daran! —, dürfen wir diesen jedoch für die straffe Abwicklung aller statutarischen Verhandlungsgeschäfte beanspruchen, mit der der Präsident die Versammlung leitete und in dreiviertel Stunden Rekordzeit über die Runden brachte. J. W.

Murg SG

Am 21. Februar fanden sich 65 Mitglieder, darunter 3 Frauen, im Gasthaus zum Hirschen ein, denen Vorstandspräsident Hans Giger, Blumboden, freundlichen Willkommensgruss entbot. Insbesondere begrüsst er die 11 im Berichtsjahr neu eingetretenen Mitglieder. Die Totenklage und Ehrung galt den in die Ewigkeit abgeschiedenen 3 Mitgliedern Frau Sofie Schneider, Emil Walser-Frey und Karl Meier, Matt. Das Büro wurde durch die Wahl von Walter Gmür und Julius Janser zu Stimmenzählern ergänzt.

Hierauf erfolgte das Verlesen des von Aktuar Josef Kessler ausführlich redigierten Protokolls der Generalversammlung vom 2. März 1974, das von der Versammlung mit Beifall verdankt wurde. Die Jahresrechnung 1974 erzielt einen Umsatz von Fr. 23 029 352.81 (im Vorjahr Fr. 21 161 299.83), die Bilanzsumme beträgt Fr. 7 045 771.79 (6 220 133.43), der Nettoertrag nach Abschreibung von Fr. 5934.75 auf dem Kassagebäude Fr. 16 927.37, der Reservefonds Ende 1974 Fr. 219 259.83 (202 332.46). Mitgliederzahl am 31. Dezember 1974 148 (140).

Hierauf verbreitete sich der Vorstandspräsident in einem interessanten Exposé über die erfreuliche Entwicklung der Kasse im Jahre 1974 sowie über die Währungskrise und die Geldmarktlage. Er dankte abschliessend allen, die zum heutigen guten Stand unserer Raiffeisenkasse beigetragen haben, besonders aber dem treuen Verwalter-Ehepaar.

Josef Linder, Lehrer, orientierte über die einzelnen Posten des Kassaverkehrs, der Ertragsrechnung und der Bilanz. Ende 1974 wurde der Not gehorchend eine elektrische Alarmanlage eingebaut, welche die bösen Geister von der Kasse fernhalten soll. Der Dank des Verwalters galt der guten Zusammenarbeit mit Kundschaft, Vorstand und Aufsichtsrat.

Namens des Aufsichtsrates berichtete Präsident Josef Meier-Thoma. Er bestätigte die Richtigkeit von Rechnung und Bilanz, lobte die gewissenhafte Arbeit von Verwalter und Vorstand und empfahl die Vorlagen unter bester Verdankung zur Annahme. Diskussionslos folgte die Versammlung diesen Anträgen, worauf der Vorsitzende auch die Arbeit des Aufsichtsrates wärmstens verdankte.

Die allgemeine Umfrage blieb unbenützt, und Präsident Hans Giger schloss die Versammlung nach $\frac{3}{4}$ stündiger Dauer mit dem höflichen Ersuchen, unserer Raiffeisenkasse weiterhin die Treue zu halten, welche diese durch gute Dienste lohnen werde. AG

Rorschacherberg SG

Die Raiffeisenbank Rorschacherberg hielt ihre 58. ordentliche Generalversammlung im Restaurant «Sulzberg» ab. Dank der umsichtigen Leitung von Präsident Alois Ritter konnten die Traktanden rasch erledigt werden. Protokoll, Berichte und Rechnungsablage fanden einstimmige Genehmigung.

In seinem umfangreichen Jahresbericht kam der Vorsitzende auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und auf den schweizerischen Geld- und Kapital-

markt zu sprechen. Vor allem wies er auf die Zinssätze auf dem Anleihenmarkt für erstklassige Schuldner hin, die im vergangenen Jahr einen gewaltigen Auftrieb von rund 2% auf teilweise über 8% erfahren haben. Die Zinssätze für Kassaobligationen folgten nach und liegen je nach Laufzeit zwischen 7½ und 8 Prozent. Auch die Sparkassazinssätze wurden erhöht. Nicht Schritt gehalten mit der Erhöhung der Gläubigerzinssätze hat die Anpassung der Schuldnerzinssätze, besonders der Hypothekarzinsätze. Das verursacht für die Ertragslage der Raiffeisenbank, deren Bruttoerlös hauptsächlich aus der Differenz zwischen Gläubiger- und Schuldnerzinsen resultiert, eine wesentliche Beeinträchtigung.

Neben der Zinssatzsteigerung war das Jahr 1974 durch Kreditrestriktionen gekennzeichnet. Im Rahmen der Konjunkturmassnahmen kommt diesen eine grosse Bedeutung zu. Wie in vielen andern Ländern, steigt die Unsicherheit über die wirtschaftliche Zukunft auch in der Schweiz. Zeichen dieses Wandels sind Liquiditätsverknappungen, Börsenbaisse, länger werdende Zahlungsfristen, Zwangsferien oder gar Betriebschliessungen sowie eine immer noch hohe Inflationsrate von rund 10 Prozent.

Die in den letzten Jahren zu stark vorangetriebene Bautätigkeit ist wesentlich zurückgegangen. Einen Rückgang in der Baubranche verspürt aber zwangsläufig beinahe die ganze übrige Wirtschaft.

Die Entwicklung der Exportindustrie hat sich zu Folge der verringerten Auslandsnachfrage abgeschwächt. Zuzugabe der stark gestiegenen Preise für Erdöl und zahlreiche Rohstoffe war das Verhältnis des Warenaustausches mit dem Ausland schlecht. Für die Bekämpfung des Inflationsfiebers sind Konsumverzicht, Sparen und massvolle Lohnforderungen zu empfehlen. Wenn wir unsere Wirtschaft und den Substanzwert unseres Schweizerfrankens und damit eigenes Vermögen nicht mehr und mehr zerstören wollen, ist eine drastische Kürzung sowohl der persönlichen Ausgaben als auch aller öffentlichen Haushalte erforderlich.

Der Präsident teilte mit, dass der Mitgliederbestand bei 10 Austritten und 18 Eintritten auf 360 Genossenschafter angewachsen ist. Die Totenehrung galt den langjährigen, treuen Kassamitgliedern Friedrich Eisenlohr, Jakob Kurer und Gottfried Raggenbass.

Verwalter W. Trochslar konnte über ein gutes Geschäftsjahr berichten und zeigte das auch mit eindrücklichem Zahlenmaterial. Der Bestand an Obligationengeldern hat sich in den letzten 5 Jahren um 120,9% von 3,0 auf 6,8 Mio Franken erhöht. Die Spar- und Depositogelder erfuhr in der gleichen Zeitspanne eine Erhöhung um 5,4 Mio oder 60,9% auf 14,2 Mio Franken. Im gleichen Zeitraum ist die Bilanzsumme um 75,1%, nämlich von 13,4 auf 23,5 Mio Franken angestiegen. Die Anzahl der Tagebuchposten erhöhte sich in 5 Jahren um 85%, nämlich von 17 926 auf 33 159 Posten, und der Umsatz erreichte eine Zunahme von 119%, von 75,4 auf 165,2 Mio Franken. Auf der Aktivseite der Bilanz sind die Hypothekaranlagen um 640 000 Franken auf 15,8 Mio und die Kredite an Gemeinden um 340 000 Franken auf 2,8 Mio angestiegen.

Trotz des ungünstigen Verhältnisses von Aktivzinsen zu Passivzinsen konnte dank der tiefgehaltenen Verwaltungskosten und Unkosten ein Reingewinn von Fr. 54 761,10 erzielt werden. Die Steigerung der Geschäftstätigkeit und die vielen Dienstleistungen benötigten einen vermehrten Platz- und Zeitaufwand. Es wird wohl unumgänglich sein, in absehbarer Zeit vermehrten Büroraum für einen weiteren Arbeitsplatz zu schaffen. Der Präsident des Aufsichtsrates, Hans Karrer, unterstrich das gute Ergebnis nochmals und dankte vor allem dem stets freundlichen und dienstbereiten Verwalter W. Trochslar für seinen unermühtlichen Einsatz, konnte er doch den Rechnungsabschluss bereits in den ersten Januartagen präsentieren.

Präsident Alois Ritter wies in seinem Schlusswort darauf hin, dass der Raiffeisengedanke in der heutigen Zeit wieder an Bedeutung gewinnt, besonders deshalb, weil der Raiffeisenbank Auslands- und Spekulationsgeschäfte fremd sind.

Die Versammlung schloss mit der Auszahlung des Anteilscheinzins und einem währschaftlichen Imbiss. Für gemütliche Unterhaltung sorgte die Höflermusik. *mh.*

Schiers GR

Der Einladung des Vorstandes folgten 127 Mitglieder zur diesjährigen Generalversammlung. Erstmals fand diese an einem Samstagabend statt. Der Präsident, alt Landammann Martin Jecklin, wies in seinem Jahresbericht auf den guten Geschäftsgang im abgelaufenen Jahr hin. Die Zinssätze sind um rund 2% angestiegen. Nicht Schritt gehalten hat die Zinsentwicklung bei den Hypotheken. Das wird sich vor allem im laufenden Jahr spürbar auswirken müssen. Der Bruttoertrag wird sinken. Die Mitgliederzahl ist von 369 auf 377 angestiegen. Das zeigt, dass immer mehr der Dorfbank das Vertrauen schenken. Die Kasse bietet Sicherheit, die Kasse verdient Vertrauen, soll auch in Zukunft sich bewähren. Den Mitgliedern des Vorstandes, dem Aufsichtsrat und vor allem der Verwaltung dankt er für die grosse Arbeit.

Kassier Emil Stihl ging in seinem Bericht nun mehr auf die Zahlen ein. 44 Jahre besteht nun die Kasse. Im Laufe des kommenden Jahres werden die neuen Büroräume an der Bahnhofstrasse bezogen. Dort werden sich die oft längeren Wartezeiten der Kunden vermeiden lassen, weil dann an zwei Schaltern bedient werden kann. Der Umsatz der Kasse ist im abgelaufenen Geschäftsjahr um rund 26% von 53,2 Mio auf 67,5 Mio Fr. angestiegen. Das ergibt bei 15 600 Buchungen einen Tagesumsatz von 223 000 Fr. Dementsprechend erhöhte sich auch die Bilanzsumme um 2,1 Mio auf 18,3 Mio Fr. Diese Zahlen sind Beweis für einen guten Sparwillen unserer Bevölkerung. Eine Person kann heute diese Arbeit nicht mehr bewältigen. Frl. Ammann verliess unsere Kasse auf den 1. April. Die neue Bürokräft, Frl. Elsb. Joos, von Schuders, hat sich schon gut eingearbeitet. Beide verdienen Dank und Anerkennung für ihren Einsatz. In 8 Sitzungen des Vorstandes, zum Teil zusammen mit dem Aufsichtsrat, konnten neben den laufenden Geschäften 14 Gesuche in zustimmendem Sinne erledigt werden. Sehr erfreulich ist, dass alle 281 Schuldner zu den guten Zinszahlern gehören. Auch in diesem Geschäftsjahr sind nämlich keine Rückstände zu buchen.

Als Präsident des Aufsichtsrates wies Joos Rieder-Hartmann auf die schöne Aufwärtsentwicklung der Kasse hin. Der Genossenschaftsgedanke kann in einem Dorf nur dann voll zur Auswirkung kommen, wenn alle Dorfbewohner mitmachen. In diesem Sinne rief er auf zur Solidarität gegenüber der eigenen Dorfbank. In all den Kontrollfunktionen konnte der Aufsichtsrat eine saubere und speditive Geschäftsführung feststellen. Er dankt dem Vorstand und der Verwaltung für die gewissenhafte Arbeit.

Zum Schluss konnten zwei langjährige Mitglieder des Vorstandes geehrt werden. Luzi Kessler-Stöckli ist seit der Gründung der Kasse, also volle 44 Jahre, Aktuar. Georg Lötscher-Hartmann gehört dem Vorstand bereits 25 Jahre an. Ein Zinneller mit Widmung wurde ihnen als äusseres Zeichen der Anerkennung überreicht durch den Verband, eine Uhr galt als Dankesgabe der Kasse. Ihnen beiden sei auch an dieser Stelle Dank und Anerkennung ausgesprochen für die grosse und zudem ehrenamtliche Mitwirkung im Vorstand der Raiffeisenkasse Schiers.

Mit dem Dank für die Treue der Kasse gegenüber und in der Hoffnung, auch im neuen Geschäftsjahr auf das Vertrauen aller Kassamitglieder zählen zu dürfen, schloss der Präsident die Versammlung. *nl.*

Selzach SO

Am 30. Januar konnte Präsident Emil Stauffer im Restaurant zum Wilhelm Tell gegen 90 Mitglieder der Raiffeisenkasse zu ihrer diesjährigen Generalversammlung begrüssen. Dank guter Einrichtung und ständiger Rationalisierung war es Verwalter Armin Bur möglich, das Geschäftsjahr 1974 sehr früh abzuschliessen. Präsident und Verwalter konnten wiederum über ein erfolgrei-

ches Jahr und in allen Sparten über neuen Zuwachs berichten.

In welchem Umfang die Dienstleistung unserer Kasse in Anspruch genommen worden ist, kommt in dem um 6,4 Mio auf 70,1 Mio gestiegenen Umsatz so richtig zum Ausdruck. Die Ertragsrechnung schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 67 000.— ab, womit die Reserven auf Fr. 860 000.— angestiegen sind.

Die Bilanzsumme hat erstmals knapp die 20-Millionen-Grenze überschritten. Die Erkenntnis, dass sich vermehrtes Sparen auf die Erhaltung unserer Kaufkraft unseres Franks positiv auswirkt, scheint sich durchzusetzen. So sind der Raiffeisenkasse im letzten Jahr rund 2 Mio mehr Spargelder anvertraut worden. Damit konnte der regen Nachfrage nach Hypothekendarlehen gedient werden. Diese stiegen um 1,5 Mio auf 15 Mio an, was 75% der Aktiven ausmacht.

Die Struktur der Raiffeisenkasse, das Geld im Dorfe zu behalten, der örtlichen Wirtschaft zu dienen, nicht nur vorteilhafte Zinsbedingungen zu gewähren, sondern auch Sicherheit zu bieten, kam im Verlaufe der Versammlung so richtig zum Ausdruck.

Sins AG

Am 19. Februar fand im Hotel Löwen die 38. Generalversammlung der Raiffeisenkasse Sins statt. Präsident Dr. J. Kennel durfte 166 Mitglieder willkommen heissen. Der Mitgliederbestand erhöhte sich im Berichtsjahr um 9 auf 323.

Im Bericht des Vorstandes orientierte der Präsident u. a. über die wirtschaftliche Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt sowie über die Kassatätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Jahresrechnung und Bilanz zeugen von einem guten Geschäftsjahr. Zum Schluss seines Berichtes dankte der Präsident allen Mitarbeitern im Vorstand und Aufsichtsrat für die geleistete Arbeit bestens. Speziellen Dank dem Verwalterhepaar Wolfisberg-Roos und ihrer Mitarbeiterin Frau Weber für die vorbildliche Kassaführung. Dank auch an alle Kassamitglieder für das der Raiffeisenkasse gewährte Vertrauen.

Der Kassabericht wurde vom Verwalter Roland Wolfisberg in sehr ausführlicher Weise präsentiert. Das Geschäftsjahr 1974 forderte von den Kassabehörden wie Verwaltungen vermehrte Flexibilität und ständige Anpassung an die Situation. Die Bilanzsumme unseres Geldinstituts hat sich im Laufe des Berichtsjahres von 11,7 Mio Fr. auf Fr. 14 202 698,08 erhöht, also um rund 2,4 Mio oder um 20,34%. Die Spareinlagen mit 3,2 Mio sind bedeutend kräftiger angestiegen als die Obligationengelder. Ein erster Blick auf die Ertragsrechnung zeigt, dass durch Steigerung der Umsätze der Reingewinn mit Fr. 48 890,76 um rund Fr. 5000.— höher ausgefallen ist als im Vorjahr. Per Ende 1974 erhöhte sich der Reservefonds auf Fr. 435 318,20. Der Umfang der in Anspruch genommenen Dienstleistungen kommt in den Umsatzzahlen und Geschäftsvorfällen so richtig zum Ausdruck. Bei 12 710 getroffenen Buchungen, 673 mehr als im Vorjahr, erhöhte sich der Umsatz um 20,5 Mio auf Fr. 70 617 498,14 oder um 40,9%. Der Verwalter dankte allen, die zum guten Rechnungsabschluss beigetragen haben.

Der Präsident des Aufsichtsrates, Walter Waldspühl, verlas den Bericht der internen Kontrollstelle. In 4 Sitzungen wurde die Geschäftstätigkeit überprüft. Der Aufsichtsrat beantragte, die 38. Jahresrechnung mit Bilanz und Überschuss zu genehmigen, was einstimmig erfolgte.

Wir wünschen der Raiffeisenkasse Sins weiterhin viel Glück und Erfolg im neuen Geschäftsjahr.

Staad SG

Wie in den vergangenen Jahren, so deutete auch vergangenes Sonntagnachmittag der grosse Aufmarsch im Restaurant «Flughafen» auf das rege Interesse, das unserer Dorfbank entgegengebracht wird. Die erfreuliche Entwicklung des Bankinstitutes kam erneut dadurch zum Ausdruck, dass sich im vergangenen Geschäftsjahr 39 Genossenschafter der Raiffeisenkasse angeschlossen haben, womit der Mitgliederbestand auf 395 angewachsen ist.

Im Anschluss an die Begrüssung durch den Vorstandspräsidenten Josef Gähler erfolgte ein pietätvolles Gedenken für die verstorbenen Mitglieder Ernst Fuchs und Hans Eugster.

Der gehaltvolle Jahresbericht war vor allem der wirtschaftlichen Standortbestimmung gewidmet. Sowohl in der Schweiz als auch in vielen anderen Ländern steigt die Unsicherheit über die wirtschaftliche Zukunft. Das leuchtende Stimmungsbild der goldenen sechziger Jahre ist getrübt und einer spürbaren Ungewissheit gewichen. Konsumverzicht und Sparen sowie massvolle Lohnforderungen sind daher heute gegen das Inflationsfieber besonders zu empfehlen. Der Bericht schloss mit dem Dank an seine Kollegen im Vorstand und Aufsichtsrat, an alle Mitglieder, vor allem aber an den Verwalter und dessen Sohn für das stets einsatzfreudige Wirken und für die Werbung neuer Mitglieder.

Verwalter Fritz Morgenroth erläuterte sodann die Jahresrechnung, die einen Umsatz von 53,5 Mio Franken ausweist. Die Bilanzsumme ist ein fast untrüglicher Gradmesser des von der Bevölkerung der Kasse geschenkten Vertrauens. Sie hat sich im Laufe des Berichtjahres von Fr. 81 770 000.— auf Fr. 9 138 000.— erhöht, also um rund Fr. 961 000.—. Die klassischen Arten der Spargelder: Spareinlagen, Depositenkonti und Kassaobligationen, weisen gesamthaft eine Zunahme von Fr. 779 000.— auf. Diese Entwicklung bestätigt, dass auch der Raiffeisen-Sparer zinsbewusster geworden ist. Als Spar- und Kreditinstitut wird Wert darauf gelegt, dass die der Kasse anvertrauten Gelder so gut als möglich wiederum der Wirtschaft unseres Geschäftskreises in Form von Darlehen und Krediten zugeführt wird. Durch die behördliche Kreditlimitierung war indessen eine ziemlich starke Selektion erforderlich, so dass in erster Linie die Gesuche der bisherigen treuen Mitglieder und Kunden berücksichtigt werden konnten.

Mit dem Reinertrag von Fr. 5890.— ist der Reservefonds auf Fr. 161 878.— angestiegen.

Der Bericht des Aufsichtsrates hob die mustergültige Geschäftsführung des Verwalters Fritz Morgenroth hervor, der demnächst in den Ruhestand tritt und durch seinen vorzüglich qualifizierten Sohn Peter ersetzt wird.

Im Wahlgeschäft wurde der Vorstand mit Präsident Josef Gähler an der Spitze einmütig wiedergewählt. Hingegen mussten für die zurückgetretenen Mitglieder des Aufsichtsrates, Karl Löffler und Fritz Steiner, Ersatzmitglieder gewählt werden. Karl Löffler gehörte dem Aufsichtsrat seit 1961 an, wovon während 12 Jahren als dessen Präsident, und Fritz Steiner seit 1963 als Mitglied der Aufsichtsbehörde. Es war ihnen stets ein Anliegen, sich für die Entfaltung unserer Dorfbank einzusetzen, weshalb die ihnen überreichten Blumengebinde als Zeichen des Dankes und der Anerkennung vollauf verdient waren. Das verbleibende Aufsichtsratsmitglied Robert Beerli wurde mit dem Präsidium betraut. Neu in die Aufsichtsbehörde wurden auf Vorschlag des Vorstandes die Herren Rutz Roland, eidg. dipl. Buchhalter, wohnhaft in Altenrhein, und Pfister Karl, Prokurist, Staad, gewählt. Die mit Akklamation Gewählten sind bestausgewiesene Fachleute und verdienen das volle Vertrauen der Kassamitglieder.

Die nächste Generalversammlung steht im Zeichen des 25jährigen Bestehens unserer Dorfbank. Bei diesem Anlass wird dem vieljährigen Verwalter, der zurzeit noch aktiv tätig ist, gebührende Anerkennung zuteil für seine von grossem Raiffeisengeist getragene Tätigkeit.

In seinem Schlusswort dankte der Vorsitzende allen für ihre Mitarbeit zur Förderung unseres örtlichen Gemeinschaftswerkes und gab der Hoffnung Ausdruck, dass sich die Dorfbank Staad auch in Zukunft einer zunehmenden Prosperität erfreuen möge. PS

Untereggen SG

Freitag, den 7. März 1975, versammelten sich die Genossenschafte der Raiffeisenkasse Untereggen zur ordentlichen Generalversammlung. Der Präsident Walter Kuratli durfte eine stattliche Schar begrüssen, unter anderen den verdienst-

vollen ehemaligen Präsidenten Paul Hätenschwiler sowie drei neue Mitglieder. Im Präsidialbericht streifte Walter Kuratli das Wachstum der Raiffeisenkasse Untereggen sowie die allgemeine Entwicklung auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes. Der fachkundige Verwalter Fidel Zinsli erklärte die Zahlen der Jahresrechnung. So durfte er mit Genugtuung ein Anwachsen des Zutrauens der Bevölkerung zu unserer Dorfbank feststellen. Der Reingewinn sank dieses Jahr auf Fr. 11 000.— gegenüber Fr. 39 000.— des letzten Jahres. Diese Verringerung ist auf die kleinere Zinsmarge sowie auf vermehrte Abschreibungen zurückzuführen. Die Umstellung auf die Buchungsmaschine verlangte auch die Anschaffung von Büromaterial und Formularen. Im Verhältnis zur Bilanzsumme von fast 8 Mio schliesst die Rechnung trotzdem mit einem guten Ergebnis ab. Die Anträge des Aufsichtsrates, welche von Josef Riedener, Unterbach, vorgetragen wurden, genehmigte die Versammlung ohne Gegenstimme. Aus der Versammlung wurde die Anfrage gestellt, wie sich die Raiffeisenkasse zur Abzahlungspflicht auf Hypotheken stelle. Verwalter Zinsli beantwortete diese Anfrage. Die Raiffeisenkasse ist nicht für die Abzahlungspflicht. Sie verlange wie bisher nur Abzahlungen auf zweiten und dritten Hypotheken.

Mit dem Aufruf, unsere Dorfbank noch mehr zu unterstützen, damit sie noch attraktiver und leistungsfähiger wird, schloss Walter Kuratli die von ihm sehr gut geführte Versammlung. tr

Wartau SG

Auf Sonntag, 23. Februar 1975, hatte der Vorstand die Genossenschafte zur ordentlichen Generalversammlung ins «Rössli», Azmoos, eingeladen. Wie die Stimmzähler feststellten, waren 122 Mitglieder der Einladung gefolgt. Pünktlich eröffnete Präsident Martin Zogg die Versammlung und gab vorerst die Bühne frei für den Schülerchor Oberschan, der unter der Leitung von Lehrer Res Egli die Tagung mit einem bunten Strauss frisch vorgetragener Lieder eröffnete. Die flotten Vorträge des munteren Chors fanden dankbare Zuhörer.

Hernach begrüsst die Vorsitzende die Versammelten, vor allem auch die Veteranen, Gäste und Behördevertreter. Ehrend gedachten die Versammelten auch der im verflossenen Jahr durch den Tod abberufenen Mitglieder. Das ausführliche Protokoll der letzten Generalversammlung, von Aktuar Hans Sulser verlesen, fand die Genehmigung durch die Versammlung. Im Bericht zur Jahresrechnung 1974 erwähnte der Vorsitzende, dass auf Neujahr 1975 nun erstmals die elektronische Buchungsmaschine das Jahresergebnis 1974 hergegeben habe. Der Bilanzzuwachs gegenüber dem Vorjahr beträgt 732 995.— Fr., die Bilanzsumme hat die Höhe von 14 915 350.— erreicht. Der Umsatz ist von 56 396 629 Fr. auf 67 010 775 Fr. angestiegen, was einen Zuwachs von 10,6 Mio bedeutet. Die Kasse hat seit der Gründung vor 70 Jahren eine enorme Entwicklung erfahren, dies Dank der Treue der Mitglieder und der tüchtigen Arbeit der Kassiere.

Über die Kontrolltätigkeit berichtete Aufsichtsratspräsident Mathäus Adank. Seinen Angaben zufolge ist die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt, und die Darstellung des Geschäftsergebnisses entspricht den gesetzlichen Grundsätzen. Der Verwaltung und dem Kassier wurde für die pflichtbewusste Führung der Raiffeisenkasse der beste Dank ausgesprochen.

Martin Zogg — 40 Jahre Präsident der Darlehenskasse. Im Anschluss an das Wahlgeschäft dankte der neugewählte Präsident, Max Müller, vorerst für das Vertrauen, das ihm mit dieser Wahl geschenkt wurde. Dann würdigte er in anerkennenden Worten die Verdienste des scheidenden Präsidenten Martin Zogg, der nun fast ein halbes Jahrhundert seine Kraft und Fähigkeit in den Dienst der Raiffeisenkasse gestellt hatte. Am 15. März 1931 wurde Martin Zogg in die Verwaltung der Raiffeisenkasse gewählt, wo er das Amt des Aktuars versah. An der Generalversammlung vom 3. März 1935 wurde er zum Präsidenten bestimmt, welches verantwortungsvolle Amt er nun 40 Jahre lang ausgeübt hatte. Wer die Krisen

der dreissiger Jahre miterlebt hat, wird verstehen, dass der Präsident damals sein Amt unter schwierigen Voraussetzungen antreten musste. In seiner vierzigjährigen Amtszeit hat Präsident Zogg vier neue Kassiere in ihre Aufgaben eingeführt und meist auch noch Stellvertretungen übernommen. Sein vielseitiges Wissen stellte Martin aber auch in weiteren Angelegenheiten Ratsuchenden zur Verfügung. Mit diesem speziellen «Kundendienst» hat er vor allem vielen älteren und in Finanzsachen unkundigen Leuten grosse Dienste erwiesen. Wenn Martin Zogg heute nach einem langen und erfolgreichen Schaffen und Wirken ins zweite Glied zurücktritt, so darf er das mit einer grossen Befriedigung und im Wissen tun, dass seine Aufopferung doch auch viele Früchte getragen hat. Wir alle hoffen, dass der Jubilar auch weiterhin mit der Raiffeisenkasse verbunden bleiben werde und dass wir ihn noch an recht mancher Generalversammlung willkommen heissen dürfen. Als sichtbares Zeichen der Dankbarkeit und der Anerkennung für die der Raiffeisenkasse erwiesenen Dienste überreichte der neue Präsident dem Scheidenden eine gediegene Zinnkanne mit Widmung.

Mit sichtlicher Freude und Rührung verdankte Martin Zogg die Ehrung, dankte vor allem den Kollegen im Vorstand für ihre langjährige treue Mitarbeit und das erspriessliche Zusammenschaffen. Sein Dank richtete sich aber auch an alle Genossenschafte für das Zutrauen, das sie der Kasse entgegengebracht hatten. mr.

Verdienten Raiffeisenmännern zum Gedenken

Peter Staub, Sekundarlehrer in Widnau SG

Am Dienstag, dem 7. Januar 1975, geleitete eine grosse Trauergemeinde Peter Staub zu Grabe, zur letzten Ruhestätte. Vertreter aus den Behörden, aus der Politik und aus der Wirtschaft, der Schularat, die Lehrerschaft und die Schüler nahmen Abschied von einem Manne, von einem lieben Menschen, den wir in bester Erinnerung behalten werden.

Wer mit Peter Staub in Kontakt kam, ihn in aufrichtiger Begegnung kennenlernen durfte, wusste sofort, dass man bei einem Freunde war. Seine Aufmerksamkeit, sein frohes Wesen und seine Aufrichtigkeit zogen einen in Banne. Und diese Eigenschaften adelten ihn. War es in froher Runde oder bei angelegt ernstem Gespräch, immer strahlte er eine Liebenswürdigeit sondergleichen aus. Jedes Problem, mochte es

gross oder klein sein, war ihm gewichtig genug, um es in allem Ernste anzufassen und zu lösen. Wir durften von ihm viele weise Ratschläge entgegennehmen. Und gerade in harter Diskussion verstand er es ausgezeichnet, Verbindungen auf seine bekannte gütige Art herzustellen. Wie oft hat er treffende Vorschläge unterbreitet, und wie oft ging man lachend auseinander, weil er gewusst hatte, den richtigen Ton zu finden.

Peter Staub ist am 7. Mai 1913 als zehntes Kind von Josef Anton und Martha Staub-Hungerbühler, einer angesehenen Bauernfamilie in Gossau, zur Welt gekommen. Er durfte eine glückliche Jugendzeit in einer frohen und christlich gesinnten Familie erleben. Nach der Primarschule trat der intelligente Bursche in die Klosterschule Einsiedeln ein, wo er eine gründliche humanistische Ausbildung erhielt. Noch öfters erzählte er später von seinem fröhlichen Studentenleben in Einsiedeln. Seine Verbundenheit mit Einsiedeln war stark. So gehörte er denn



auch als Mitglied der Alt-Einsiedler-Verbindung an. Nach seinem erfolgreichen Maturitätsabschluss setzte er sein Studium an der Sekundarlehrerhochschule in St. Gallen fort. Infolge eines grossen Überangebotes an Sekundarlehrern konnte er nach Beendigung des Studiums in St. Gallen nicht gleich eine Stelle antreten, bewarben sich in jener Zeit doch recht viele oft um eine einzige Stelle! Die Zeit nützte er daraufhin so, dass er sich in München, Paris, Siena und Genf weiter ausbildete. Ebenso konnte er mehrere Stellvertretungen annehmen, so in Buchs, Bad Ragaz, Gossau, Rorschach, Kriens, Altstätten. Dazwischen leistete er fast zwei Jahre lang Aktivdienst. 1944 wurde er als Sekundarlehrer der sprachlich-historischen Richtung an die Sekundarschule Widnau gewählt, der er bis zu seinem

frühzeitigen Tode die Treue hielt. Er wusste oft irgendein Episödden aus seiner über 30jährigen Zeit hier in Widnau zum besten zu geben. — Der Beruf bedeutete ihm alles. Er setzte sich bis zum Schluss ganz für die Schule ein. Auch im letzten Jahr seines Lebens, als ihm das Herzasthma oft arg zusetzte, gab er nicht nach. Ein unbeugsamer Wille zeichnete ihn aus. Wir staunten darob oft und bewunderten ihn. Er war so uns Beispiel. Dabei war er in all seiner schulischen Tätigkeit nicht nur Wissensvermittler. Er verstand es, den Schüler zu nehmen, wie er ist; er verstand es, im Schüler auch das Musische und das geistig Schöne zu wecken und zu fördern. Peter Staub war sich als Lehrer und Erzieher seiner Pflicht voll bewusst. — 1962 berief ihn der damalige Schulrat unter dem Präsidenten Pfarrer Ammann sel. als Aktuar. Auch da galt für ihn nur das Beste als gut genug. Wie er die Protokolle verfasste, wie er die übrigen schriftlichen Geschäfte erledigte, das alles wusste der damalige Schulrat zu schätzen. Gleichzeitig, also bis 1968, stand er als Vorsteher der Sekundarschule vor. Nur jene wissen um diese Mehrarbeit, die hinter die Kulissen schauen können. — Dass er daneben in öffentlichen Ämtern tätig war, war wegen seines reichen Wissens und seiner Erfahrung bedingt. Er war mehrere Jahre Vermittler-Stellvertreter, übte das Amt als Vermittler selbst aus und wurde verschiedentlich als Vormund beauftragt. «Das freundliche Wesen und die feine Herzensbildung, die der gütige Mensch Peter Staub ausstrahlte, konnte von den Mitmenschen nicht übersehen werden.» So sagte Pfarrer Oskar Keller in seiner tiefgehenden Abdankung.

Der Sektion Unterrheintal des Kantonalen Lehrervereins stand er bis 1954 als umsichtiger Präsident vor, dann wählte ihn die Lehrerschaft als Sektionsdelegierten; dieser Aufgabe kam er im Sinne und Geiste der Lehrer bis 1971 überzeugend nach.

Dem Konsumverein Konkordia Widnau gehörte er viele Jahre als Verwaltungsrat an. Auch war er dabei, als die Klausurkommission gegründet wurde. Bis zu seinem Ableben tat er mit, verrichtete jährlich viel, viel Kleinarbeit auch hier. Besonderes Anliegen bedeutete ihm die «Dorfbank», die Raiffeisenbank Widnau. Seit 1955 war er Mitglied. Vom 21. März 1961 bis 3. April 1963 gehörte er dem Aufsichtsrat an. In kürzester Zeit machte er sich mit den vielfältigen und oft schwierigen Fragen und Problemen dieser aufstrebenden Bank vertraut. Dass er bereits nach nur zweijähriger Tätigkeit im Aufsichtsrat in den Verwaltungsrat gewählt wurde, spricht für sein grosses fachliches Können. Bis zu seinem Tode amtierte er als Verwaltungsrat umsichtig und verantwortungsbewusst. Er vertrat eine gesunde

und klare Meinung. In all den verschiedenen Sachfragen, die es in einer Bank zu klären gilt, kannte er sich bestens aus. Und seine soziale, gute Einstellung war allen bekannt. Als Verwaltungsrat übte er zugleich das Amt des Aktuars aus. Viel Arbeit lastete auf ihm. Diese löste er aber meisterlich. So half er wesentlich mit, der Raiffeisenbank den Weg nach oben zu zeigen. Betrug die Bilanzsumme der Raiffeisenbank Widnau 1961 12 Mio Franken, 1963 14,7 Mio, so stieg diese bis 1974 auf 44,5 Mio an. Schwere Arbeit musste geleistet werden. Er half mit, sie in kollegialer Art und Freundlichkeit zu bewältigen. Direktor Dr. A. Edelmann hat in seinem Beileidsschreiben vielen aus dem Herzen gesprochen: «... Peter Staub war mir ein lieber Kamerad, schon aus der Zeit unserer Studienjahre an der Stiftsschule Einsiedeln, und ich habe mich immer aufrichtig gefreut, ihn an der Arbeit im Vorstand Ihrer blühenden Raiffeisenbank zu sehen. Wie glänzend absolvierte er doch noch seine Aufgabe als Tafelmajor am einzigartig gelungenen Unterverbandstag der St. Galler Raiffeisenkassen vom vergangenen Herbst in Widnau. Ich sehe ihn noch so lebendig auf der Bühne; ein frohes Bild, das mir die Erinnerung an diesen lieben Menschen aufrechterhalten wird.»

Die Verwaltung und die Raiffeisenbank Widnau danken Peter Staub für seine unschätzbare und wertvolle Mitarbeit. Seine Liebe für Gesang ist bekannt. So war er denn ein treues und geschätztes Mitglied des Sängerbundes Widnau, der dem Verstorbenen zu Ehren den Abdankungsgottesdienst feierlich gestaltete. Es war Trost zugleich. Der rheintalische Sängerverband berief ihn als Kommissionsmitglied. 12 Jahre wirkte er hier mit. Eine Krönung durfte er im August des vergangenen Jahres erleben, als er zum Ehrenmitglied ernannt wurde. — Als staatlicher Weinbaukontrolleur lernte er die Rebberge und die Rebbauern von Berneck lieben und kennen. Sein frohes und leutseliges Wesen trug ihm Achtung und Hochschätzung ein. — Die CVP Widnau verliert in Peter Staub ein Mitglied, das stets mit Rat und Tat zur Seite stand. Seine Mitarbeit wurde in der Ortspartei wie im Bezirksausschuss sehr anerkannt. Er gehörte da während Jahren verschiedenen internen Parteikommisionen an.

So hinterlässt Peter Staub an verschiedenen Orten eine Lücke, die wohl wieder geschlossen werden muss. Eine Lücke wird bestehenbleiben, diejenige in seiner geliebten Familie. Am 19. Februar 1946 trat er mit Anny Kaiser aus St. Gallen an den Traualtar. Zwei Töchter entstammen dieser glücklichen Familie. Das Wohl der Familie lag ihm ganz besonders am Herzen. Da scheute er keine Mühe. Heute nun trauern die

Gattin um den lieben Gatten und die beiden Töchter um ihren guten Vater. Vor drei und vor zwei Jahren hatte er sich je einer Operation zu unterziehen, die gut verliefen. Seit einem Jahr stand er in ärztlicher Behandlung wegen Herzasthmas. Nichts deutete auf diesen frühen Tod hin. Am vergangenen Weihnachtstag, während des Besuches bei seiner Tochter in Reussbühl, musste er plötzlich in das Kantonsspital Luzern eingeliefert werden. Eine äusserst schwere Darmoperation wurde am 27. Dezember angeordnet und vorgenommen. Alle ärztliche Kunst war aber vergeblich. Gott hatte anders geplant. Er holte, für uns unfassbar, am 3. Januar 1975 Peter Staub heim zu sich in die Ewigkeit.

Es ist unsere Pflicht: Peter Staub gebührt im Namen des katholischen Schulrates Widnau, der Lehrerschaft und der Schüler für seine grosse und aufopfernde Arbeit im Dienste der Schule und Jugend unser bester Dank, und wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Der trauernden Gattin, den beiden Töchtern und den Angehörigen sprechen wir unser aufrichtiges Beileid aus. Möge die Anteilnahme ihnen etwas Trost sein in diesen schweren Stunden. Eine geistige Verbundenheit mit unserm lieben Peter Staub wird bleiben.

B.

Gottlieb Keller-Bolliger, Thalheim AG

Eine grosse Trauergemeinde nahm am 9. Dezember 1974 auf dem Friedhof Thalheim vom ehemaligen Präsidenten und verdienten Förderer der Raiffeisenkasse Thalheim Gottlieb Keller Abschied. Der Heimgegangene siedelte im Jahre 1931 von Veltheim nach Thalheim über. Seine Lebensstelle fand er bei den Jura-Cement-Fabriken in Wildegg. Dort war er bald als zuverlässiger, pflichtbewusster Mitarbeiter bekannt, so dass ihm schon früh verantwortungsvolle Funktionen übertragen wurden. Trotz seiner anstrengenden beruflichen Tätigkeit fand Gottlieb Keller noch Zeit, seinen Landwirtschaftsbetrieb zu besorgen. Er liebte diese Arbeit, welche er bis vor kurzer Zeit verrichten durfte, sehr.

Seine Fähigkeiten stellte der Heimgegangene auch der Raiffeisenkasse zur Verfügung. Als Mitbegründer war er von 1938 bis 1954 erster Aktuar und von 1955 bis 1973 Präsident. Sein ruhiges Wesen und seine wohlüberlegten, sachlichen Ratschläge wurden von seinen Mitarbeitern und der Bevölkerung sehr geschätzt. Anlässlich der Generalversammlung vom 31. März 1973 konnte er für seine 35jährige Tätigkeit im Vorstände geehrt werden. Diese Eh-

rung bereitete ihm grosse Freude. Sie bedeutete für ihn die Krönung seiner jahrelangen Bemühungen um das Wohlergehen seiner ihm ans Herz gewachsenen Dorfkasse.

Mit Göttlieb Keller ist ein einfacher, aber strebsamer Mann, ein guter Freund und Mitmensch von uns gegangen. Die Raiffeisenkasse hat einen treuen und gewissenhaften Mitarbeiter verloren. Wir danken ihm von Herzen für seine uneigennützigte Arbeit im Dienste der Raiffeisenbewegung und bewahren ihm ein ehrendes Andenken. Den Angehörigen entbieten wir unser herzlichstes Beileid.

E. M.

Max Weber-Schenker, Niedergösgen SO

Verwaltungsratspräsident der Raiffeisenbank Niedergösgen-Schönenwerd-Eppenberg



Mit Max Weber-Schenker verlor unsere Dorfgemeinschaft eine vielseitig ausgeprägte Persönlichkeit. Verantwortungsbewusst und überzeugt griff Max Weber überall dort zu, wo es etwas zu leisten gab. Während Jahrzehnten half er unsere Gemeinde und unsere Dorfbank mitgestalten. Er leistete für beide eine immense Arbeit. Der intelligente, bescheidene und zuvorkommende Mann war über die Grenzen unseres Dorfes hinaus wohlgeleitet und geachtet.

Am 4. Februar 1905 erblickte Max als Kind des Robert und der Mathilde geb. Giger das Licht der Welt. Mit vier Geschwistern verbrachte er eine schöne Jugendzeit, die ihn für sein künftiges Leben weitgehend prägte. Nach Beendigung der Schule trat er in den Konsumverein Niedergösgen ein und besuchte die kaufmännische Berufsschu-

le in Schönenwerd. Seinem Arbeitgeber blieb er bis zu seiner Pensionierung treu.

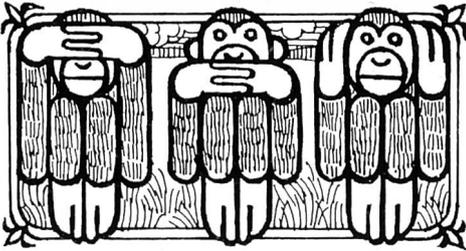
Im Jahre 1930 verehelichte er sich mit Maria Schenker aus Däniken. Der überaus glücklichen Ehe entsprossen drei Töchter und drei Söhne. Als Vater dieser stattlichen Familie setzte er sich ein, um in einer gediegenen Atmosphäre seinen begabten Kindern eine gute Erziehung und eine vorzügliche Ausbildung zu geben. Ihm und seiner Gattin war dabei kein Opfer zuviel. Für den tief religiösen Vater war es eine grosse Freude, als einer seiner Söhne im Jahre 1960 die heilige Primiz feiern konnte. In seinem Berufe zeichnete er sich durch Ausdauer, Zuverlässigkeit und Freundlichkeit aus. So wurde sein rund 50 Jahre währendes Engagement im Konsumverein Niedergösgen sehr geschätzt.

Von 1929 bis 1961 gehörte Herr Weber unserem Gemeinderat an, wobei er in den Jahren von 1949 bis 1961 das Amt des Statthalters führte. Umgänglich und klug leitete er lange Zeit die CVP-Fraktion und war während vielen Jahren Parteipräsident. Im Jahre 1937 wurde er erstmals in eine Kommission gewählt, und bis zu seinem Tode diente er in 18 ständigen Spezialkommissionen. Sein letztes Werk, das weitgehend durch seine Initiative zustandekam, war der Ausbau unseres Friedhofs und die neue Friedhofhalle. Als Gemeindevertreter wirkte er lange Zeit im Durchgangsheim Olten und im leitenden Ausschuss der EGS.

Seine ausgesprochen soziale Ader zeigte er im Vorstand der Raiffeisenbank Niedergösgen. Von 1939 bis 1961 war er Aktuar des damaligen Vorstandes. Anschliessend wurde ihm die Leitung unserer Spar- und Kreditgenossenschaft übertragen. Auch dieses Amt führte er umsichtig, zuverlässig und in seiner schlichten Art. Besonders in seiner Amtszeit ist die Grösse und das Ansehen unserer Dorfbank enorm angestiegen, was auch von einem nebenamtlichen Präsidenten mehr Zeit und mehr Verantwortung abverlangte. Unter seiner Führung erfolgte im Jahre 1971 auch der zweite Umbau des Bankgebäudes. Den Bankbehörden war es ein kleiner Trost, dass sich Herr Weber anlässlich seiner letzten Sitzung noch selber um den Vorschlag eines guten Nachfolgers bemüht hat. Dennoch traf es die Raiffeisengemeinde schwer, dass er ihr so kurz vor seiner Ablösung im Präsidialamt entrissen wurde.

Max Weber, dem schlichten Schaffer und versöhnlichen Menschen, werden wir ein ehrendes Andenken bewahren. Seine starke Persönlichkeit wird in unserer Gemeinde und bei unserer Bank nicht so bald verblasen. Die trauernden Angehörigen versichern wir unser herzlichstes Beileid!

G./PSP.



Besinnliches

Das Glück, das glatt und schlüpfrig rollt,
tauscht in Sekunden seine Pfade,
ist heute mir, dir morgen hold
und treibt die Narren rund im Rade.
Lass fliehn, was sich nicht halten lässt;
den leichten Schmetterling lass schweben,
und halte nur dich selber fest:
Du hältst das Schicksal und das Leben.

E. M. Arndt

Aus «Quellen der Lebenskunst»
Leobuchhandlung, St. Gallen



Humor

Herr Burckhardt — ckdt — rühmt sich seiner Ahnengalerie.

«Ich warte», meint ein Zuhörer, «nur noch darauf, dass Sie behaupten, Ihre Vorfahren seien in der Arche Noah dabei gewesen.»

«Das auf keinen Fall», erwidert Herr Burckhardt, «wenn schon, so sind sie in einem eigenen Boot gefahren.»

Frau Sarasin nimmt Fahrstunden. Wenige Tage vor der Fahrprüfung fragt sie den Fahrlehrer: «Etwas ist mir noch nicht ganz klar. Angenommen, mein Benzintank sei leer: Schadet es dem Wagen, wenn ich trotzdem weiterfahre?»

Ob er an Vererbung glaube, wird ein gutgestellter Basler gefragt.

«O ja, so bin ich jedenfalls zu meinem Geld gekommen.»

Ein Basler sitzt im Restaurant und bearbeitet mit dem Kugelschreiber die Speisekarte.

«Was machen Sie denn da?» fragt die Serviertochter verwundert und ungehalten.

«Ich streiche alles durch, was mehr als vier Franken kostet. Meine Braut wird nämlich jeden Augenblick auftauchen.»

Wichtig für Neuabonnenten und Adressänderungen

Bitte melden Sie Neuabonnenten und Adressänderungen ausnahmslos mit der **grünen Mutationskarte**. Vergessen Sie nicht, bei Adressänderungen zusätzlich die auf der Adressetikette mitgedruckte **Referenz-Nummer** anzugeben. Unentbehrlich ist auch die Angabe des **Geburtsjahres**. Unvollständig ausgefüllte Mutationsmeldungen müssen zurückgewiesen werden.

(Grüne Mutationskarten können bezogen werden durch: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen, Redaktion, Vadianstrasse 17, 9000 St. Gallen, Tel. 071 22 73 81.)

Raiffeisen-Seminare

Kursprogramm 1975

Datum	Kursbezeichnung	Teilnehmer	Kursort
17. / 18. April	Kurs für spez. Ausbildung	Verwalter im Hauptamt	St. Gallen
28. / 30. April	Weiterbildungskurs	Verwalter des zentralschweizerischen Regionalverbandes	St. Gallen
30. April / 1. Mai	Weiterbildungskurs	Präsidenten Vorstand des zentralschweizerischen Regionalverbandes	St. Gallen
1. / 2. Mai	Weiterbildungskurs	Präsidenten Aufsichtsrat des zentralschweizerischen Regionalverbandes	St. Gallen
20. / 22. Mai	Weiterbildungskurs	Verwalter des aargauischen Regionalverbandes	St. Gallen
1. / 3. Sept.	Ergänzungskurs	Verwalter Ticino, Mesolcina, Calanca und Poschiavo	St. Gallen
20. / 25. Okt.	Einführungsseminar	neue Verwalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz	St. Gallen
3. / 5. Nov.	Ergänzungskurs	Präsidenten Aufsichtsrat der Fédération de Fribourg romand	St. Gallen
5. / 7. Nov.	Ergänzungskurs	Präsidenten Vorstand der Fédération de Fribourg romand	St. Gallen
10. / 12. Nov.	Einführungsseminar	neue Präsidenten Vorstand der deutschen und rätoromanischen Schweiz	St. Gallen
17. / 19. Nov.	Einführungsseminar	neue Präsidenten Aufsichtsrat der deutschen und rätoromanischen Schweiz	St. Gallen
24. / 26. Nov.	Ergänzungskurs	Präsidenten Aufsichtsrat der Fédération vaudoise	St. Gallen
26. / 28. Nov.	Ergänzungskurs	Präsidenten Vorstand der Fédération vaudoise	St. Gallen

Wir bitten, die in Frage kommenden Daten zu reservieren. Anfragen und Anmeldungen an das

SEKRETARIAT

Geld, Geld und nochmals Geld

Geld ist eine schöne Sache. Und dieser schönen Sache hat sich die Ruf-Buchhaltung auf drei Ebenen angenommen:

1. der Münzsortierung und -zählung
2. der Banknotenzählung
3. der Münzhülsen

Die Münzsortierung und -zählung

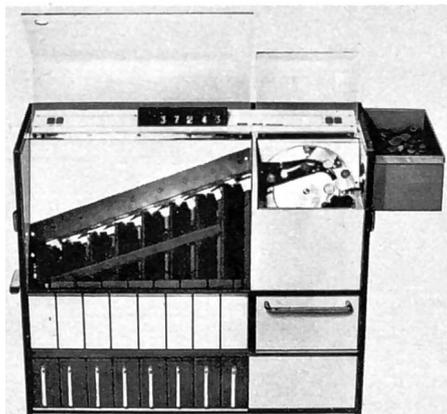
20 oder 30 Münzen zu sortieren oder zu zählen ist sicher noch kein Problem. Wenn jedoch immer wieder Hunderte oder gar Tausende von Münzen aller Art sortiert, gezählt und abgepackt werden müssen, wird das Ganze zu einer organisatorischen Aufgabe, die rationell gelöst werden sollte. Jedenfalls lohnt es sich in einem solchen Fall, das maschinelle Angebot zu prüfen, das diese Aufgabe meisterhaft zu lösen vermag.

Nachstehend orientieren wir Sie über einige Modelle. Vielleicht interessiert Sie die eine oder andere Ausführung – je nach Problemstellung.



6006 ist ein kunststoffleichtes Portablemodell: Sie bringen die Maschine zum Geld und nicht das Geld zur Maschine.

Das Modell NGZ 6006 ist ein typisches Schaltermodell, das als kunststoffleichte Ausführung überall hingestellt werden kann. Man bringt also nicht das Geld zur Maschine, sondern die Maschine zum Geld. Deshalb wird diese Portable auch gerne als mobiler Automatenabrechner mitgeführt.



Das Sortieren und Zählen der Münzen erfolgt elektronisch. Die Maschine verfügt über 8 Schächte mit austauschbaren Münzkästen. Pro Minute werden bis zu 600 Einheiten sortiert und aufaddiert. Ein Digital-Anzeiger orientiert durch klare Zahlen über das Total.

Beim Modell 7007 handelt es sich um eine festplacierte Standard-Ausführung, die ebenfalls elektronisch sortiert und zählt. Die Maschine verfügt zudem über eine besondere Vorrichtung zum Ausscheiden von sortimentsfremden Münzen.

Es gibt Situationen, da ein Sortieren der Münzen wegfällt. Hier dürften unsere Zähl- und Abpackmaschinen für Hand- und elektrischen Antrieb zweckmässig sein. Je nach Bedarf stoppt die Anlage automatisch nach 20, 25, 40, 50, 100 oder 200 Münzen.

Alle Modelle zeichnen sich durch grosse Zuverlässigkeit und ein hohes, praktisch störungsfreies Arbeitstempo aus.

Das Banknotenzählen

Das Banknotenzählen von Hand ist ungefähr gleich geisttötend wie das Münzzählen. Der einzige Unterschied ist der, dass die Verantwortung für korrektes Zählen grösser ist.

In unserem Verkaufssortiment finden Sie Modelle unterschiedlicher Leistungskapazität – von der einfachen



▲ Diese japanische Banknotenzählmaschine besticht durch ihre Zuverlässigkeit und hohe Leistung: 100 Einheiten in 6 Sekunden.

◀ 7007 – ein Modell für intensiven Arbeitseinsatz und auch zum Ausscheiden sortimentsfremder Münzen.

DE LA RUE-Kontrollzählmaschine bis zur raffiniert gebauten LAUREL-PV 8 japanischer Provenienz. Dieses Modell zählt neue und gebrauchte Noten, Checks und Talons – gleichgültig ob lose oder gebündelt. Die Leistung ist imposant: 100 Einheiten in 6 Sekunden, absolut genau gezählt. Die Einsatzmöglichkeit von Banknotenzählmaschinen ist vielfältig, so z. B. für periodische Kontrollen der Kassa-, Post- und Nachttresoreingänge, zur Kontrolle der Grossbezüge vom Hauptsitz oder von der Nationalbank, als Arbeitsgerät für Revisoren, die jede Kassakontrolle in Rekordzeit erledigen können.

Die Münzhülsen

Als Neuheit offerieren wir die 5-Franken-Münzhülse. Damit dienen wir der Geschäftswelt mit einem vollständigen Sortiment von 7 Grössen für die 5-Rappen- bis 5-Franken-Stücke. Hier die 8 Vorzüge der Ruf-Minitube-Hülsen:

1. Die leicht konische Form erlaubt ein dichtes Ineinanderschieben der Hülsen, also geringer Platzbedarf beim Lagern.
2. Das Hülsenpapier ist innen beschichtet; damit wird ein gutes Gleiten der Münzen gewährleistet.
3. Ein transparenter Hülsenboden erleichtert die Kontrolle über den Inhalt bzw. die Feststellung, ob die Hülse leer ist.
4. Die Stanzung im Hülsenboden vermeidet ein Vakuum und erleichtert das Auseinanderziehen der Hülsen.
5. Die Ruf-Münzhülsen sind für alle Münzzählautomaten geeignet, also nicht nur für diejenigen aus unserem Verkaufsprogramm.
6. Ab 20 000 Stück können die Hülsen mit Firma-Aufdruck geliefert werden.
7. Die Hülsen sind sehr preisgünstig, auch im Vergleich zum postalischen Münzwickelpapier. Tests haben ergeben, dass allein die Handabfüllung 4- bis 6mal schneller vor sich geht.
8. Die Ruf-Minitube-Hülsen sind die einzigen, die in der 5-Franken-Grösse hergestellt werden.

Darum: wenn es um Geld geht – RUFEN SIE RUF. Verlangen Sie Prospekte über unsere Geldbearbeitungs-Automaten oder eine praktische Vorführung. Wir senden Ihnen auch gerne Muster unserer Münzhülsen zum Ausprobieren.

Für ergänzende Auskünfte ist unsere Abteilung «Geldbearbeitung» 01/54 64 00 intern 281 zuständig.

RUF-BUCHHALTUNG AG

Abteilung Geldbearbeitung
Badenerstrasse 595 Tel. 01/54 64 00

8048 ZÜRICH

Alle reden von
SICHERHEIT



Wir haben sie ...
und noch vieles mehr

STIHL-Motorsägen

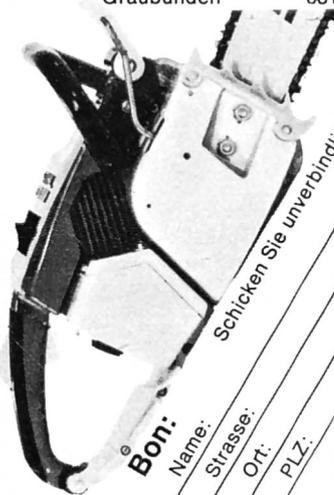
mit

Gashebelsperre —
Handschuiz — Kettenbremse
— Anti-Vibrations-Griff —
OILOMATIC-Sicherheitsketten — autom.
Kettenschmierung — elektronische
(wasserdichte) Zündung —
9 Regionalvertretungen und über 200 Ortsvertretungen
garantieren für einwandfreien Service.
Ihrem STIHL-Händler über die
neuen STIHL-Modelle. Verlangen
Sie jetzt unsere interessante
Eintauschofferte.

Max Müller Maschinen AG
8617 Mönchaltorf
☎ (01) 86 90 55

STIHL-Dienste:

Ostschweiz	073 43 15 15
Zentralschweiz	064 47 24 54
Bernbiet	031 81 13 99
Nordwestschweiz	061 86 17 17
Graubünden	081 51 18 27



Schicken Sie unverbindlich Offerte.

Bon: _____
Name: _____
Strasse: _____
Ort: _____
PLZ: _____



Inserieren Sie im
Schweizer
Raiffeisenboten



sind beste Boden- und
Pflanzennahrung

Hauert & Co., Düngerfabrik
3257 Grossaffoltern
Telefon 032 84 14 81



Hagpfähle
Baumpfähle
Himbeerpfähle
Rosenpfähle
Rebpfähle
Rebstecken
Stoppfähle

mit Karbolineum heiss imprägniert

liefert prompt, verlangen Sie Preisliste.

Imprägnieranstalt 8583 Sulgen Tel. (072) 3 12 21

Bestellen Sie bitte frühzeitig!

Tabake und Stumpen

Volkstabak p.kg 12.90	TABAK-VON ARX
Bureglück p.kg 13.90	5013 Niedergösgen
Äpler p.kg 15.50	Telefon 064 / 41 19 85
100 Brissagos 31.-	Rückgaberecht bei
200 Habana 29.30	Nichtgefallen

Zu verkaufen

Buchungsmaschine RUF-Intracont

mit Programm für Sparkasse,
für eine kleinere Raiffeisenkasse eine
grosse Hilfe.
Preis SFr. 1000.-.

Raiffeisenkasse 8618 Oetwil am See
Telefon 01 929 13 95

Inserieren bringt immer Erfolg



Sämtliche

Waldpflanzen

Nadel- und Laubhölzer aus verschiedenen
Herkünften für Jura, Mittelland, Voralpen
und Alpen liefert günstig

Bürgi's Forstbaumschulen AG
5256 Zeihen

Telefon 064 - 66 13 52

Übernahme von sämtlichen Aufforstungsarbeiten
Neuanpflanzungen, Ersatzaufforstungen usw.

● Verlangen Sie unsere Offerten ● Besuchen Sie unseren Betrieb

INSERATE

Schweizer Annoncen AG

Treffsichere Zeitungswahl
schafft Kontakte mit Verbrauchern

ASSA

St. Gallen Oberer Graben 3 071 22 26 26